

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden- Württemberg</p>	<p>Das MVI nimmt zu den Planungsunterlagen nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (I. - III.) sowie aus Sicht des Verkehrs (IV.) Stellung.</p> <p>I. Allgemeine Hinweise zu Text- und Kartenteil Im Regionalplan Neckar-Alb 2013, verbindlich seit 10. April 2015, sind im Plansatz 3.5.1 Z (1) mit der Tabelle 13 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und im Plansatz 3.5.2 Z (1) mit der Tabelle 14 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen in beschreibender und in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan 2013 in zeichnerischer Darstellung als Ziele der Raumordnung - Vorranggebiete - festgelegt. Diese Plansätze formen die im Landesentwicklungsplan im Plansatz 5.2.3 enthaltenen Ziele der Raumordnung aus.</p> <p>Mit der vorliegenden Regionalplanänderung sollen die Festlegungen verschiedener Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen - jeweils Vorranggebiete (VRG) - geändert und gleichzeitig den geplanten Änderungen entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“, „Gebiet für Landwirtschaft“, „Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (jeweils VRG) sowie „Gebiet für Bodenerhaltung“ und „Gebiet für Erholung“ (jeweils Vorbehaltsgebiet) aufgehoben werden.</p> <p>Der Inhalt der Änderung muss sowohl in beschreibender als auch in zeichnerischer Darstellung klar erkennbar sein. Die beschreibende Darstellung (Textteil) genügt dem noch nicht: Art und Umfang der Änderungen der Festlegungen in den Tabellen 13 und 14 muss deutlich daraus hervorgehen. Die Unterlagen sind entsprechend zu gliedern.</p> <p>II. Begründung Der Regionalplanänderung ist gemäß § 7 Absatz 5 ROG eine Begründung beizufügen. In der Begründung zum Planentwurf sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der geplanten Änderung und die tragenden Gründe für die in der Abwägung getroffenen Entscheidungen darzulegen. Insbesondere ist darzulegen, warum die Änderung auch im Hinblick auf das Rohstoffsicherungskonzept des Landes und das regionale Rohstoffkonzept, das die Grundlage für die Festlegungen im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen des Regionalplan Neckar-Alb 2013 bildet, erforderlich ist.</p> <p>Für den Satzungsbeschluss muss die Begründung gemäß § 11 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (LplG) auch „eine zusammenfassende Erklärung“ und „eine Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung“ enthalten.</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>III. Umweltbericht Für die Regionalplanänderung ist eine Umweltprüfung gemäß § 9 Absatz 1 ROG durchzuführen, die in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 ROG zu beschreiben und zu bewerten ist.</p> <p>Bei der geplanten Regionalplanänderung ist noch eine mögliche Betroffenheit des Generalwildwegeplans zu prüfen: In unmittelbarer Nähe zum Steinbruch Dotternhausen kreuzen sich zwei Achsen des Generalwildwegeplans.</p> <p>Für die Vollzugsfähigkeit des Regionalplans erforderliche Ausnahmen und Befreiungen (insbesondere von naturschutz- und</p>	<p>Der Text einschließlich der Tabellen 13 und 14 wird dem entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird dem entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Zusammenfassende Erklärung wird nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens erarbeitet, da dessen Ergebnisse in die zusammenfassende Erklärung einfließen müssen. Eine Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung wird nach Überarbeitung des Umweltberichts erfolgen.</p> <p>Die Betroffenheit des Generalwildwegeplans wird in die strategische Umweltprüfung zum Schutzgut Flora/Fauna/biologische Vielfalt übernommen. Eine Einschätzung der FVA liegt vor. Betroffenheiten werden ggf. dokumentiert und bewertet.</p> <p>Die Inaussichtstellung auf Befreiungen und Ausnahmen wird bei den zuständigen Behörden</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>wasserrechtlichen Vorgaben) müssen von den zuständigen Behörden in Aussicht gestellt werden. Der Umweltbericht sollte entsprechende Aussagen enthalten.</p> <p>Im Inhaltsverzeichnis sollten die unter der Gliederungsnummer 6.3 beigefügten Gutachten aufgeführt werden.</p> <p>Bei den Karten auf den Seiten eins bis drei muss es lauten: „Der Maßstab der verbindlichen Raumnutzungskarte ...“</p> <p>Bei Ziffer 2.2.1 (Seite 4) sollte klargestellt werden, dass die nun geplanten Vorranggebiete einer Analyse unterzogen wurden.</p> <p>An verschiedenen Stellen im Umweltbericht (z. B. Seite 9 unten, Seite 15, 2. Absatz, in den Karten auf den Seiten 16,18 und 20 sowie in der Legende zu den Karten Ziffer 6.1) sind Ausführungen zu „Wirkräumen“ enthalten. Die Bezeichnung und farbliche Darstellung der verschiedenen Wirkräume (I, II 200m und II 300m) sollte einheitlich erfolgen.</p> <p>Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kann die im Jahr 2008 außer Kraft getretene VwV Natura 2000 (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19a bis 19f des Naturschutzgesetzes vom 16.07.2001, Az. 63-8850.20 FFH, GABI. S. 891 ff) unter Beachtung der zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Änderungen als Auslegungsrundlage herangezogen werden. Darüber hinaus wird auf die vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz herausgegebenen Formblätter verwiesen (Veröffentlicht unter: http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/natura-2000/).</p> <p>IV. Belange des Straßenbaus Auf die bestehenden straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg wird hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis auf diese Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sollte in die Begründung der Regionalplanänderung aufgenommen werden.</p>	<p>erfragt. Entsprechende Hinweise werden in den Umweltbericht übernommen. Bei negativen Bescheiden sind ggf. Änderungen von Schutzgebietsverordnungen erforderlich, deren Ausgang vor Beschluss abgewartet werden muss.</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Gutachten nicht mehr im Umweltbericht abzdrukken, sondern Möglichkeiten zu nennen, unter denen die Gutachten öffentlich zugänglich sind. Insofern entfällt dieser Punkt in der Gliederung.</p> <p>Entsprechende Ergänzungen werden bei den Karten in Kapitel 1.1 vorgenommen.</p> <p>Eine Klarstellung wird vorgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Anpassung wird vorgenommen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgte analog zur Prüfung, wie sie für den Regionalplan Neckar-Alb 2013 durchgeführt wurde. Mit der Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sieht der Regionalverband Neckar-Alb die Rechtskonformität der regionalplanerischen Vorgehensweise bei der strategischen Umweltprüfung, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bestätigt. Insofern besteht für den Regionalverband Neckar-Alb keine Veranlassung, die diesbezügliche Vorgehensweise zu ändern.</p> <p>Bei den „kritischen“ Fällen liegen zudem Fachgutachten vor, die einen höheren Detaillierungsgrad aufweisen, als auf der Regionalplanebene erforderlich ist. Deren Ergebnisse wurden in die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen einbezogen. Auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt nachfolgend eine detailliertere Untersuchung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und methodischen Leitfäden von EU, Bund und Land. Eine Verwendung der genannten Formblätter ist nicht geplant.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß der Gesetzeslage wird in die Begründung aufgenommen.</p>
Regierungspräsidium Tübingen 28.10.2015	<p>I. Anregungen und Bedenken der Raumordnung</p> <p>Wenn die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Änderungen der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher</p>	Kenntnisnahme und Zustimmung

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Rohstoffe und der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen vorliegen, bestehen seitens der Raumordnung keine grundsätzlichen Einwände gegenüber der Planung. Insbesondere für die geplanten Änderungen beim Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen wird darauf hingewiesen, dass vor Rechtsverbindlichkeit des Plans die Frage einer Ausnahme vom dortigen FFH-Gebiet entschieden sein muss, wie im Umweltbericht ausgeführt.</p> <p>Die Begründung der geplanten Änderung ist unseres Erachtens zu ergänzen: Ausweislich der Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1) des verbindlichen Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurde die Größe der Vorranggebiete so konzipiert, dass eine 20-jährige Rohstoffversorgung gewährleistet ist. Die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen wurden entsprechend bei Massenrohstoffen durchweg auf 20 Jahre Rohstoffversorgung ausgelegt. Aus der Begründung zur Änderung geht nicht hervor, wie sich diese auf das regionale Rohstoffkonzept und den zugrundeliegenden Zeitrahmen auswirkt. Dies ist zu ergänzen, damit die geplanten Änderungen mit dem verbindlichen Regionalplan vereinbar sind.</p> <p>Entsprechend der Begründung im verbindlichen Regionalplan Neckar-Alb 2013 sind die Änderungen bei den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau und den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen jeweils separat zu begründen.</p> <p>In der Begründung für die Änderung wird für den Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen ausgeführt, dass „eine Änderung in der Unternehmensstruktur eine Neuausrichtung auch am Standort Willmandingen bedinge“. Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung nach § 1 Nr. 1 LplG ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Aus Sicht des Regierungspräsidiums ist die Begründung für die Änderung in diesem Kontext nicht ausreichend, da hier unternehmerisches Einzelinteresse als Begründung angeführt wird und ein Zusammenhang mit den Aufgaben der Regionalplanung nicht hergestellt wird.</p> <p>II. Anregungen und Bedenken des Umweltschutzes</p> <p>1. Naturschutz</p> <p><u>Steinbruch Dotternhausen</u> Zur regionalplanerischen Beurteilung wird hier eine „Fachgutachterliche Einschätzung“ (AG.L.N. Stand: Juni 2015) zugrunde gelegt. Diese Einschätzung wiederum beruht auf Daten/Kartierungen aus dem Jahr 2010. Im Entwurf Juni 2015 wird zwar darauf hingewiesen, dass 2015 Wiederholungskartierungen stattfinden, ob diese aber bereits in den Entwurf Juni 2015 eingegangen sind, ist nicht nachvollziehbar. Hier fordern wir eine Überarbeitung mit aktuellen Daten.</p> <p>Das Vorranggebiet Abbau Rohstoffe grenzt teilweise direkt an ein FFH-Gebiet an oder liegt nur 15 m entfernt von dem FFH-Gebiet. Mit einem Vogelschutzgebiet kommt es sogar zu Überschneidungen. Wir halten deshalb eine detaillierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage aktueller Daten für erforderlich.</p> <p>Bei den angeführten möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und auch den CEF-Maßnahmen ist zu beachten, dass bei deren Realisierung in der Regel ein langer Zeitraum bis zu ihrer Wirksamkeit erforderlich ist. Hier ist darauf zu achten, dass kein sog. „time-lag“ entsteht und Überlegungen dazu sind in den konkretisierenden Planunterlagen</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. In der Begründung wird ergänzt, dass durch die Änderungen das regionale Gesamtkonzept, die kurz- bis mittelfristige Rohstoffversorgung und langfristige Rohstoffsicherung von jeweils 20 Jahren, gewahrt bleiben.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die Änderungen werden in zwei Tabellen separat begründet.</p> <p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, als auf die Gewährleistung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung eingegangen wird.</p> <p><u>Datengrundlage:</u> Eine zwischenzeitliche Klärung mit dem Gutachterbüro hat ergeben, dass in die „Fachgutachterliche Abschätzung ...“ auch Beobachtungen aus Jahren 2014/2015 eingeflossen sind. Da dies in der vorliegenden Fassung, Stand Juni 2015, nicht vermerkt ist, hält der Regionalverband einen entsprechenden Hinweis im Gutachten für erforderlich. Insofern kann dem Anliegen nach aktuelleren Daten entsprochen werden. Die Forderung nach darüber hinausgehenden, vom Regionalverband Neckar-Alb veranlassten Untersuchungen werden mit Hinweis auf § 2a Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zurückgewiesen. Demnach umfasst der Umweltbericht Angaben, soweit sie unter <u>Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes</u> und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die strategische Umweltprüfung, die Natura 2000-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>dazustellen. Dies gilt bei Maßnahmen für Lebensraumtypen/ Biotopen und auch Tierarten. In diesem Zusammenhang soll in den Unterlagen und Plänen auch jeweils klar und nachvollziehbar dargestellt werden, welche Maßnahmen dem bereits erfolgten Abbau zuzuordnen sind und welche Maßnahmen sich auf das Vorranggebiet beziehen.</p> <p><u>Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen</u> Basis der artenschutzrechtlichen Einschätzung bildet eine Lebensraumtypenanalyse aufgrund von Luftbildern. Bereiche des VRG Abbau Rohstoffe und des VRG Sicherung Rohstoffe sind dort allerdings nicht als gewöhnliche „Fettwiese“ zu bewerten, sondern als Lebensraumtyp Magere Flachland-</p>	<p>Verträglichkeitsprüfung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1 : 50'000) weniger detailliert als bei nachgeordneten Planungen bzw. Verfahren. Sofern keine detaillierteren Untersuchungen vorliegen, ist auf der Ebene des Regionalplans lediglich eine überschlägige Prognose erforderlich bzw. möglich. Die Prüfungen auf Regionalplanebene sind nicht abschließend. Von regionalplanerischer Seite besteht die Möglichkeit nach Abschichtung auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Auf dieser Ebene sind weitere Details zu klären. Dies wird im Umweltbericht an entsprechender Stelle vermerkt und gilt gleichermaßen für die strategische Umweltprüfung, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> Bei der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb wurde die Methodik entsprechend der Prüfung bei der Fortschreibung des Regionalplans gewählt. Die Vorgehensweise war im Rahmen eines schriftlichen Scoping abgestimmt worden. An diesem Scoping waren auch die Referate 55 und 56 des Regierungspräsidiums Tübingen beteiligt. Bei Vorliegen detaillierterer Gutachten wurden deren Ergebnisse in den Umweltbericht zur 1. Planänderung einbezogen. Mit der Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz wurde auch die Rechtskonformität der regionalplanerischen Vorgehensweise bei der strategischen Umweltprüfung, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bestätigt. Auch insofern besteht für den Regionalverband Neckar-Alb keine Veranlassung, neuerliche Untersuchungen zu beauftragen.</p> <p>Mit dem „Fachbeitrag Tiere und Pflanzen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“ (2015) der AG.L.N., Blaubeuren, liegt ein Gutachten auf der Grundlage von Erhebungen aus dem Jahr 2010 vor, ergänzt durch Beobachtungen aus den Jahren 2014/2015, was die Aktualität der Daten unterstreicht. Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass eine Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes möglich ist. Die vorliegenden Ergebnisse werden für die Regionalplanebene als ausreichend eingeschätzt. Im Umweltbericht wird eine Klarstellung bezüglich der Aktualität der Daten vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Der Bericht wird entsprechend überarbeitet.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>mähwiese (6520) bzw. Bergmähwiese (6510) kartiert worden, was aus Naturschutzsicht höherwertig zu bewerten ist (Quelle: LUBW 2015). Die regionalplanerische Einschätzung ist deshalb in diesem Punkt zu überarbeiten.</p> <p>2. Gewässer- und Bodenschutz</p> <p>2.1 Bodenschutz Anlage 1 enthält auf S. 7 folgende Aussage: "Aus regionalplanerischer Sicht spielen die meisten Abbaustätten neben ihrer Bedeutung für die Versorgung mit Rohstoffen eine gewichtige Rolle als Erddeponie. „Stuttgart 21“ sowie der Scheibengipfeltunnel bei Reutlingen sind zwei Projekte, die in den letzten und nächsten Jahren vermehrt Deponieraum verlangen. Auch bieten kurze Wege Vorteile aus Umweltsicht." Vorrangiges Ziel der Erweiterung der Steinbrüche ist die Rohstoffgewinnung. Durch die obige Formulierung wird jedoch der Eindruck erweckt, dass durch die Änderung des Regionalplans auch explizit Erddeponieraum geschaffen werden soll, was jedoch nur ein positiver Nebeneffekt nach Abschluss des Rohstoffabbaus im Zuge der Rekultivierung und nicht erklärtes Ziel dieser Flächeninanspruchnahme sein kann. Zudem sollten auch die beiden Großprojekte Stuttgart 21 und Scheibengipfeltunnel nicht konkret erwähnt werden, da die angestrebten neuen bzw. veränderten Abbauf Flächen aller Voraussicht nach erst nach Abschluss dieser beiden Großprojekte zur Renaturierung bzw. Verfüllung anstehen werden. Eine Umformulierung in diesem Sinne halten wir für erforderlich.</p> <p>2.2 Grundwasserschutz Bei fünf bestehenden Abbaustätten sollen Gebiete für den Abbau bzw. die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen erweitert werden. Vier der fünf Abbaustätten liegen in Wasserschutzgebieten: <ul style="list-style-type: none"> - Dotternhausen: fachtechnisch abgegrenzte Zone II Plettenbergquellen - Sonnenbühl-Genkingen: Zone III WSG Oberes Echaztal - Sonnenbühl-Willmandingen: Zone III WSG Langer Brunnen/ Mühlhaldenquelle - Trochtelfingen-Wilsingen: Zone IIIA WSG Kesselbrunnen/ Kohlplatte. Dies wurde im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Es ist allerdings sehr die Frage, ob die Kumulation das richtige Mittel ist, um die Erheblichkeit der Auswirkungen zu bewerten. Die Wasserschutzgebietsverordnungen stellen auf das Gefährdungspotential des Einzelfalls ab und nicht auf Summenwirkungen. Da es sich aber durchgängig um die Erweiterung bereits bestehender Abbaustätten handelt, und in den jeweiligen Zulassungsverfahren die Auswirkungen auf das Grundwasser darzulegen sein werden, bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderungen.</p> <p>III. Belange des Forsts</p> <p>Forstliche Belange sind durch die Erweiterung der Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg), Sonnenbühl-Genkingen, Sonnenbühl-Willmandingen und Trochtelfingen-Wilsingen direkt berührt.</p> <p><u>Abbaustätte Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg):</u> Auf dem Plettenberg auf der Gemarkung der Gemeinde Dotternhausen ist im Zuge der Regionalplanänderung eine Gebietserweiterung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe von rund 17 ha geplant. Der größte Teil der Erweiterungsfläche ist als Heide ausgewiesen und befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Rund 1,2 ha Kommunalwald werden durch die geplante Erweiterung der Abbaustätte in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um einen Fichtenbestand der Altersklasse 41 bis 60 Jahre.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die Funktion von ausgebeuteten Abbaustätten als Erddeponien wird als positiver Nebeneffekt dargestellt. Die beiden genannten Projekte werden gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis: Im Zuge der strategischen Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurden nicht nur kumulative (Kap. 2.3), sondern auch einzelfallbezogene Auswirkungen (Kap. 2.2) betrachtet. In beiden Fällen wurde die Erheblichkeit der Auswirkungen aus regionaler Sicht entsprechend der Methodik aus dem Umweltbericht zum Regionalplan 2013 (dort Kap. 4) separat ermittelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die genannten Punkte sind im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Die geplante Erweiterungsfläche grenzt zudem unmittelbar an Waldbestände folgender Schutzkategorien: Im Süden an den Schonwald 122 Plettenkeller und an die Grenze eines Naturschutzgebiets. Die Erweiterungsfläche ist von allen Seiten mit Bodenschutzwald umgeben. Durch die Erweiterung des Abbaugebietes ist es nicht auszuschließen, dass es zu Beeinträchtigungen in den Funktionen der umliegenden Waldbestände kommen kann.</p> <p>Direkte forstliche Berührungspunkte ergeben sich auf dem Gebiet der Heide im Bereich der Waldfunktionen und der Waldbiotopkartierung.</p> <p>Die gesamte Erweiterungsfläche ist mit der Waldfunktion Boden- und Kulturdenkmale belegt. Durch eine Erweiterung des Abbaugebietes geht diese Waldfunktion unwiederbringlich verloren.</p> <p>Die Gebietserweiterung ist mit dem Verlust zweier Waldbiotope mit einer Gesamtgröße von 5,8 ha verbunden: Das Trockenbiotop Nr. 7718: 1167 „Wacholderheide am Plettenberg“ mit 4,3 ha und die Sukzessionsfläche Nr. 7718: 6653 „Heideflächen am Plettenberg“ mit 1,5 ha. Diese Waldbiotope enthalten Flächenanteile mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatschG.</p> <p>Durch die Gebietserweiterung sind ebenfalls auf rund 400 lfm LKW-fähige Waldwege betroffen, die der multifunktionalen Waldbewirtschaftung dienen.</p> <p><u>Abbaustätte Steinbruch Haigerloch-Weildorf:</u> Die Regionalplanänderung sieht bei der Abbaustätte Steinbruch Haigerloch-Weildorf eine Gebietserweiterung von Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen in der Höhe von insgesamt 13 ha vor. Von dieser Erweiterung sind weder Waldbestände noch forstliche Schutzkategorien betroffen. Es ist jedoch anzumerken, dass eine Erweiterung der oben genannten Vorranggebiete rund 300 lfm LKW-fähige Wege betrifft, die für den Waldbesitzer zur multifunktionalen Waldbewirtschaftung von Bedeutung sind. Mögliche forstliche Beeinträchtigungen durch die Gebietserweiterung kann es in dem im Süden angrenzenden Bodenschutzwald geben.</p> <p><u>Abbaustätte Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen:</u> Die Regionalplanänderung sieht im Anschluss an die Abbaustätte Sonnenbühl-Genkingen eine Erweiterung des Gebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Westen im Umfang von 7 ha vor. An dieses Gebiet soll nach Norden eine zusätzliche Erweiterung des Gebiets zur Sicherung von Rohstoffen in Höhe von 8 ha erfolgen. Von der Gesamtfläche der geplanten Gebietserweiterung von 15 ha sind rund 12,3 ha Wald betroffen. Es handelt sich hierbei um Waldbestände der Abteilungen 2 und 3 des Gemeindewalds Sonnenbühl im Distrikt 6 Scheiterhau. Im Zentrum der Erweiterungsfläche im Wald sind lehmvergütete Weißjurastandorte (sog. Schichtlehme) mit überdurchschnittlichem Leistungspotential ausgebildet. Die strukturreichen Waldbestände der betroffenen Flächen sind geprägt durch Buchenbestände in der Altersklasse über 120 Jahre bzw. über 140 Jahre, Tannenbestände in der Altersklasse 41 bis 60 Jahre und Buntlaubbaumbestände der Altersklassen 1 bis 40 Jahre. Insbesondere in den Buchenalbeständen ist auf das Vorkommen seltener und geschützter Arten hinzuweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Zuge der Erweiterung des Abbaugebietes bestehen durch den unmittelbaren Eingriff in den FFH-Waldlebensraumtyp 9130 Waldmeisterbuchenwald. Dieser Waldlebensraumtyp ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und unterliegt dem Verschlechterungsverbot. Der Waldlebensraumtyp 9130 erstreckt sich im gesamten Erweiterungsbereich innerhalb des Waldes. Dies entspricht einem Flächenanteil von über 80 % der geplanten Erweiterung des Steinbruchs in Sonnenbühl-Genkingen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die genannten Punkte sind im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Die genannten Punkte sind im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Der Eingriff in den FFH-Waldlebensraumtyp 9130 fordert einen Ausgleich in Form von Kohärenzmaßnahmen zum Erhalt des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass es in Folge einer Abbaugebietserweiterung zu einer möglichen Beeinträchtigung in den angrenzenden Waldbeständen mit den Schutzkategorien Boden-, Immissions- und Klimaschutzwälder kommen kann.</p> <p><u>Abbaustätte Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen:</u> Die Erweiterung der Abbaustätte Sonnenbühl-Willmandingen ist am Nordrand des bisherigen Steinbruchs geplant und erstreckt sich dort nach Westen mit einer 3 ha großen Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und nach Osten mit einer 4 ha großen Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen. Bei der Westerweiterung der Abbaustätte sind keinerlei Waldflächen betroffen. Bei der Osterweiterung ist in Abteilung 5 des Distrikts 32 Hart des Gemeindewalds Sonnenbühl ein rund 1,7 ha großer Fichtenbestand (Erstaufforstung) der Altersklasse 41 bis 60 Jahre betroffen. Es ist anzumerken, dass die Abbaufäche an ein Wasserschutzgebiet angrenzt.</p> <p><u>Abbaustätte Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen:</u> Von der geplanten Erweiterung der Abbaustätte in Trochtelfingen-Wilsingen sind rund 4,5 ha Privatwald (Holzgerechtigkeit-Wilsingen) in der Abteilung 7 im Distrikt 3 Wilsinger Wald betroffen. Es handelt sich hierbei um Fichtenbestände der zweiten und dritten Altersklasse (21 bis 60 Jahre), Buchenbestände der ersten Altersklasse (1 bis 20 Jahre) sowie extensiv bewirtschaftete Kiefern.</p> <p>Zudem ist durch die Erweiterung im Südteil der geplanten Fläche ein Waldbiotop mit der Nr. 7721: 1381 „Strukturreiche Waldbestände“ mit einer Fläche von 0,3 ha betroffen. Des Weiteren sind durch die Planung rund 500 lfm LKW-befahrbare Wege betroffen, die der multifunktionalen Waldbewirtschaftung dienen. Die zu erweiternde Fläche liegt im Wasserschutzgebiet.</p> <p>Hinweise Forstrechtlich gesehen ist für die Erweiterung der Abbaustätten in den oben genannten Waldgebieten eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG (temporäre Waldinanspruchnahme) durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Wälder sind zu berücksichtigen. Der Verlust der oben aufgeführten Waldbiotope ist auszugleichen.</p> <p>Bei der Abbaustätte in Sonnenbühl-Genkingen sind für den Verlust des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald entsprechende Kohärenzmaßnahmen zu treffen. In alten Waldbeständen ist von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz (§ 44 BNatschG) auszugehen.</p> <p>IV. Belange des Straßenwesens</p> <p>Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt aus straßenbaulicher Sicht keine Einwendungen gegen die Planänderung. Straßenplanungen sind durch die Änderung nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die genannten Punkte sind im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Die genannten Punkte sind im Umweltbericht berücksichtigt. Das regionalplanerische Sicherungsgebiet wird aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die genannten Aspekte werden in die Begründung der Regionalplanänderung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 18.12.2015</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geofahren-lgrb-bw.de abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>R 03 Steinbruch Plettenberg (RG 7718-1) Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes für den Abbau nach Süden bei gleichzeitiger ersatzloser Streichung des bestehenden Vorranggebietes zur Sicherung (= Flächenübernahme) wird von rohstoffgeologischer Seite befürwortet.</p> <p>R 07 Steinbruch Haigerloch-Weildorf (RG 7618-1) <u>Vorranggebiet für den Abbau:</u> Die geplante Erweiterung des Gebiets nach Westen und Streichung eines Teilgebietes nach Norden sind aus rohstoffgeologischer Sicht unproblematisch.</p> <p><u>Vorranggebiet zur Sicherung:</u> Die geplante Erweiterung nach Norden ist aus rohstoffgeologischer Sicht möglich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Sicherungsgebiet direkt nördlich des neuen Vorranggebietes für den Abbau (s. o.) eine ca. 50 m breite Geländemulde quert, die nach Osten, am Westhang des Eyachtals, in einen scharf eingeschnittenen Siefen mündet. Nach Interpretation der GK 25, Blatt 7618 Haigerloch, könnte diese Eintalung durch eine SW-NE streichende Störung mit einem Versatzbetrag von ca. 5 m und durch aufsitzende Verkarstung bedingt sein. Hier ist daher mit einem erhöhten Anteil an nicht nutzbarem Gestein zu rechnen, bedingt durch stärker zerrüttetes Gebirge und durch die mit der Verkarstung einhergehende Verlehmung.</p> <p>R 18 Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen (RG 7521-2) <u>Vorranggebiet für den Abbau:</u> Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes für den Abbau nach Westen und Norden ist aus rohstoffgeologischer Sicht möglich. Die durchschnittliche nutzbare Kalksteinmächtigkeit beträgt ca. 40 m (Beibehaltung der Tiefsohle bei 781 m NN). Überwiegend wird eine Gesteinsqualität wie im derzeit bestehenden Abbau erwartet. Nach Interpretation des digitalen Geländemodells (DGM) ist jedoch am Nordrand in einem ca. 70 m breiten Streifen (wellige Morphologie mit größerer Geländemulde) mit verstärkter Verkarstung des Massenkalksteins zu rechnen. Der durchschnittlich nicht nutzbare Gesteinsanteil (ca. 30 % im derzeitigen Abbauggebiet; vgl. Erweiterungsantrag vom 08.09.2015) könnte hier u. U. deutlich ansteigen (40 – 50 %).</p> <p><u>Vorranggebiet zur Sicherung:</u> Die vollständige Verlegung des Vorranggebietes zur Sicherung nach Norden ist aus rohstoffgeologischer Sicht möglich, das 7,7 ha große Gebiet ist jedoch gegenüber dem Vorranggebiet für den Abbau als ungünstiger zu beurteilen. Unter Umständen (s. u.) ist die Dimensionierung nicht ausreichend für eine Rohstoffversorgung (Ab-baudauer) von 20 Jahren (vgl. Begründung zu Plansatz 3.5.1 Z (1) und Plansatz 3.5.2 Z (1) des rechtskräftigen Regionalplanes 2013).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Sachlage wird als Hinweis in die Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird keine Änderung an der Abgrenzung des Vorranggebietes zur Sicherung vorgenommen. Dies ist mit der Fa. Schotterwerk Herrmann GmbH & Co. KG abgestimmt. Die genannte Sachlage wird als Hinweis in die Begründung übernommen. Ergänzend wird vorgeschlagen, während der Laufzeit des Regionalplans 2013</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Bei Beibehaltung der jetzigen Tiefsohle von 781 m NN beträgt die nutzbare Kalksteinmächtigkeit knapp 30 m. Nach Interpretation des DGM (stark wellige Geländeoberfläche mit mehreren, z. T. größeren Geländemulden) ist eine deutliche Verkantung des Massenkalksteins zu erwarten. Der durchschnittlich nicht nutzbare Gesteinsanteil könnte in diesem Gebiet u. U. auf ca. 40 % ansteigen. Eine überschlägige Vorratsabschätzung in diesem Sicherungsbereich (keine Böschungsverluste berücksichtigt) ergibt bei Verwendung der im aktuellen Erweiterungsantrag angesetzten Parameter (Tiefsohle weiterhin bei 781 m NN, 30 % nicht nutzbarer Gesteinsanteil, verkaufsfähige Produktion 75.000 m³/a bzw. 100.000 m³/a) eine Abbaudauer von ca. 22 Jahren (75.000 m³/a) oder 16 Jahren (100.000 m³/a). Bei einer Erhöhung des durchschnittlich nicht nutzbaren Gesteinsanteils auf ca. 40 % (s. o.) verringern sich die Vorräte bzw. Abbaueiträume auf ca. 18,5 Jahre (75.000 m³/a) bzw. 14 Jahre (100.000 m³/a). Bei der im aktuellen Antrag favorisierten durchschnittlichen Verkaufsmenge von 100.000 m³/a (= ca. 143.000 m³/a Rohförderung) ist der Vorrangbereich in Hinblick auf die angestrebte Rohstoffversorgung von 20 Jahren zu klein dimensioniert. Bei Weiterverfolgung dieses Ansatzes wird eine Ausdehnung des Vorranggebietes um ca. 150 m nach Osten empfohlen, u. U. in Verbindung mit einer ähnlichen und gleichgerichteten Vergrößerung des Vorranggebietes für den Abbau.</p> <p>R 19 Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen (RG 7620-1) <u>Vorranggebiet für den Abbau:</u> Gegen die geringfügige Rücknahme des Gebietes im Süden und eine korrespondierende Erweiterung nach Norden bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Vorranggebiet zur Sicherung:</u> Gegen die Verlegung dieses Gebietes nach Nordosten bestehen von rohstoffgeologischer Seite grundsätzlich keine Bedenken. Das 3,8 ha große Gebiet kann bei einer durchschnittlichen nutzbaren Kalksteinmächtigkeit von ca. 45 m (Beibehaltung der Abbautiefe von 800 m NN; angenommener nicht verwertbarer Gesteinsanteil ca. 20 %) die angestrebte Rohstoffversorgung/Abbaudauer von 20 Jahren sicherstellen. Nach der GK 25, Blatt 7620 Jungingen, und dem DGM reichen die ehemaligen Bohnerzgruben (Tertiärzeitliche Bohnerze in Karstschloten im Massenkalkstein) bis in die Südwest-Ecke des Plangebietes (Fläche ca. 0,33 ha); hier ist mit einem deutlich höheren Anteil an nicht nutzbarem Gestein (ca. 30 – 40 %) zu rechnen. Selbst wenn sich dieser kleine Teilbereich beim zukünftigen Abbau als vollständig nicht nutzbar herausstellen sollte, ermöglicht das Restgebiet vollumfänglich eine angestrebte Rohstoffversorgung/Abbaudauer von 20 Jahren.</p> <p>R 21 Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen (RG 7721-1) <u>Vorranggebiet für den Abbau:</u> Die Rücknahme des Gebietes im Osten sowie die Erweiterung nach Südwesten werden aus rohstoffgeologischer Sicht befürwortet. Im Südwest-Erweiterungsgebiet wurde im Sommer/Herbst 2015 auf Anregung des LGRB eine 60 m tiefe Kernbohrung zur rohstoffgeologischen Erkundung mit positivem Ergebnis abgeteuft. In den oberen knapp 20 m sind die Massenkalksteine partienweise stärker zuckerkörnig, darunter folgen bis zur Endteufe intakte, z. T. etwas dolomitische Massenkalksteine. Das Niveau der zweigeteilten Glaukonitbank wurde im Abschnitt 41,30-43,65 m u. A. durchteuft.</p> <p><u>Vorranggebiet zur Sicherung:</u> Die Verlegung des Vorranggebietes zur Sicherung nach Südwesten in den Bereich „Am Schmiedberg“ ist rohstoffgeologisch negativ zu bewerten. Im November 2015 wurden in Abstimmung mit dem LGRB in diesem Gebiet vom Betreiber zwei zusätzliche, jeweils 32 m tiefe Meißelbohrungen (Steinbruchbohrgerät) niedergebracht. Die Ansprache der im 2 m-Intervall genommenen Bohrklein-</p>	<p>zu prüfen, ob im Sicherungsgebiet eine Absenkung der Tiefensohle möglich ist und damit die spätere Rohstoffversorgung gewährleistet werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so kann bei der Fortschreibung des Regionalplans 2013 eine Änderung des Flächenzuschnitts vorgenommen werden, mit dem Ziel, die Rohstoffversorgung auch nach ca. 2028 zu gewährleisten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nachdem die Expertise des LGRB im Ergebnis nicht abbauwürdige Rohstoffqualitäten nachweist, wird das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen gestrichen. Dies wurde mit der Betreiberfirma abgestimmt. Da die gutachterliche Einschätzung auf der Grundlage von Meißelbohrungen erfolgte, die nur eine grobe Aussage</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>proben erfolgte beim LGRB. In beiden Bohrungen wurde bis zur Endteufe ausschließlich ein zuckerkörniger, vorwiegend dolomitischer Massenkalkstein angetroffen, der für die Herstellung von gebrochenen Körnungen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag ungeeignet ist.</p> <p>Grundwasser Im Plangebiet finden seitens des LGRB aktuell hydrogeologisch keine Projektbearbeitungen statt. Hydrogeologisch relevante und vom LGRB bearbeitete Themen wie Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden in ihrer aktuellen Version bei der Wasserwirtschaftsverwaltung vorgehalten. Es wird bislang davon ausgegangen, dass der vorliegenden Planung und Bewertung diese aktuellen Planunterlagen zugrunde liegen. Im Rahmen der Stellungnahme Träger öffentlicher Belange erfolgt keine Prüfung des vorgelegten Umweltberichtes zum Planentwurf 2013. Hydrogeologische Stellungnahmen werden erst bei Vorliegen konkreter Planungen abgegeben.</p> <p>Eine Plausibilitätsprüfung ergab jedoch, dass die in Tabelle 6 angegebenen LUBW-Nrn. nicht existent sind. Es ist somit nicht klar, für welche Flächen eine Auswertung vorgenommen wurde.</p> <p>Das 2 %-Kriterium der Tab. 4.4 des Umweltberichtes zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 bezieht sich auf Flächenverluste in Flusssystemen. Es stellt sich die Frage, ob hier die Übertragbarkeit auf Wasserschutzgebietsflächen zulässig bzw. sinnvoll ist. Hinsichtlich einer Betroffenheit der genutzten Wasservorkommen gibt dieses Flächenkriterium nur bedingt bzw. wenig Aufschluss. Eine Prüfung, ob „prinzipiell Auswirkungen auf Schutzgüter laut Plan-UP-RL möglich sind“ (6.1, 2013, S. 34) kann nur zu dem Ergebnis kommen, dass Steinbrüche prinzipiell Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser haben können. In 4.3.2 des Umweltberichtes 2013 wird auf die Schwierigkeit der Bewertung z. B. potenzieller qualitativer Belastungen durch Schadstoffeinträge hingewiesen. Im vorliegenden Fall stellen solche potenziellen Belastungen Schadstoffeinträge in der Betriebsphase und Schadstoffeinträge bei Verfüllung mit belastetem und oder standortuntypischem Material dar. Stichwort „Stuttgart 21“ in 2. Änderungen im Textteil (S. 7). Durch regionale Markierungsversuche sind für die betroffenen Bewertungsräume Nachweise erbracht worden, die die Relevanz punktueller möglicher Schadstoffeinträge für die genutzten Grundwasservorkommen und Trinkwasserfassungen belegen. Somit kann den Bewertungen der Tabelle 6 (S. 8) nicht gefolgt werden.</p> <p>Eine Nichtbetroffenheit bzw. unerhebliche Betroffenheit für Steinbrüche in Wasserschutzgebieten kann auf dieser Planungsstufe ohne vorliegende konkrete Untersuchungsergebnisse nicht festgestellt werden. Diese Bewertung kann erst im Rahmen der folgenden Planungsebenen erfolgen. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht</p>	<p>erlauben, wird in die Begründung beim Gebiet für den Abbau folgende Passage übernommen: Sollte sich im Zuge des weiteren Abbaus zeigen, dass die westlich angrenzenden Bereiche im Gewinn Schmiedberg abbauwürdige Vorkommen aufweisen, so können diese bei der Fortschreibung des Regionalplans Berücksichtigung finden.</p> <p>Die zukünftige Rohstoffsicherung bzw. -versorgung ist durch die Streichung des Sicherungsgebietes nicht gefährdet. Die Betreiberfirma plant die Beantragung der Tieferlegung der Abbausohle von derzeit 700 m auf 670 m ü. NN. Nach ersten Abstimmungen mit den zuständigen Behörden erscheint diese Variante möglich. Dadurch werden sich die nutzbaren Gesteinsvolumina erheblich erhöhen.</p> <p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hat bei seiner Analyse die aktuellen Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz genutzt.</p> <p>Bei den in Tabelle 6 angegebenen Nummern handelt es sich um gekürzte Nummern aus dem Datensatz „wsg_zone.dbf“, Spalte „WSG NR“ des RIPS-Datenpools. Demnach wurden die mittigen 7 Nullen (bei allen WSG gleich) weggelassen. Es wird davon ausgegangen, dass diese „Vereinfachung“ nachvollziehbar ist.</p> <p>Gemäß § 2a Abs. 2 LplG i. V. m. § 9 Abs. 1 ROG werden im Umweltbericht zu einem Raumordnungsplan die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist, dem Maßstab 1 : 50'000 entsprechend, weniger detailliert als bei nachfolgenden Planungen bzw. Verfahren. Bei der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb wurde die Methodik entsprechend der Prüfung bei der Fortschreibung des Regionalplans 2013 gewählt. Die Vorgehensweise war im Rahmen eines schriftlichen Scoping abgestimmt worden, an dem Behörden beteiligt waren, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Änderung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes betroffen, es befinden sich hier folgende Geotope: Nr. 6521 (R 07 Steinbruch Haigerloch-Weildorf) Nr. 15539 (R 18 Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen) Nr. 6578 (R 19 Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen) Wir verweisen ergänzend auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse ... abgerufen werden kann.</p>	<p>gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt sind. Mit der Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz wurde auch die Rechtskonformität der regionalplanerischen Vorgehensweise bei der strategischen Umweltprüfung bestätigt.</p> <p>Für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser wurde die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten (unterschieden nach Zone I/II und Zone III), von Heilquellenschutzgebieten, von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz, von Stillgewässern und von Fließgewässern herangezogen. Die Erheblichkeitsschwellen bzgl. vorhabenbezogener Wirkungen sind in Tabelle 4.3 des Umweltberichts zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 aufgeführt, Tabelle 4.4 zeigt den Rahmen für die Erfassung vorhabenübergreifender (kumulativer) Wirkungen. Die Ergebnisse der Analyse der vorhabenbezogenen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in den Tabellen A 1 – A 9 dokumentiert, die der vorhabenübergreifenden Wirkungen in Tabelle A 11. Hier fehlt allerdings die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten. In die Analyse wurden diese unter der Annahme einer Erheblichkeitsschwelle von 2 % dennoch einbezogen. Demnach sind durch Vorhaben in Folge der Umsetzung des Regionalplans 2013 einschließlich der geplanten Änderungen bei keinem Wasserschutzgebiet erhebliche vorhabenübergreifende Wirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeitsschwelle von 2 % wurde durch kumulative Wirkungen in keinem Fall überschritten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die strategische Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung nicht die Umweltprüfung auf nachgelagerten Planungsebenen ersetzt. Von Seiten des Regionalverbands wird bestätigt, dass eine abschließende Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes Wasser erst auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen kann. Entsprechende Hinweise finden sich im Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 auf den Seiten 1f.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Folgende Angaben zu den Geotopen stammen aus LUBW 2007 „Geotope im Regierungsbezirk Tübingen – Steckbriefe“. <u>Nr. 6521:</u> Geotopname: Steinbruch Karlstal Geotop-ID: 8417001 Beschreibung: Steinbruch im Eyachtal an der Straße Haigerloch – Eyachtal - Weildorf. In dem in Betrieb befindlichen Steinbruch wird nahezu der gesamte obere Muschelkalk auf 2 Sohlen in einer Gesamtmächtigkeit von 70 m abgebaut. Bei Auffassung in Teilbereichen schutzwürdig.</p> <p><u>Nr. 15539:</u></p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Geotopname: Steinbruch im Auchtert Geotop-ID: 8415037 Beschreibung: Etwa 8 ha großes Steinbruchgelände unmittelbar nördlich der Straße Genkingen – Pfullingen. Aufgeschlossen sind > 10 m mächtige Untere Felsenkalke des Weißjura δ bis wenig über der Glaukonitbank. Im unteren Bereich des Bruchs sind die Kalksteine durchweg gebankt. Ab dem mittleren Bereich setzt zunehmende Verschwammung ein. Im Hangenden des Glaukonithorizonts lehmverfüllte Karstschlotten. Aussagekräftige Teilbereiche sind schutzwürdig und sollen von einer Verfüllung ausgenommen werden.</p> <p><u>Nr. 6578:</u> Geotopname: Steinbruch bei Willmandingen Geotop-ID: 84150227 Beschreibung: In den bis zu 25 m mächtigen Profilen sind die unteren Partien der Unteren Felsenkalk-Formation aufgeschlossen. Lehmverfüllte Karstschlotten, Bohnerze und Bodenprofile unterstreichen die Bedeutung dieses Aufschlusses. Das nördlich angrenzende Waldgebiet Wittloch war früher durch bedeutenden Bohnerzabbau bekannt.</p> <p>Die genannten Geotope sind überwiegend im Zuge des Gesteinsabbaus entstanden. Die Erhaltung des Schutzzweckes wird auf den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen geregelt. Die Hinweise werden wie folgt in die Begründung des Regionalplans übernommen: Die Steinbrüche Sonnenbühl-Genkingen, Sonnenbühl-Willmandingen und Haigerloch-Weildorf sind im Verzeichnis der geschützten Geotope des Landes-Baden-Württemberg aufgenommen. Die relevanten Schutzaspekte sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen und beim Abbau und bei der Rekultivierung zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Regierungspräsidium Stuttgart: Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 28.10.2015	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart: Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen 28.10.2015	<p>Die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb im Teilbereich Rohstoffsicherung betrifft gebietscharfe Änderungen/Festlegungen bei fünf Abbaugebieten (Steinbrüche). Z. T. werden dafür bisher vorgesehene Teilgebiete gestrichen/verlegt, vollkommen neue Gebiete wurden hingegen nicht ausgewiesen. Als Folge davon wird die Raumnutzungskarte geändert, wobei die Festlegung als „Vorranggebiete VRG zur Sicherung von Rohstoffen“ erfolgt.</p> <p>Von den Änderungen ist der Regierungsbezirk Stuttgart nicht betroffen. Lediglich im Hinblick auf die Bedeutung von Abbaustätten als Erddeponien für Trassen, die hier im Regierungsbezirk verlaufen, besteht ein Zusammenhang, so z. B. für den Erdaushub von Stuttgart 21 (siehe S. 7 der Begründung zur Änderung).</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen mit guten Böden und guten agrarstrukturellen Gegeben-</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der 1. Änderung des Regionalplans wurden eine entsprechende Prüfung und Abwägung</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	heiten nicht dem Rohstoffabbau zugeführt werden sollten. In der Flurbilanz sind solchen Flächen als Vorrangflächen der Stufe I und II eingestuft. Wegen ihrer hohen Landbauwürdigkeit werden sie in der Regel in Regionalplänen zu „Landwirtschaftlichen Vorbehalts-/ Vorranggebieten“ erklärt und sind aus agrarstruktureller Sicht unbedingt für die landwirtschaftliche Produktion freizuhalten. Die entsprechende Prüfung und Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange ist bei der Abwägung im Regionalplanverfahren sicherzustellen (insbesondere bei den Steinbrüchen Haigerloch und Trochtelfingen).	vorgenommen. Bei den Steinbrüchen Haigerloch-Weildorf und Trochtelfingen-Wilsingen sind landwirtschaftliche Vorrangfluren, Stufe 1, betroffen. Das regionalplanerische Sicherungsgebiet beim Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen wird aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten ersatzlos gestrichen. Beim Steinbruch Haigerloch-Weildorf sind 2,5 ha Vorrangflur betroffen. Aufgrund der Güte der Vorkommen und der Sicherung der Rohstoffversorgung wurde hier zugunsten des Rohstoffabbaus abgewogen.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforst 26.08.2015	Belange des Bundesforstbetriebes sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 12.08.2015	<p>Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine gesetzlich verankerte Fachgrundlage zum landesweiten Biotopverbund in Baden-Württemberg (vgl. Jagd- und Wildtiermanagementgesetz; Landesnaturschutzgesetz; zuvor Kabinettsbeschlüsse aus den Jahren 2010 bzw. 2012). Er ist demnach bei raumwirksamen Eingriffen und Planungen abwägend zu berücksichtigen. Übergeordnetes Ziel des Biotopverbunds ist der Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität durch die Ermöglichung von Dispersal und Migration. Durch die Inanspruchnahme selbst kleiner Flächen können großräumige ökologische Funktionsbeziehungen bereits irreversibel beeinträchtigt oder im ungünstigsten Fall sogar ganz unterbrochen werden.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht konnten wir eine Thematisierung des Generalwildwegeplans als auch des entsprechenden Pendant zum Offenland (→LUBW) weder separat noch unter „2.3.4 Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt“ nachvollziehen. Wir bitten daher bei zukünftigen Verfahren den Generalwildwegeplan bzw. den landesweiten Biotopverbund als elementare Landschaftsfunktion eigenständig zu prüfen und fachlich zu berücksichtigen.</p> <p>Für die dargestellten Planänderungen stellen wir aufgrund der übermittelten Unterlagen die nachfolgend aufgeführte Betroffenheit des GWP fest:</p> <p><u>R 03 Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg):</u> Südlich und westlich der Planfläche verlaufen Wildtierkorridore internationaler Bedeutung gem. Generalwildwegeplan. Vom Abbau ausgehende Immissionen (z.B. Lärm, Staub) als auch dem betrieblich verursachten Verkehr können Beeinträchtigungen ausgehen. Zudem regen wir eine Integration der Fläche bzw. von Teilflächen nach Abbauende als Bestandteil des Korridors an.</p> <p><u>R 07 Steinbruch Haigerloch-Weildorf:</u> Voraussichtlich keine Betroffenheit des GWP.</p> <p><u>R 18 Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen:</u> Voraussichtlich keine Betroffenheit des GWP, ggf. können jedoch von dem betrieblich verursachten Verkehr (L382, L230, Zufahrten) Beeinträchtigungen ausgehen.</p> <p><u>R 19 Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen:</u> Voraussichtlich keine Betroffenheit des GWP.</p> <p><u>R 21 Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen:</u> Voraussichtlich keine Betroffenheit des GWP, ggf. können jedoch von dem betrieblich verursachten Verkehr (K 6739) Beeinträchtigungen des nordwestlich von Wilsingen verlaufenden Korridors gem. GWP ausgehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt, der Generalwildwegeplan wird in die Umweltprüfung einbezogen, die Ergebnisse werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die genannten Hinweise werden in den Umweltbericht in die Tabellen in Kapitel 6.2 unter dem Schutzgut „Fauna, Flora, biologische Vielfalt“ übernommen. Bezüglich der Festlegungen in der Raumnutzungskarte ergeben sich keine Änderungen.</p>
Landesamt für Denkmalpflege	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege	

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
im Regierungspräsidium Stuttgart 16.10.2015	<p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Aus den Bereichen der potentiellen Abbaugebiete oberflächennaher Rohstoffe sind nach derzeitiger Kenntnis die nachfolgend zusammengestellten archäologischen Fundstellen und Kulturdenkmale vor- und frühgeschichtlicher sowie mittelalterlicher bis neuzeitlicher Zeitstellung bekannt. Zu rechnen ist ferner mit bislang unerkannten und noch im Boden verborgenen archäologischen Zeugnissen.</p> <p><u>Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)</u> Dotternhausen, BL, „Plettenberg“ – Durch Siedlungsreste bekannt ist Bergbesiedlung während der Jungsteinzeit, der spätbronzezeitlichen Urnenfelderzeit, der vorrömischen Eisenzeit, der römischen Zeit sowie während der frühen alamannischen Zeit. Vermutlich vorgeschichtlich ist eine Befestigungsanlage im Norden des Gipfelplateaus. Bekannt sind ferner ein alamannischer Friedhof des frühen Mittelalters, ein abgegangenes frühneuzeitliches Gehöft sowie eine mittelalterliche Burgstelle an der Südostspitze des Plateaus.</p> <p><u>Steinbruch Haigerloch-Weildorf</u> 1) Haigerloch-Weildorf, BL, „Froschlache“, Bereich Flst.Nrn. 3561-3565, 35669-3572 – Im Luftbild Bewuchsunterschiedlichkeiten, möglicherweise ehem. Grabenstrukturen. 2) Haigerloch-Weildorf, BL, „Gerbolz“, genaue Fundstelle ? – römische Keramikreste, Bedeutung der Fundstelle ?</p> <p><u>Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen</u> Sonnenbühl-Genkingen, RT, „Auchtert“, Flst.Nr. 4425/1 – Geländekuppe, vorgeschichtlicher Grabhügel?</p> <p><u>Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen</u> Sonnenbühl-Willmandingen, RT, „Wittloch“, Bereich Flst.Nr. 1705 – Bohnerzabbau mit sichtbar erhaltenen Erzabbaugruben.</p> <p><u>Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen</u> 1) Trochtelfingen-Wilsingen, RT, „Kleiner Schmiedberg“, Flst.Nr. 2274 – vorgeschichtlicher Grabhügel, wohl der Bronzezeit 2) Trochtelfingen-Wilsingen, „Weite“, Bereich Flst.Nrn. 2325.2326 - Grabhügelgruppe der Hallstattzeit.</p> <p>An der substantiellen Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld eines Gesteinsabbaus archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Kosten für Prospektionen und erforderliche Rettungsgrabungen vom Vorhabenträger getragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis wird übernommen.</p> <p>Hinweis wird übernommen.</p> <p>Hinweis wird übernommen.</p> <p>Hinweis wird übernommen.</p> <p>Nachdem das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen ersatzlos gestrichen wurde und keine Betroffenheit der genannten Fl.st. mehr vorliegt, erübrigt sich ein Hinweis.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird sinngemäß in die Begründung zur 1. Planänderung des Regionalplans 2013 aufgenommen.</p>
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 17.08.2015	<p>Nach Rücksprache mit den unteren Flurbereinigungsbehörden der betroffenen Landkreise möchten wir folgende Anmerkung einbringen: Die Abbaustätte Sonnenbühl-Genkingen liegt im Verfahrensgebiet des laufenden Flurneuordnungsverfahrens Sonnenbühl-Genkingen. In dem Flurneuordnungsverfahren wurde die vorzeitige Ausführungsanordnung mit Wirkung vom 01.07.2012 (Eintritt des Rechtszustandes) erlassen. Bei den anderen Abbaustätten im Landkreis Reutlingen und des Zollernalbkreises liegt keine Betroffenheit eines laufenden oder</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	eines geplanten Flurneuordnungsverfahrens vor. Es werden keine Bedenken zu der Änderung des Regionalplanes vorgebracht.	
Vermögen und Bau Baden- Württemberg 17.09.2015	Landeseigene Grundstücke oder sonstige Interessen des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg sind nicht betroffen. Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Landratsamt Freudenstadt: Bau- und Um- weltamt 13.10.2015	Keine Einwendungen oder Anregungen	Kenntnisnahme
Landratsamt Reutlingen: Kreisbauamt 23.10.2013	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Entwurf 2015, Stand 21.07.2015) wurden in Kapitel 2.3.4 Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt die Lebensraumtypen 6510 und 6520 („FFH-Mähwiesen“) nicht berücksichtigt. Bei den Steinbrüchen Sonnenbühl-Genkingen und Sonnenbühl-Willmandingen liegt jeweils eine FFH-Mähwiese im Erweiterungsbereich; diese müssten im Umweltbericht noch Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Erweiterung des Steinbruchs Sonnenbühl-Genkingen ist nicht verträglich mit den Zielen des FFH-Gebietes 7620-343 „Albrauf zwischen Mössingen und Gönningen“ und des Vogelschutzgebietes 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“. In der Tabelle „Tab. A 15 Natura 2000-Verträglichkeit VRG Abbau Rohstoffe und VRG Sicherung Rohstoffe“ (Umweltbericht, Seite 55) wird entgegen dem Ergebnis des Gutachtens „Naturschutzfachliche Einschätzung zu Natura 2000 und Artenschutz zur Erweiterung des Steinbruchs Hermann im Rahmen der Regionalplanänderung 2015 zum Regionalplan 2013 Neckar-Alb“, Gruppe für ökologische Gutachten Detzel und Matthäus (GÖG), Mai 2015 (Seite 17), von einer Vereinbarkeit mit den Zielen des Vogelschutzgebietes mit dem Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen ausgegangen. Dies sollte überprüft und abgeglichen werden.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für Alpenbock, Haselmaus und Zauneidechse Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig sind. Dies müsste in Kapitel 4.3.3 des Umweltberichts entsprechend dargestellt werden.</p> <p>Stellungnahme des Kreisforstamtes</p> <p>Im Landkreis Reutlingen sind forstliche Belange durch die Erweiterung der Steinbrüche Sonnenbühl-Genkingen, Sonnenbühl-Willmandingen und Trochtelfingen-Wilsingen berührt. Die geplante Erweiterung des Steinbruchs Sonnenbühl-Genkingen in den Gemeindewald Sonnenbühl grenzt an eine als Bodenschutz- und Klimaschutzwald ausgewiesene Waldfläche im Stadtwald Reutlingen (Gemarkung Gönningen) an. Ein Teil der Erweiterungsfläche im Gemeindewald Sonnenbühl ist als Waldlebensraumtyp ausgewiesen. In Sonnenbühl-Willmandingen liegt ein Teil des neu ausgewiesenen Gebiets zur Sicherung von Rohstoffen im Gemeindewald Sonnenbühl. Die geplante Erweiterung des Steinbruchs in Trochtelfingen-Wilsingen (Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen) umfasst Privatwald auf Gemarkung Trochtelfingen-Wilsingen und berührt randlich den Stadtwald Trochtelfingen. Die Waldflächen dieser beiden Gebiete liegen außerhalb eines FFH-Gebiets und weisen nach dem derzeitigen Stand der Waldfunktionenkarte, die allerdings derzeit im Bereich der Erholungsfunktion überarbeitet wird, keine besonderen Waldfunktionen auf.</p> <p>Die geplante Änderung des Regionalplans Neckar-Alb wird mittel- bis langfristig zu temporären Waldinanspruchnahmen</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. In die Analyse und Bewertung beim Schutzgut „Fauna/Flora/biologische Vielfalt“ wird als weiterer Aspekt „FFH-Mähwiesen außerhalb FFH-Gebieten“ aufgenommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird geprüft und abgeglichen.</p> <p>Der Hinweis wird in Kapitel 4.4 übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme Das regionalplanerische Sicherungsgebiet beim Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen wird aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten ersatzlos gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>bei allen drei im Kreis Reutlingen gelegenen Steinbruchstandorten führen. Über die Genehmigungsfähigkeit einer befristeten Waldinanspruchnahme entscheidet die höhere Forstbehörde.</p> <p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes</p> <p>Das Kreislandwirtschaftsamt begrüßt generell, dass aus regionalplanerischer Sicht der vollständige Abbau abbauwürdiger Vorkommen an bestehenden Abbaustätten sowie Erweiterungen an diesen Standorten Neuaufschlüssen vorzuziehen sind.</p> <p>Es wird für den Fall, dass für die Erweiterungsmaßnahmen oder für Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen vorübergehend oder dauerhaft landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden, an dieser Stelle frühzeitig darauf hingewiesen, dass bei der anschließenden Rekultivierung auch wieder landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt werden sollten. Da die Flächen dank Wiederverfüllungen und Rekultivierungen der vorherigen Nutzung nur vorübergehend entzogen werden, sollte bei den Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen, wenn möglich, ebenfalls verstärkt auf vorübergehende Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), wie beispielsweise Lerchen im Ackerland, zurückgegriffen werden.</p> <p>Das Kreislandwirtschaftsamt weist außerdem darauf hin, dass nach Wiederherstellung des Ist-Zustands die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr benötigt werden. Um § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz („Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen...“) Rechnung zu tragen, sind die dadurch freiwerdenden Ökopunkte auf ein Ökokonto zu übertragen. Dadurch kann bei zukünftigen Bauvorhaben der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zum ökologischen Ausgleich reduziert werden.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Kompensationsmaßnahmen auf die größtmögliche Schonung des Außenbereichs bzw. von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu achten. Sollten demnach Kompensationsmaßnahmen außerhalb des überplanten Abbaubereiches notwendig werden, sollte das Ziel sein, mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotenziale möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (z. B. überdurchschnittliche Bodengüten und Flurstrukturen, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur Stufe I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund sollte auch ein Ausgleich zwischen forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen von maximal 1 : 1 durchgeführt werden. Seit 2014 besteht zudem die Möglichkeit, bei forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf die Waldausgleichsbörse der Flächen-agentur Baden-Württemberg zurückzugreifen.</p> <p>Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) führen landwirtschaftliche Flächen im Eigentum von „Nichtlandwirten“ im Sinne des Gesetzes zu einer agrarstrukturell nachteiligen Verteilung des Grund und Bodens. Demnach haben die Steinbruchbetreiber die rekultivierte landwirtschaftliche Fläche wieder innerhalb von drei Jahren nach Rekultivierung an aktive Landwirte abzugeben oder zu verkaufen.</p> <p>Zu den Steinbrüchen im Einzelnen:</p> <p>Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen: Das neue Gebiet zur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Sachverhalt wird sinngemäß in die Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis: Dieser Sachverhalt wird im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis: Dieser Sachverhalt wird im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis: Dieser Sachverhalt wird im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Sicherung von Rohstoffen (VRG) liegt im Waldgebiet. Hier ist später bei einer künftigen Inanspruchnahme der Flächen und dadurch notwendigen Kompensationsmaßnahmen auf ein Ausgleichsverhältnis zwischen land- und forstwirtschaftlichen Flächen von maximal 1 : 1 zu achten.</p> <p><u>Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen:</u> Bei den Erweiterungsflächen des Gebiets zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) handelt es sich um Grenz- und Untergrenzflächen, aber auch um Vorrangflächen der Stufe II. Die zuletzt genannten Flächen sind für die Landwirtschaft wertvolle Böden und sollten nach einer eventuellen Verwendung als Abbaufächen unbedingt wiederaufgefüllt und zu Ackerland rekultiviert werden.</p> <p><u>Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen:</u> Von den Änderungen ist auch ein Gebiet für Landwirtschaft (VRG) betroffen. Flächen in diesem Gebiet eignen sich besonders gut für die Landbewirtschaftung und sind deshalb für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. In diesem Fall sind vor allem Wald und Grünland betroffen, welches laut dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 eine besondere Bedeutung hat und insbesondere auf der Schwäbischen Alb durch entsprechende Maßnahmen zu fördern ist. In diesem Bereich sollte besonders darauf geachtet werden, möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzflächen zu verbrauchen.</p> <p>Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass sich in einem Abstand von weniger als einem Kilometer zum Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer Biogasanlage und unterirdischen Endlagerbehältern befindet. In diesen Behältern wird Gülle gelagert, die als wassergefährdender Stoff ohne Wassergefährdungsklasse gilt. Dies sollte bei Sprengungen in dem Gebiet und bei Erweiterungen des Gebietes mit beachtet werden.</p> <p>Stellungnahme des Kreisamtes für Landentwicklung und Vermessung</p> <p>Die Abbaustätte Sonnenbühl-Genkingen liegt im Verfahrensgebiet des laufenden Flurneuordnungsverfahrens Sonnenbühl-Genkingen. In dem Flurneuordnungsverfahren wurde die vorzeitige Ausführungsanordnung mit Wirkung vom 01.07.2012 (Eintritt des neuen Rechtszustandes) erlassen. Bei den anderen Abbaustätten im Landkreis Reutlingen liegt keine Betroffenheit eines laufenden oder eines geplanten Flurneuordnungsverfahrens vor. Es werden keine Anregungen oder Bedenken zu der Änderung des Regionalplanes vorgebracht.</p> <p>Weitere vom Landratsamt Reutlingen geprüfte Belange</p> <p>Aus der Sicht der Belange des Umweltschutzamtes bestehen zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 keine Anregungen und keine Bedenken.</p> <p>Das Kreisamt für nachhaltige Entwicklung und das Kreisstraßenbauamt bringen zu der Planung ebenfalls keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Sonstiges</p> <p>Abschließend und der Vollständigkeit halber wird noch mitgeteilt, dass eine Behandlung des Planentwurfs in den Gremien des Landkreises Reutlingen nicht stattgefunden hat; der Landkreis Reutlingen ist in der Sache mangels Betroffenheit in seinen Interessen und Kompetenzen nicht berührt.</p>	<p>Hinweis: Dieser Sachverhalt wird im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung behandelt.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird allgemein in die Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) übernommen.</p> <p>In der Umgebung des Steinbruchs Trochtelfingen-Wilsingen weisen die Rohstoffvorkommen, wie Bohrungen aus dem Jahr 2015 belegen, im Bereich des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen (Gewann Schmidberg) nach Einschätzung des LGRB keine abbauwürdigen Qualitäten auf. Das geplante Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen wird gestrichen.</p> <p>siehe oben</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Rottweil: Bau-, Naturschutz-, Gewerbeauf-	Keine Anregungen	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
sichtsamt 07.08.2015		
Landratsamt Rottweil: Land- wirtschaftsamt 30.10.2015	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Landratsamt Rottweil 04.08.2015	Umweltschutzamt sieht sich durch die Planänderung nicht betroffen.	
Landratsamt Sigmaringen: Koordinierungs- stelle 15.10.2015	Keine Einwände oder Bedenken	Kenntnisnahme
Landratsamt Tuttlingen: Bau- rechts- und Umweltamt 08.09.2015	Von Seiten des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Nahverkehrsamtes, der Straßenbaubehörde, der Gewerbeaufsicht und des Wasserwirtschaftsamtes werden zur gegenwärtigen Planungsänderung keine weiteren Bedenken oder Anregungen erhoben. Die Naturschutzbehörde merkt an, dass das Uhu-Vorkommen im Bereich Plettenberg berücksichtigt wurde.	Kenntnisnahme
Landratsamt Zollernalbkreis 09.12.2015	Die Bereiche Vermessung/Flurneuordnung, Straßenbaurecht, Abfallwirtschaft und Verkehrswesen haben keine Anmerkungen zur geplanten Änderung des Regionalplans.	Kenntnisnahme
	<p>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht Prinzipielle Bedenken zu der geplanten Änderung des Regionalplans bestehen nicht. Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen an den maßgeblichen Immissionsorten zu befürchten sind und welche Maßnahmen ggf. zu erfolgen haben, erfolgt im Einzelfall in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p> <p>Landwirtschaftl. Belange <u>SB Dotternhausen (Plettenberg):</u> Von der Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg sind ca. 17 ha Schafweide betroffen. Unter der Annahme, dass der Rekultivierungsplan die Wiederanlage der Schafweide vorsieht und eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Plettenbergs durchgeführt werden, stellt das Landwirtschaftsamt seine Bedenken zurück.</p> <p><u>SB Haigerloch-Weildorf:</u> Durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs Haigerloch-Weildorf gehen ca. 13 ha beste Ackerböden (Vorrangflur 1) aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Um diese Ackerflächen nicht dauerhaft zu verlieren, ist bei der Rekultivierungsplanung der Wiederherstellung von Ackerfläche auf dem Abbaugelände Vorrang einzuräumen. Bei eventuell notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist im Sinne des § 15 Abs.3 BNatSchG zu prüfen, ob ein Ausgleich über Ersatzmaßnahmen erbracht werden kann. Ansonsten sind weniger landwirtschaftlich geeignete Böden zum Ausgleich heranzuziehen.</p> <p>Forstwesen <u>SB Dotternhausen (Plettenberg):</u> Für die Waldinanspruchnahme im Südosten des Erweiterungsbereiches (Gemeindewald Dotternhausen) ist eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 11 des Landeswaldgesetzes der Körperschaftsforstdirektion erforderlich. Voraussetzungen für diese befristete Umwandlungsgenehmigung ist das Vorliegen des genehmigten Regionalplans Neckar-Alb mit der Ausweisung des Vorranggebiets für Rohstoffabbau. In der Rekultivierungsplanung ist eine Fläche im Umfang der Umwandlungsfläche zur Wiederaufforstung vorzusehen. Hier-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Sachverhalt wird allgemein in die Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) übernommen. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Kenntnisnahme. Diesbezügliche Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Kenntnisnahme. Diesbezügliche Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Kenntnisnahme. Diesbezügliche Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Ge-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>bei ist zu berücksichtigen, dass die Frist von der Umwandlung bis zur Wiederaufforstung maximal 25 Jahre beträgt.</p> <p><u>SB Haigerloch-Weildorf:</u> Durch die Änderung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen ist direkt kein Wald betroffen. Der angrenzende Wald im Norden ist ein Waldrefugium und hauptsächlich mit ca. 100 – 150 Jahre alten Buchen und Eichen bestockt. Die ökologische Ausstattung ist sehr gut, da dieser Wald bereits über 20 Jahre Nutzungsfrei ist. Als Info außerhalb der forstlichen Stellungnahme sei noch darauf hingewiesen, dass ein Uhu regelmäßig in der Nisthilfe im Steinbruch brütet. Auf Seite 25 erster Absatz des Umweltberichts hat sich noch ein kleiner Fehler eingeschlichen. Der Bergbach entwässert nicht ins Starzeltal, sondern ins Eyachtal.</p> <p>Umweltschutz Bereich Naturschutz: <u>SB Dottenhausen (Plettenberg):</u> Als Beurteilungsgrundlage liegt der Umweltbericht mit Stand vom 21. Juli 2015 vor.</p> <p>In der zusammenfassenden Bewertung (Seite 5; Tab. 1) wird prognostiziert, dass die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter Fauna, Flora, biologische Vielfalt und Landschaft durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Diese Bewertung entspricht auch der naturschutzfachlichen Sichtweise. Es kann allerdings nicht nachvollzogen werden, dass das</p>	<p>nehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Kenntnisnahme. In den Umweltbericht wird ein Hinweis übernommen, dass dies im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist.</p> <p>Der Hinweis wird in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung übernommen.</p> <p>Der Fehler wird korrigiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Bezüglich der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung wird auf § 2a Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) verwiesen. Demnach umfasst der Umweltbericht Angaben, soweit sie <u>unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes</u> und der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Umweltprüfung, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1 : 50'000) weniger detailliert als bei nachgeordneten Planungen bzw. Verfahren. Sofern keine detaillierteren Untersuchungen vorliegen, ist auf der Ebene des Regionalplans lediglich eine überschlägige Prognose möglich und erforderlich. Bei der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb wurde die Methodik entsprechend der Prüfungen bei der Fortschreibung des Regionalplans gewählt. Die regionalplanerische Vorgehensweise (siehe Kap. 4 Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013) war im Rahmen eines schriftlichen Scoping abgestimmt worden. An diesem Scoping war auch das Landratsamt Zollernalbkreis beteiligt. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde waren keine grundsätzlichen Bedenken erhoben worden. Bei Vorliegen detaillierterer Gutachten wurden deren Ergebnisse in den Umweltbericht zur 1. Planänderung einbezogen. Mit der Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz wurde auch die Rechtskonformität der regionalplanerischen Vorgehensweise bei der strategischen Umweltprüfung, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bestätigt.</p> <p><u>Zur Stellungnahme im Detail</u> In die Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Mensch gingen folgende Betroffenheiten ein: Wohngebiet/Mischgebiet einschl. 300 m-Puffer, Einzelhäuser/Siedlungssplitter, Gebiet für regional bedeutsame Erholung einschl. 2.000 m-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Schutzgut Mensch nur unerheblich beeinträchtigt werden soll. Der Bereich des Plettenbergs erfüllt eine hohe regional bedeutsame Erholungsfunktion, die vor allem durch den geplanten Südbau erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Umweltbericht (Seite 1) verwendet für das nördliche und genehmigte Abbaugelände den Begriff Vorranggebiet (VRG) Abbau Rohstoffe mit Konzession (richtig: Genehmigung nach BImSchG) und für die geplante Süderweiterung den Begriff Vorranggebiet Abbau Rohstoffe ohne Konzession. In den nachfolgenden Bewertungen der Eingriffstiefe und des Ausgleichsbedarfs erfolgt keine getrennte Betrachtung dieser Flächen, sondern eine gegenseitige verbal argumentative Aufrechnung.</p> <p>Die bisherige immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Nordabbaus beinhaltet einen verbindlichen Rekultivierungsplan aus dem Jahre 1977/82. Dieser Plan konnte in der damaligen Form nicht umgesetzt werden. Er wurde modifiziert und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die erfolgten bzw. laufenden Rekultivierungsarbeiten erfolgen auf der Grundlage dieser Planung und beziehen sich nur auf den Nordabbau. Sie sind ausschließlich als Kompensationsmaßnahmen für diesen Bereich zu werten. Sie können nicht als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden, die sich auf die geplante Süderweiterung beziehen (siehe Seite 10: Punkt; 2.4; Seite 11: Tab.9; Seite 32 oben; fachgutachterliche Einschätzung Büro Düro). Es ist sowohl aus rechtlichen, als auch aus methodisch fachlichen Gründen erforderlich, bereits im Rahmen der Regionalplanänderung zwischen VRG Abbau Rohstoffe mit Konzession (nördliches genehmigtes Abbaugelände mit Genehmigung nach BImSchG) und VRG Rohstoffe ohne Konzession (geplante Süderweiterung) zu unterscheiden. Eine gegenseitige Aufrechnung führt zu Schlussfolgerungen, die in der fachlichen und methodischen Bewertung nicht nachvollziehbar sind.</p> <p>Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt</p> <p><u>Artenschutzfachlicher Beitrag (saP) und Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</u> Das dem Umweltbericht zugrunde liegende Datenmaterial wurden bereits im Jahr 2010 erhoben und entspricht nicht mehr den aktuellen Erkenntnissen. Es ist deshalb erforderlich, weitere artenschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen. Auf dieser Datengrundlage wurde im Jahr 2012 der Fachbeitrag „Tiere und Pflanzen“ erstellt. Der Beitrag enthält eine umfassende Bestandsaufnahme der Biotoptypen und der artenschutzrelevanten Tierarten für den geplanten Südbereich. Diese Bewertungen wurden in der fachgutachter-</p>	<p>Puffer, Gebiet für ortsnahe Erholung einschl. 2.000 m-Puffer. Rechnerisch ergab sich lediglich beim regionalen Erholungsgebiet „Hohe Schwabenalb“ eine Betroffenheit. Da nur 1,6 % dieses Gebietes betroffen sind, ergaben sich aus regionaler Sicht voraussichtlich unerhebliche Auswirkungen.</p> <p>Näheres bezüglich der Erholungsvorsorge ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Zur besseren Klärung erfolgen in Absatz 3 auf Seite 1 folgende Ergänzungen: hinter Spiegelstrich 1 „(genehmigt nach BImSchG)“, hinter den Spiegelstrichen 2 und 3 „(nicht genehmigt nach BImSchG)“. In den Karten auf den Seiten 1 – 3 wird das Wort „Konzession“ durch Genehmigung ersetzt. Im Text ist bereits vermerkt, dass sich die Untersuchungen auf die Flächen beschränken, für die keine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliegt. Damit dürfte der in der Stellungnahme vorliegende Hinweis „keine getrennte Betrachtung ...“ geklärt sein.</p> <p>Mit dem „Fachbeitrag Tiere und Pflanzen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“ (2015) der AG.L.N., Blaubeuren, liegt ein Gutachten auf der Grundlage von Erhebungen von dem Jahr 2010 vor, ergänzt durch Beobachtungen aus den Jahren 2014/2015, was die Aktualität der Daten unterstreicht. Die „Fachgutachterliche Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg der Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH, Stand Juni 2015, fasst die Ergebnisse dieses Gutachtens bezüglich naturschutzfachlicher Belange zusammen. Die wesentlichen Ergebnisse werden in den Umweltbericht zur 1. Planänderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 übernommen. Eine neuerliche, noch detaillierte Aufarbeitung der Thematik wird auf regionaler Ebene nicht für erforderlich gehalten. Der auf Regionalplanebene rechtlich und methodisch-fachlich geforderte Rahmen ist eingehalten (siehe allgemeine Hinweise oben).</p> <p>Die umgesetzten und geplanten Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich des genehmigten Steinbruchs stellen tatsächlich keine CEF-Maßnahmen für die geplante Süderweiterung dar. Allerdings wirken diese Maßnahmen durch die Vergrößerung des geeigneten und nutzbaren Lebensraums für die im Süden betroffenen Arten sehr wohl wie CEF-Maßnahmen. Ihre Berücksichtigung ist insofern angebracht.</p> <p><u>Einleitender Hinweis:</u> Zur Untersuchungsmethodik und Untersuchungstiefe siehe „Allgemeine Hinweise“. Das Planungsrecht sieht auf Ebene der Regionalplanung keine detaillierten Erhebungen vor Ort durch den Regionalverband vor. Dem Regionalverband vorliegende Untersuchungen wurden genutzt bzw. neue Erkenntnisse werden im laufenden Verfahren übernommen. Auf Ebene der Regionalplanung besteht die Möglichkeit, auf nachgeordnete Pla-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>lichen Abschätzung zum Regionalplanverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg (Auftraggeber Fa. Düro; siehe Anhang zum Umweltbericht) aufgegriffen, aber nur unzureichend und stark verkürzt beschrieben. Die damaligen Bestandsaufnahmen und Bewertungen enthalten streng geschützte Vogelarten (Berglaubsänger, Baumpieper sowie Arten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Rotmilan, Neuntöter).</p> <p>Die Aussage des Umweltberichtes bzw. der fachgutachterlichen Abschätzung, dass für diese Arten ausreichend Lebensräume im Umgebungsbereich ausgebildet sind (z.B. Neuntöter, Berglaubsänger, Baumpieper), kann nicht nachvollzogen werden. Entsprechende Lebensraumstrukturen für den Neuntöter oder Berglaubsänger werden sich erst in längeren Zeitabschnitten ausbilden und stehen im Umfeld nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung (time lag). Für diese Vogelarten müssen aus artenschutzfachlichen Gründen zusätzliche Lebensraumstrukturen in bereits älteren Waldstrukturen oder in angrenzenden Wacholderheiden bereitgestellt bzw. durch Pflegemaßnahmen zeitnah entwickelt werden.</p> <p>Bei den Untersuchungen konnten keine Brutquartiere für die aufgeführten Fledermausarten festgestellt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich in den Felsspalten des NSG „Plettenkeller“ und damit im Bereich des Vogelschutzgebietes potenzielle Wochenstuben und Paarungsquartiere befinden. Diese sind im Rahmen einer Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen (siehe unten). Dem Landratsamt sind weiterhin Brutstätten von Wanderfalken bzw. Uhu in den Steilwandbereichen des direkt angrenzenden NSG „Plettenbergkeller“ bekannt. Bestätigt ist auch ein aktuelles Brutvorkommen des Sperlingskauzes im weiteren Einzugsbereich zum Abbauvorhaben. Diese Vorkommen sind nicht erfasst. Verschiedene Teilbereiche innerhalb der geplanten Erweiterung sind in ihrer ökologischen Wertigkeit als hoch bis sehr hoch eingestuft. In den angrenzenden Flächen außerhalb der FFH Gebietskulisse, aber innerhalb des Vogelschutzgebietes sind Flächen ebenfalls als hochwertig eingestuft. Bei dem hoch bewerteten Biotoptyp handelt es sich um großflächig ausgebildete Wacholderheiden, die als besonders geschützte Biotope eingestuft sind. In der Bewertung werden diese Biotoptypen nicht gesondert berücksichtigt und können über die Maßnahmen im genehmigten Abbaubereich nicht ausgeglichen werden.</p> <p>Es sind deshalb vorgezogene CEF-Maßnahmen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes außerhalb der genehmigten Abbaufläche erforderlich und im Umweltbericht dazustellen.</p> <p>Die Vorschläge zur Konfliktlösung im Bereich des Schutzgutes Fauna und Flora (siehe Kapitel 4 des Umweltberichtes) können in der vorliegenden Fassung nicht anerkannt werden und sind entsprechend zu überarbeiten.</p> <p><u>Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung:</u> Die geplante Süderweiterung führt nicht nur im geplanten Abbaubereich zu einem Eingriff in hochwertige Biotopstrukturen, sondern auch im weiteren Umfeld der Natura 2000-Gebietskulisse. Es ist davon auszugehen, dass der intensiv betriebene Nordabbau und auch der Südabbau zu einer erheblichen betriebs- und anlagenbedingten Betroffenheit streng geschützter Vogelarten oder Vogelarten des Anhangs I der VSR bzw. deren Bruthabitate sowie von Fledermauspopulationen führt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine VSG-Erheblichkeitsprüfung aus den dargelegten Gründen zwingend erforderlich und muss spätestens im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens durchgeführt werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Der derzeitigen Fassung des Umweltbe-</p>	<p>nungen bzw. Verfahren abzuschichten. Wo dies erforderlich ist, wird im Umweltbericht zur Änderung des Regionalplans 2013 vermerkt.</p> <p>Die dem Regionalverband vorliegenden Gutachten werden auf Nachvollziehbarkeit überprüft. Eine abschließende fachlich-rechtliche Beurteilung bleibt den zuständigen Rechtsbehörden überlassen.</p> <p><u>Aktualität der Daten:</u> Eine zwischenzeitliche Klärung mit dem Gutachterbüro hat ergeben, dass in die „Fachgutachterliche Abschätzung ...“ auch Beobachtungen aus den Jahren 2014/2015 eingeflossen sind. Da dies in der vorliegenden Fassung, Stand Juni 2015, nicht dokumentiert ist, hält der Regionalverband eine Überarbeitung des Gutachtens in diesem Punkt für erforderlich. Insofern kann dem Anliegen nach aktuelleren Daten entsprochen werden. Die Forderung nach darüber hinausgehenden, vom Regionalverband Neckar-Alb veranlassten Untersuchungen werden mit Hinweis auf § 2a Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zurückgewiesen (siehe allgemeine Hinweise oben). In den Umweltbericht wird ein Hinweis übernommen, der die Aktualität der Daten erläutert.</p> <p>Der Regionalverband hat die in der Stellungnahme bezeichneten „Defizite“ dem Gutachterbüro AG.L.N. vorgelegt und um Stellung gebeten. Diese lautet wie folgt:</p> <p>„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die im Bereich der Vorhabenfläche brütenden Vogelarten keine tradierten Niststandorte haben, sondern sich jährlich ein neues Nest bauen. Entsprechend wird durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (v. a. durch die Festlegung des Rodungszeitraums) eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Zudem ist für die überwiegende Zahl der allgemein verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten im Bereich der Vorhabenfläche aufgrund der unspezifischen Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.</p> <p>Auch für die wertgebenden Bewohner des durch Gehölze strukturierten Offenlands (Neuntöter, Goldammer, Baumpieper) kann von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Als Lebensraum für diese Arten geeignet sind dabei die verbleibenden Offenlandflächen der Hochfläche, bereits bestehende Offenlandflächen im Steinbruch und die aktuell umgesetzten und zukünftig geplanten Rekultivierungsflächen im Steinbruch. Durch die fortlaufende Rekultivierung bei gleichzeitig schrittweiser Erweiterung steht für diese Arten ständig ausreichend geeigneter Lebensraum zur Verfügung. Sollte sich im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens dennoch die Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen ergeben, sind diese für die betroffenen Arten der Vorhabenfläche problemlos zu realisieren (z. B. durch die Herstellung von durch Gehölze strukturierten Offenlandflächen aus Wacholderheidensukzessionen oder Fichtenforsten im Umfeld der Vorhabenflä-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>richts kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Vorgaben zu überprüfen bzw. zu überarbeiten:</p> <p>Bei der Bewertung der Eingriffstiefe sowie den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Trennung in den geplanten Südabbau und dem genehmigten Nordabbau vorzunehmen.</p> <p>Der Eingriff bei der Süderweiterung ist bei einer überschlägigen Betrachtung durch zusätzliche CEF-Maßnahmen im Umfeldbereich für spezielle Vogelarten auszugleichen.</p> <p>Die Daten aus dem Jahr 2010 sind durch zusätzliche aktuelle Daten für spezielle Vogelarten zu ergänzen.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Datenlage und einer potenziellen Beeinträchtigung durch das geplante und bestehende Abbauvorhaben ist bei der Süderweiterung eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (nach der Vogelschutzrichtlinie) erforderlich.</p>	<p>che).</p> <p>Für wertgebende und streng geschützte Vogelarten im Umfeld des Vorhabens, wie z. B. dem Berglaubsänger, ergibt sich aufgrund der Entfernung der Reviere von der Vorhabenfläche und der zu erwartenden Wirkungen (z. B. durch Lärmimmissionen) keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbote. Maßnahmen sind nicht erforderlich. Zudem wird auch für diese Art im Bereich der Rekultivierungsflächen des genehmigten Steinbruchs im Bereich der strukturreichen, lückig mit Gehölzen bestandenen Hangflächen geeigneter Lebensraum zur Verfügung gestellt.</p> <p>Wochenstuben und Paarungsquartiere von Fledermäusen können aufgrund der Untersuchungsergebnisse von 2010 und 2015 für die Felswände des NSG „Plettenkeller“, aber auch alle weiteren Felsbereiche, die Gebäude (Albvereinshütte, Betriebsgebäude des Steinbruchs) und die Bäume der Hochfläche ausgeschlossen werden. Allenfalls für die waldbestandenen Hanglagen des Plettenbergs sind Wochenstuben und Paarungsquartiere der Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Diese gehen in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ein. Eine potenzielle Störung der verbreiteten und überwiegend siedlungsbewohnenden Art kann ausgeschlossen werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Zwergfledermaus keine Relevanz, da es sich um keine FFH-Art nach Anhang II handelt. Zudem sind für das FFH-Gebiet keine Fledermausarten gemeldet.</p> <p>Uhu und Wanderfalke wurden im Rahmen der Erhebungen 2010 und 2015 nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet erfasst; der Sperlingskauz wurde nicht nachgewiesen. Entsprechende Hinweise des Landratsamtes werden in die Unterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgenommen. Allerdings resultieren hieraus keine artenschutzrechtlichen Tatbestände (v. a. bezüglich einer potenziellen Störung). Gerade Uhu und Wanderfalke weisen als charakteristische Vogelarten auch betriebener Abbaustätten keine Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen auf. Auch für mögliche Brutvorkommen des Sperlingkauzes außerhalb des Untersuchungsgebiets wirken die vorhabenbedingten Immissionen aufgrund der Entfernung und der zu erwartenden Wirkungen nicht erheblich. Vielmehr ist für ein Vorkommen der Art die Habitatausstattung von zentraler Bedeutung.</p> <p>Hohe und sehr hohe Bewertung bei den Vögeln erreichen die Flächen mit Revieren von Wald- und Berglaubsänger in den Steilhanglagen des NSG „Plettenkeller“, d. h. deutlich außerhalb der Vorhabenfläche. Diese selbst weist eine mittlere Wertigkeit auf. Bei den Biotopen werden Teile der Vorhabenfläche mit Wacholderheide mit hoch bewertet, der überwiegende Teil mit mittel. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Bewertung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach Ökokonto-VO erfolgen wird, d. h. die Bilanzierung erfolgt über Ökopunkte. Dies betrifft</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>damit die Eingriffsregelung und ist für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht relevant. Hier ist nur die Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten abzarbeiten.</p> <p>Nach aktuellem Verfahrensstand sind CEF-Maßnahmen fachlich nicht begründbar und erforderlich (siehe oben). Sollte sich im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen ergeben, sind diese grundsätzlich für alle betroffenen Arten im Umfeld der Vorhabenfläche plan- und realisierbar.</p> <p>Grundsätzlich sind bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung die im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und die Erhaltungsziele für das FFH- und Vogelschutzgebiet entscheidend. Da die Vorhabenfläche jedoch außerhalb des FFH-Gebietes liegt, sind nur indirekte Wirkungen zu prüfen. Diese wirken unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigend. Zu beachten ist, dass für das FFH-Gebiet keine Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt sind.</p> <p>Von den gemeldeten Arten des Vogelschutzgebietes brütet ausschließlich der Neuntöter auf der Vorhabenfläche, weitere Arten wie z. B. Hohltaube, Schwarzspecht, Rotmilan und Berglaubsänger brüten im Umfeld. Für den Neuntöter bleibt das Habitatpotenzial am Plettenberg und erst recht im gesamten Vogelschutzgebiet unter Einbeziehung der Rekultivierung des bestehenden Steinbruchs erhalten (vgl. Ausführungen oben). Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Auch für die im Umfeld vorkommenden genannten Vogelarten sind unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung, die auch die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet beinhaltet, ist Bestandteil der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Hinweis: Der Baumpieper ist keine streng, sondern nur eine besonders geschützte Art.</p> <p><u>Zur Zusammenfassung:</u> Zur Bewertung des geplanten Eingriffs sowie zu den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen liegt ein detailliertes Fachgutachten vor. Es übertrifft die Anforderungen an die regionalplanerische Ebene. Das Gutachterbüro weist die in der Stellungnahme des Landratsamtes genannten Argumente zurück (siehe oben). Außerdem wurde durch das Gutachterbüro die Aktualität der zugrundeliegenden Daten bestätigt. Insofern kann der Forderung nach Überarbeitung des Umweltberichts nur dahingehend gefolgt werden, dass Hinweise bezüglich der Aktualität der Daten und die oben genannten Erkenntnisse bezüglich des Artenschutzes im Ergebnis in den Umweltbericht übernommen werden.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>SB Haigerloch-Weildorf:</u></p> <p>Artenschutzrechtliche Problematik: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der geänderten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ergab, dass beim Steinbruch Haigerloch-Weildorf das Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Da hier aktuell keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorliegen, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, sollen die genaueren Untersuchungen der Betroffenheit streng geschützter Arten auf der nachgelagerten Ebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Zusammenfassend bedeutet das, dass spätestens im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Erweiterung dieser Abbaustätte nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind und gefordert werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Ohne Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung der geplanten Erweiterung nur in Ansätzen möglich.</p> <p>Die Darstellung im Umweltbericht S. 5 oben, dass dieses Abbauvorhaben nur das Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe erheblich beeinträchtigt, wird von daher nicht geteilt.</p> <p>Die schwache Einstufung in der Beurteilung der anderen Schutzgüter kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, die tabellarisch auf S.11 im Umweltbericht zum Regionalplanänderungsverfahren dargestellt sind, müssen um Maßnahmen ergänzt werden, die die bisher nicht genannten Schutzgüter betreffen.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung dieser Abbaustelle ist erst nach Vorlage detaillierter Untersuchungen zum Artenschutz möglich.</p> <p>Der Umweltbericht muss um die oben genannten Punkte ergänzt werden, bevor eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme und Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis: Eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Bezüglich der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung siehe allgemeine Hinweise oben sowie Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Kap. 4.3). Die Ergebnisse der Analyse für die geplanten Änderungen sind bezüglich des Steinbruchs Haigerloch-Weilstetten für das Gebiet für den oberflächennahen Abbau von Rohstoffen in Tabelle A 2 und für das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen in Tabelle A 6 dokumentiert. Demnach liegen beim Schutzgut Boden die Betroffenheiten von Gebieten mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden, mit hoher Ausgleichswirkung der Böden im Wasserhaushalt und mit hoher Filter- und Pufferkapazität der Böden unter der Erheblichkeitsschwelle von je 10 %. Somit wurden sie aus regionaler Sicht als unerheblich eingestuft. Schutzgut Wasser: Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Stillgewässer und Fließgewässer sind nicht betroffen. Ebenso wenig liegen im Bereich der geplanten Erweiterung regionalbedeutsame Kalt-/Frischlufteinstehungsgebiete und Kaltluftabflussbahnen. Bezüglich des Schutzgutes Fauna/Flora/biologische Vielfalt sind keine Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen und dem Landeswaldgesetz betroffen. Die geplanten Erweiterungen liegen, ebenso wie der aktuelle Steinbruch, im LSG „Eyachtal ...“. Deutlich weniger als 1 % der Gesamtfläche des LSG ist randlich betroffen und somit aus regionaler Sicht unerheblich. Neben weiteren Kriterien (Vorkommen von Streuobstwiesen und Heiden, unzerschnittene Räume) gingen die Landschaftsschutzgebiete in die Analyse bezüglich des Schutzgutes Landschaft ein. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Mensch resultiert aus der geringen Nähe zu Siedlungen. Hier wurde generell eine erhebliche Betroffenheit angenommen, wenn die Abstände zu Siedlungen 300 m unterschreiten. Eine mit Stand 29. Oktober 2015 vorliegende „Spreng- und immissionstechnische Kurzstellungnahme zu den Rohstoffsicherungsplänen des Regionalverbandes Neckar-Alb“ des Engineering Service</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Bereich Wasser- und Bodenschutz: Bodenschutz (grundsätzlich) Ein Gesteinsabbau ist immer mit massiven Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden, unabhängig von einer „regionalplanerischen Unerheblichkeit“. Da aber ein öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung an bereits bestehenden Standorten besteht, können Bedenken zurückgestellt werden, wenn der Eingriff durch eine entsprechende Rekultivierung, bzw. Ausgleichsmaßnahmen minimiert wird. Dies muss detailliert in einer Rekultivierungsplanung und Ausgleichsbilanzierung dargestellt werden.</p> <p><u>SB Dotternhausen (Plettenberg):</u> Der Verlust von Heideflächen wird als erhebliche umweltwirksame Einwirkung des Gesteinsabbaus gewertet. Der Eingriff in den Boden, der Grundlage für die Wacholderheide ist, wird dagegen als unerheblich eingestuft. Diese Bewertung des Schutzgutes Boden ist nicht nachvollziehbar und unverständlich. Die Bewertung dieses Schutzgutes muss korrigiert werden.</p> <p>Oberirdische Gewässer (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung)</p> <p><u>SB Haigerloch-Weildorf:</u> Auf der geplanten Erweiterungsfläche des Steinbruchs Haigerloch-Weildorf befindet sich ein Entwässerungsgraben (Flst.Nr.</p>	<p>Schmücker, Bergheim, zum Standort Haigerloch-Weildorf kommt nach ersten Messungen zum Schluss, dass durch den Einsatz von geeigneten spreng- und abbautechnischen sowie organisatorischen Maßnahmen in den nahe gelegenen Siedlungen die vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden können. Dies gilt auch für Abstände von < 300 m. Laut der Kurzstellungnahme des Engineering Service Schmücker kann die Gefahr von Gebäudeschäden und von erheblichen Belästigungen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Sofern die Analyse keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lässt, ist auf regionalplanerischer Ebene keine Darstellung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich. Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt nicht eine Prüfung auf nachfolgenden Ebenen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind detaillierte Untersuchungen erforderlich. Im lokalen Maßstab können die Betroffenheiten anderes bewertet werden. Auf dieser Ebene müssen ggf. entsprechende Maßnahmen formuliert werden. Insofern kann der Forderung nach einer Ergänzung des Umweltberichts nicht nachgekommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme Entsprechende Forderungen können im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens gestellt und ggf. Regelungen in der Genehmigung aufgenommen werden.</p> <p>Bezüglich der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung siehe allgemeine Hinweise oben sowie Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Kap. 4.3). Die Ergebnisse der Analyse für die geplanten Änderungen sind bezüglich des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nachvollziehbar in Tabelle A 1 dokumentiert. In die Analyse einbezogen wurden Gebiete mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden, Gebiete mit hoher Ausgleichswirkung der Böden im Wasserhaushalt und Gebiete mit hoher Filter- und Pufferkapazität der Böden. Im Bereich Plettenberg liegen keine entsprechenden regionalbedeutsamen Gebiete vor. Insofern ergibt sich diesbezüglich auf regionaler Ebene keine Betroffenheit. Eine Korrektur wird nicht vorgenommen. Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt nicht die Prüfung auf nachgeordneten Ebenen. Untersuchungen und Bewertungen auf lokaler Ebene können zu einem anderen Ergebnis kommen.</p> <p>Gräben sind nicht Untersuchungsgegenstand auf regionaler Ebene. Es wird vorgeschlagen,</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>3567). Dieser verläuft, aus Südwesten kommend, teils verdolt unter den landwirtschaftlich genutzten Flächen, parallel zur bestehenden nördlichen Steinbruchgrenze in Richtung "Winterhalden". Bei Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche wird der Entwässerungsgraben höchstwahrscheinlich unterbrochen bzw. entfernt. Eine geordnete Entwässerung ist zu gewährleisten. Zudem ist der Eintrag von Feinmaterial und Schadstoffen zu vermeiden.</p> <p>Für die geplanten Erweiterungen Dotternhausen und Haigerloch-Weildorf sind entsprechende Entwässerungskonzepte zu erstellen. Hierbei sind die bereits im genehmigten Abbaubereich erstellten Entwicklungskonzepte miteinzubeziehen und zu berücksichtigen.</p> <p>Grundwasser <u>SB Dotternhausen (Plettenberg):</u> Die Fa. Holcim hat für die Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg, Dotternhausen die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens beauftragt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p><u>SB Haigerloch-Weildorf:</u> Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens wird auch für die Erweiterung des Steinbruchs Haigerloch-Weildorf als notwendig erachtet, da vorhandene Grundwasserfassungen für die Notwasserversorgung der Stadt Haigerloch betroffen sein könnten.</p>	<p>dies auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu regeln.</p> <p>Dies ist Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Dieses Thema kann im Rahmen des Scoping zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgegriffen werden.</p>
<p>Landkreis Zollernalbkreis: Kreistag 16.12.2015</p>	<p>Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 über die 1. Änderung des Regionalplans 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen abschließend beraten und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p><u>Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)</u> Bei der geplanten Änderung des Regionalplans ist aus Sicht des Zollernalbkreises eine Güterabwägung erforderlich. Einerseits ist die geplante Erweiterung mit einem erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft des Plettenbergs verbunden und weckt bei der Bevölkerung der umliegenden Ortschaften auch Ängste, beispielsweise im Hinblick auf Erschütterungen oder auch was mögliche Auswirkungen auf Quellen bzw. den Wasserabfluss vom Plettenberg anlangt. Andererseits ist die Gewinnung von Rohstoffen notwendiger Bestandteil einer arbeitsteiligen Wirtschaft und steht am Anfang jeder weiteren Wertschöpfungskette und zwar unabhängig von der Gesellschafter- und Firmenstruktur der handelnden Unternehmen. Insofern bliebe bei einer „Nichterweiterung“ des Steinbruchs auf dem Plettenberg als Alternative – soweit man denn eine Betriebsstilllegung ausschließen will – nur die „Eröffnung“ eines anderweitigen Abbaugebietes (in Nähe des Zementwerks). Letzteres würde, sofern überhaupt ein abstrakt geeignetes Gebiet vorhanden wäre, die Problematik nur verschieben, weshalb in der Landes- bzw. Regionalplanung versucht wird, Erweiterungen an bereits bestehenden Standorten anzustreben, um diese so optimal wie möglich zu nutzen. Der Fa. Holcim muss klar sein, dass die gesamte Raumschaft berechnete Erwartungen an die Art und Weise des Steinbruchbetriebs hat. Aus Sicht des Zollernalbkreises ist es beispielsweise unbedingt notwendig, dass Holcim über die gesetzlichen Vorgaben hinaus erkennen lässt, an einem möglichst umfassenden und zeitnahen Ausgleich der mit dem Abbau verbundenen Nachteile interessiert zu sein.</p> <p><u>Steinbruch Haigerloch-Weildorf</u> Durch die geplante Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Schneider rückt das Abbaugebiet näher an die Wohnbebauung im Osten von Weildorf und die nördliche Wohnbebauung der Kernstadt Haigerloch heran. Damit können Beeinträchtigungen, wie z. B. Lärm und Gebäudeschäden durch Spreng-</p>	<p>Dem wird von Seiten des Regionalverbands beipflichtet. Der Regionalverband hat diese Abwägung auf regionaler Ebene vorgenommen und dem Rohstoffabbau an dieser Stelle den Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen eingeräumt. Bezüglich der genannten Umweltaspekte wird auf Gutachten verwiesen, die dem Kreistag bekannt sein müssten. Demnach gibt es Maßnahmen, die einen verträglichen Abbaubetrieb ermöglichen.</p> <p>Kenntnisnahme Der Adressat dieses Hinweises ist die Fa. Holcim.</p> <p>Auch hier hat der Regionalverband eine Abwägung vorgenommen. Eine mit Stand 29. Oktober 2015 vorliegende „Spreng- und immissionstechnische Kurzstellungnahme zu den Rohstoffsicherungsplänen des Regionalverbandes</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	gungen, verbunden sein. Auch hier muss die entsprechende Güterabwägung erfolgen.	Neckar-Alb“ des Engineering Service Schmücker, Bergheim, zum Standort Haigerloch-Weildorf kommt nach ersten Messungen zum Schluss, dass durch den Einsatz von geeigneten spreng- und abbautechnischen sowie organisatorischen Maßnahmen in den nahe gelegenen Siedlungen die vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden können. Dies gilt auch für Abstände von < 300 m. Laut der Kurzstellungnahme des Engineering Service Schmücker kann die Gefahr von Gebäudeschäden und von erheblichen Belästigungen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.
Bad Urach 05.08.2015	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Bitz 03.08.2015	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Burladingen 07.09.2015	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Dautmergen 15.10.2015	<p>Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2015 von der 1. Änderung Kenntnis genommen. Im Rahmen der Anhörung hat sich der GR einstimmig dafür ausgesprochen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinde auf die anstehenden Rekultivierungsarbeiten auf der Gemarkung Dautmergen hinweist. Nach Abschluss der momentanen Gewinnungssprengungen auf der Gemarkung Dautmergen wird um eine rasche und dem Naturraum gerechte Rekultivierung gebeten. - die in Dautmergen bereits angespannte Hochwassersituation sich durch die Realisierung der Erweiterung des „Steinbruchs“ nicht negativ verändern darf. 	<p>Diese Aussage betrifft den Schieferbruch Dormettingen. Dieser Bereich ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Abgesehen davon befürwortet der Regionalverband Neckar-Alb die Forderung der Gemeinde Dautmergen. Die behördliche Zuständigkeit bezüglich der Rekultivierung liegt beim Landratsamt Zollernalbkreis.</p> <p>Der Vorhabenträger (in diesem Falle die Fa. Holcim) hat nachzuweisen und sicherzustellen, dass es durch die geplante Erweiterung zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation kommt. Durch das bisherige Entwässerungskonzept für den Steinbruch Plettenberg wurde sichergestellt, dass es durch den Steinbruchbetrieb zu keiner Erhöhung der Hochwassergefahr im Waldhausbach kommt. Dies ist auch für die geplante Erweiterung vorgesehen und kann im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens geregelt werden.</p>
Dettenhausen 29.10.2015	In der Gemeinderatssitzung am 27.10.2015 hat der Gemeinderat beschlossen, der Regionalplanänderung zuzustimmen, da Belange der Gemeinde nicht tangiert sind.	Kenntnisnahme
Dettingen an der Erms 18.08.2015	Das Gemeindegebiet der Gemeinde Dettingen ist von der geplanten Änderung nicht betroffen. Alle ausgewählten Gebiete, die ausschließlich im Zusammenhang mit Rohstoffvorkommen stehen, liegen nicht auf der Gemarkung unserer Gemeinde. Eine Betroffenheit aus räumlicher Zugehörigkeit ergibt sich daher nicht. Auch sonst haben wir keine Bedenken oder Hinweise zur geplanten Änderung.	Kenntnisnahme
Dormettingen 22.10.2015	Die Trinkwasserquellen der Gemeinde Dormettingen liegen teilweise im möglichen Wassereinzugsgebiet, das durch die Steinbrucherweiterungsfläche Plettenberg betroffen sein könnte. Die Gemeinde Dormettingen deckt ihren Trinkwasserbedarf zu ca. 60 % aus diesen Quellen und hat erhebliche finanzielle Mittel (Bau einer Ultrafiltrationsanlage im Jahre 2008/2009) investiert, um diese Quellen langfristig für die Wasserversorgung Dormettingen nutzen zu können. Bei einer Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg ist sicher zu stellen, dass die Quellen der Gemeinde Dormettingen in keiner Weise negativ beeinträchtigt werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass weder die Wasserqualität noch die Quantität der Quellschüttungen negativ beeinträchtigt wird.	<p>Dazu liegt folgendes Gutachten vor: Geplante Lateralerweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH – Ingenieurgeologie und Hydrologie, Zwischenbericht (2015), Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum. Als erster Zwischenstand ist zu den Auswirkungen der Abbauerweiterung auf die Quellen festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beschaffenheit der Quellen wird durch den bestehenden Abbau nicht beeinträchtigt. Die Inhaltsstoffe im Grundwasser der Quellen zeigen keine Auffälligkeiten, die auf Auswirkungen des Kalksteinabbaus hindeuten würden. Damit ist auch von der Abbauerweiterung keine nega-

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>tive Auswirkung auf die Beschaffenheit der Quellwässer zu erwarten.</p> <p>- Zu den Auswirkungen auf die Schüttungsmenge der Quellen können noch keine abschließenden Bewertungen abgegeben werden. Von der Abbauerweiterung sind vermutlich vorrangig die Einzugsgebiete der Plettenberg-Quellen des Wasserwerkes Ratshausen sowie die nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzten Quellen bei Hausen am Tann betroffen.</p> <p>Die Betroffenheit wird in laufenden und weiteren Untersuchungen ermittelt. Daraus werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abgeleitet, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden müssen.</p>
<p>Dotternhausen 29.10.2015</p>	<p>Die Gemeinde Dotternhausen ist durch die Erweiterung des Gebiets zum Abbau von Rohstoffen auf dem Plettenberg in verschiedenen Bereichen möglicherweise betroffen. Dies sind insbesondere die Trinkwasserversorgung, der Landschafts- und Naturverbrauch im Naherholungsgebiet, Erschütterungen und deren Auswirkungen auf die Plettenberghütte und das nähere Umfeld, die Waldbewirtschaftung, die Erschließung des Steinbruchs sowie die Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>All diese Belange sind Teil eines Genehmigungsverfahrens, nicht aber des Verfahrens zur Änderung des Regionalplanes. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unbedingt nachzuweisen, dass die Menge und Qualität der Trinkwasserversorgung dauerhaft gesichert ist. Weiter ist in enger Abstimmung mit der Gemeinde Dotternhausen ein Rekultivierungskonzept zu erarbeiten. Dieses muss das Ziel haben, zeitnah die Flächen naturschutzfachlich zu rekultivieren und der Öffentlichkeit als Naherholungsbereich wieder zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch die Erschließung mit Wanderwegen. Weiter sind hier der genaue Grenzverlauf und die Auswirkungen auf die Plettenberghütte und das nähere Umfeld zu klären. Dies ist durch regelmäßige Messungen nachzuweisen und Messpunkte so zu wählen, dass die erschütterungsempfindlichen Stellen zu den Sachwerten berücksichtigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Gemeinde abzustimmen, ein Erschließungskonzept aufzustellen und die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sicherzustellen.</p> <p>Bereits im Regionalplanverfahren beantragt die Gemeinde eine Ausweitung der Rücknahmeflächen in Richtung Ost, die die dann angebaute Kulisse gegenüber Schafberg beinhaltet, da diese zeitnah der Öffentlichkeit als Naherholungsbereich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Aspekte finden im regionalen Maßstab und nach regionalen Maßgaben auch im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Berücksichtigung, detaillierte Untersuchungen und Maßnahmen sind jedoch, wie in der Stellungnahme dargestellt, im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erarbeiten. Bezüglich der Betroffenheit der Trinkwasserversorgung liegt folgendes Gutachten vor: Geplante Lateralerweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH – Ingenieurgeologie und Hydrologie, Zwischenbericht (2015), Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum. Als erster Zwischenstand ist zu den Auswirkungen der Abbauerweiterung auf die Quellen festzustellen:</p> <p>- Die Beschaffenheit der Quellen wird durch den bestehenden Abbau nicht beeinträchtigt. Die Inhaltsstoffe im Grundwasser der Quellen zeigen keine Auffälligkeiten, die auf Auswirkungen des Kalksteinabbaus hindeuten würden. Damit ist auch von der Abbauerweiterung keine negative Auswirkung auf die Beschaffenheit der Quellwässer zu erwarten.</p> <p>- Zu den Auswirkungen auf die Schüttungsmenge der Quellen können noch keine abschließenden Bewertungen abgegeben werden. Von der Abbauerweiterung sind vermutlich vorrangig die Einzugsgebiete der Plettenberg-Quellen des Wasserwerkes Ratshausen sowie die nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzten Quellen bei Hausen am Tann betroffen.</p> <p>Die Betroffenheit wird in laufenden und weiteren Untersuchungen ermittelt. Daraus werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abgeleitet, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden müssen.</p> <p>Der Regionalverband hat die Rücknahme des Gebietes für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Norwesten des Steinbruchs auf der Grundlage von Angaben der Firma Holcim</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>zur Verfügung gestellt werden muss.</p> <p>Die Änderung des Regionalplanes schafft die planungsrechtliche Grundlage, um das Genehmigungsverfahren einleiten zu können. In der Gewissheit, dass im Regionalplan- und Genehmigungsverfahren die Belange der Gemeinde Dotternhausen berücksichtigt werden, vor dem Hintergrund der bisher umfassenden Information und Ortsbesichtigungen kann der Regionalplanänderung zugestimmt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Gemeinde Dotternhausen auf die Berücksichtigung ihrer Belange achten und weiter maßgeblich Einfluss nehmen.</p>	<p>vorgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht hat am Standort Plettenberg der Abbau von Rohstoffen derzeit Vorrang vor anderen Nutzungen. Inwiefern und wann dort in Teilbereichen Erholungsflächen geschaffen werden können, liegt nicht in der Zuständigkeit des Regionalverbands.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Geislingen 29.10.2015	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Grabenstetten 05.11.2015	Keine Anregungen, Einwendungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Grosselfingen 27.08.2015	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Haigerloch 22.10.2015	<p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat am 21.07.2015 beschlossen, zu einem „Entwurf 2015“ einer 1. Änderung des Regionalplans 2013 die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes durchzuführen. Dieser Entwurf für eine Regionalplanänderung betrifft Gebiete für Rohstoffvorkommen, unter anderem den Steinbruch in Haigerloch-Weildorf.</p> <p>1. Betroffenheit der Stadt</p> <p>Die Problematik der geplanten 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 liegt für die Stadt Haigerloch darin, dass der bestehende Steinbruch auf Gemarkung Weildorf weiter an die Wohnbebauung des Ortsteils Weildorf (Weildorf Ost) und die der Kernstadt von Haigerloch (Haigerloch Nord), aber auch an das Freibad und an das Schulzentrum heranrücken soll.</p> <p>Im Umweltbericht zu diesem Entwurf wird aufgrund der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung sowohl hinsichtlich des Vorranggebiets für den Abbau (2.2.1) als auch für das Vorranggebiet zur Sicherung (2.2.2) eine „erhebliche Betroffenheit“ aufgezeigt. Für das Vorranggebiet für den Abbau wird diese Betroffenheit wie folgt beschrieben (S. 5): „<i>Hohes Konfliktpotential aufgrund der nahegelegenen Siedlung Haigerloch Wohngebiet Nord (230 m). Schäden an Gebäuden durch Sprengerschütterungen möglich.</i>“ Für das Vorranggebiet zur Sicherung lautet die Beschreibung wie folgt (S. 6): „<i>Hohes Konfliktpotential aufgrund der nahegelegenen Siedlungen Haigerloch Wohngebiet Nord (230 m) und Wohngebiet Ost (280 m). Schäden an Gebäuden durch Sprengerschütterungen möglich.</i>“</p> <p>Für beide Gebietskategorien werden im Umweltbericht (S. 11) folgende Maßnahmen vorgeschlagen: „<i>Gutachten zur Untersuchung der Betroffenheit, aus dem spezifische Maßnahmen abgeleitet werden; ggf. Rücknahme der Grenze des Abbaugebietes. Regelungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Monitoring.</i>“ Zum „Monitoring“ wird mit dem „Anhaltswert zur Vermeidung von Gebäudeschäden“ als Indikator Folgendes vorgeschlagen (S. 12): „<i>Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe: Messung der Sprengerschütterungen nach Abbaufortschritt in Richtung Haigerloch Nord</i>“</p> <p>Das Monitoring wird im Umweltbericht (S. 13) wie folgt erläutert: „<i>Die nahegelegenen Wohngebiete Haigerloch Nord und</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung orientiert sich am regionalen Planungsmaßstab 1 : 50'000 und ist dementsprechend weniger detailliert. Sie besitzt prognostischen Charakter.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><i>Weildorf Ost könnten verstärkt durch Sprengerschütterungen betroffen sein. Im Lauf des fortschreitenden Abbaus in diese Richtung sollen durch den Betreiber in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt sporadisch die Sprengerschütterungen gemessen und dokumentiert werden. Wird der Anhaltswert zur Vermeidung von Gebäudeschäden überschritten, so ist dies der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen zu melden.“</i></p> <p>2. Stellungnahme der Stadt</p> <p>Aufgrund der geringen, noch nicht einmal 300 m betragenden Abstände zur bestehenden Wohnbebauung muss die Stadt Haigerloch nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Erfahrungen mit Sprengungen im Steinbruch (Bürgerbeschwerden am 30.06.2015, 20.08.2015, 28.08.2015) mit Nachdruck einfordern, dass die Grenzen des Abbaugebietes im Westen und im Südwesten soweit zurückgenommen werden, dass die Gefahr von Gebäudeschäden, aber auch die von erheblichen Belästigungen durch Sprengungen ausgeschlossen ist. Daher wird gefordert:</p> <p>2.1 Die Abgrenzung sowohl des Vorranggebiets für den Abbau als auch des Vorranggebiets zur Sicherung des Rohstoffvorkommens muss so erfolgen, dass eine Gefahr von Gebäudeschäden und von erheblichen Belästigungen von vornherein ausgeschlossen ist. Der Nachweis dafür ist durch ein Sprenggutachten entsprechend dem Vorschlag im Umweltbericht (S. 11) zu erbringen.</p> <p>Dieses Sprenggutachten hat dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Haigerloch Nord neben der Wohnbebauung auch das Schulzentrum und das Freibad zu berücksichtigen; - bei Weildorf Ost nicht nur die letzte Häuserreihe im Wohngebiet Trillfinger Steig, sondern eine Erweiterung dieses Wohngebiets bis zum östlich nächstgelegenen Feldweg zu berücksichtigen und - die Messpunkte für die Erschütterungsmessungen so zu wählen, dass die aufgrund des Verlaufs der Gesteinschichten erschütterungsempfindlichsten Stellen berücksichtigt werden. <p>2.2 Die Abgrenzung der Vorranggebiete darf sich nicht auf ein späteres, einen Abbau begleitendes Monitoring (siehe Umweltbericht, S. 13) verlassen. Die Abgrenzung muss so erfolgen, dass Gebäudeschäden sicher ausgeschlossen sind.</p>	<p>Eine mit Stand 29. Oktober 2015 vorliegende „Spreng- und immissionstechnische Kurzstellungnahme zu den Rohstoffsicherungsplänen des Regionalverbandes Neckar-Alb“ des Engineering Service Schmücker, Bergheim, zum Standort Haigerloch-Weildorf kommt nach ersten Messungen zum Schluss, dass durch den Einsatz von geeigneten spreng- und abbautechnischen sowie organisatorischen Maßnahmen in den nahe gelegenen Siedlungen die vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden können. Dies gilt auch für Abstände von < 300 m. Laut der Kurzstellungnahme des Engineering Service Schmücker kann die Gefahr von Gebäudeschäden und von erheblichen Belästigungen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird in den Umweltbericht übernommen. Die pauschal angenommene erhebliche Betroffenheit von Gebäuden in den Tabellen A 2 und A 6 wird herabgestuft. In der Spalte „Bemerkungen“ wird der Hinweis aufgenommen, dass Details im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt werden müssen. Die in der Stellungnahme der Stadt Haigerloch genannten Forderungen können im Rahmen der Anhörung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgebracht werden.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht im Falle der Prognose einer erheblichen Umweltauswirkung auf der regionalen Planungsebene nicht zwangsläufig eine Rücknahme bzw. Anpassung der regionalplanerischen Festlegung vor [vgl. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 sowie § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)]. Vielmehr sind die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen von der für den Regionalplan zuständigen öffentlichen Stelle (höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen) zu überwachen (siehe § 28 Abs. 1 und Abs. 4 Landesplanungsgesetz i. V. mit § 9 Abs. 4 Raumordnungsgesetz). Hier greift nicht das Immissionsschutzrecht, sondern das Raumordnungsrecht. Sie nutzen dabei u. a. die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen. Dieses Monitoring ist im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans enthalten (Kap. 2.5). Es ersetzt nicht die Aufsichtspflicht der für den Immissionsschutz zuständigen Behörden.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	2.3 Es wird angeregt, eine Erweiterung der Vorranggebiete nach Norden trotz der dort verlaufenden 110 kV- und 20 kV-Freileitungen erneut zu prüfen.	Nachdem nach oben genanntem Gutachten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, werden die bestehenden Abgrenzungen beibehalten.
Hausen am Tann 16.11.2015	<p>Es ist bei der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 vorgesehen, den Kalksteinbruch auf dem Plettenberg zu erweitern. Die Gemeinde Hausen a.T. lehnt eine solche Änderung ab.</p> <p>Grundwasserschutz Das geplante Steinbruchgelände befindet sich in einem Bereich, der der Brauch- und Löschwasserversorgung von Hausen a. T. dient. Durch die Veränderung der Geländegestalt wird sich die Grundwasserneubildung verändern. Filteraktive Bodenschichten werden für den Zeitraum des Gesteinsabbaus entfernt, wodurch die Verschmutzungsgefahr des Grundwassers erheblich erhöht wird und die Nutzbarkeit als Brauch- und Löschwasser gefährdet ist. Durch die Entfernung der filteraktiven Bodenschicht sowie die Veränderung der Topographie durch den Abbau, erfolgt ein beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers. Als Folge wird die Grundwasserneubildung erheblich eingeschränkt. Die Verminderung der Grundwasserneubildung kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Schüttung der Quellen haben, die zu Brauch- und Löschwassergewinnung genutzt werden. Die Beeinträchtigung der Wassermenge stellt eine Gefährdung der Daseinsvorsorge der Gemeinde Hausen a. T. dar. Ohne gutachterlichen Nachweis der Unschädlichkeit ist eine Ausweisung des Abbaubereichs im Regionalplan nicht abgewogen begründet.</p> <p>Hochwassergefahr Mit der Erweiterung des Steinbruchgeländes wird das Einzugsgebiet des Waldhausbaches deutlich vergrößert. Bereits heute treten Überschwemmungen am Waldhausbach auf, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserschäden wird deutlich zunehmen. Die vorgelegten Gutachten gehen nicht auf diesen Sachverhalt ein und stellen aus diesem Grund keine belastbare Abwägungsgrundlage für die 1. Änderung des Regionalplanes dar.</p> <p>Gefahren für die Standsicherheit des Plettenberges Der Plettenberg sowie die Hangschuttmassen an seinen Hangflanken sind permanenten Verlagerungsprozessen unterworfen. So haben auch in jüngster Vergangenheit Hangrutschungen erheblichen Ausmaßes stattgefunden. Eine Veränderung der hydrogeologischen Situation am Plettenberg durch den Abtrag von Deckschichten und Verlegung von Wasserströmen kann zu einer weiteren Destabilisierung der Standsicherheit der geologischen Situation führen. Dies stellt eine akute Gefährdung von Hausen a.T. dar. Hiervon sind Kultur- und Sachgüter sowie menschliches Leben betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich der Quellschüttungen liegt folgendes Gutachten vor: Geplante Lateralerweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜD-DEUTSCHLAND) GMBH – Ingenieurgeologie und Hydrologie, Zwischenbericht (2015), Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum. Als erster Zwischenstand ist zu den Auswirkungen der Abbauerweiterung auf die Quellen festzustellen: - Zu den Auswirkungen auf die Schüttungsmenge der Quellen können noch keine abschließenden Bewertungen abgegeben werden. Von der Abbauerweiterung sind vermutlich vorrangig die Einzugsgebiete der Plettenberg-Quellen des Wasserwerkes Ratshausen sowie die nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzten Quellen bei Hausen am Tann betroffen. Die Betroffenheit wird in laufenden und weiteren Untersuchungen ermittelt. Daraus werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abgeleitet, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden müssen. Es wird darauf verwiesen, dass nach Aussage der zuständigen Immissionschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis bislang keine Schadstoffeinträge in Folge des Gesteinsabbaus am Plettenberg in die Quellen der Trinkwasserversorgung festgestellt werden konnten.</p> <p>Der Vorhabenträger (in diesem Falle die Fa. Holcim) hat nachzuweisen und sicherzustellen, dass es durch die geplante Erweiterung zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation kommt. Durch das bisherige Entwässerungskonzept für den Steinbruch Plettenberg wurde sichergestellt, dass es durch den Steinbruchbetrieb zu keiner Erhöhung der Hochwassergefahr im Waldhausbach kommt. Dies ist auch für die geplante Erweiterung vorgesehen und kann im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geregelt werden. Auf Ebene der Regionalplanung wird hier auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens kein Handlungsbedarf gesehen.</p> <p>Diesbezüglich liegt folgendes Gutachten vor: Geplante Lateralerweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜD-DEUTSCHLAND) GMBH. Ingenieurgeologie und Hydrogeologie - Zwischenbericht (2015), Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum. Demnach ist als erster Zwischenstand zu den Auswirkungen der Abbauerweiterung auf die Standsicherheit der natürlichen Böschungen des Plettenbergs festzustellen: - Sämtliche Böschungen im Oberen Jura des Plettenbergs sind natürlicherweise als rutschungsgefährdet einzustufen. - Der Gesteinsabbau im Erweiterungsgebiet wird</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsqualität Der Kalksteinabbau findet mittels Sprengungen statt. Der Explosionslärm wirkt ebenso störend wie der Lärm von Radladern und Muldenkippern beim Schlagen der Schaufel bzw. der Ladeflächen. Die Lärmemissionen werden derzeit durch die bestehende Steinbruchflanke teilweise abgeschirmt. Zukünftig wird dieser abschirmende Effekt durch den Rückbau der derzeitigen Steinbruchwand nicht länger gegeben sein. Die bereits derzeit bestehenden Beeinträchtigungen der Bevölkerung werden deutlich zunehmen und eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung darstellen. Durch die Öffnung der Ostflanke wird auch der Spielbetrieb und die Erholungsfunktion des benachbarten Golfplatzes betroffen werden. Der Golfplatz dient der Öffentlichkeit und befindet sich auf kommunalen Flächen. Eine Beeinträchtigung des Spielbetriebes kann die Existenz der gesamten Anlage gefährden.</p> <p>Veränderung des Kleinklimas Durch die Eröffnung der Ostkulisse ist zu befürchten, dass es</p>	<p>zu einer Verringerung der Auflast führen, was grundsätzlich die Standsicherheit erhöht. - Der Abbau wirkt sich auch auf den Wasserhaushalt im Gesteinskörper aus, was wiederum Auswirkungen auf die Standsicherheit hat. - Sämtliche Wirk-Mechanismen und Randbedingungen im Rahmen der Rutschungsgefährdung werden in ihren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Untersuchungen werden fortgeführt. Nach Vorliegen aller Daten und dem Abschluss der Untersuchungen wird das hydrogeologische und ingenieurgeologische Fachgutachten bis Februar 2016 fertiggestellt.</p> <p>Dazu liegen folgende Gutachten vor: 1. Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (2015), rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Schwäbisch Hall 2. Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten für die geplante Süderweiterung des Steinbruchs der Fa. Holcim auf dem Plettenberg in Dotternhausen (2015), Büro für Geophysik Dr. Jürgen Wieck, Neckartailfingen 3. Genehmigungsverfahren „Plettenberg Süderweiterung“ – Staubemissions- und immissionsgutachten (2015), MÜLLER-BBM, Karlsruhe Nr. 1 hat zum Ergebnis, dass die prognostizierten Beurteilungspegel an der nächstgelegenen Wohnbebauung mehr als 10 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert der TA Lärm liegen, so dass der geplante Abbaubetrieb auch an der jeweils ungünstigsten Position keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lässt. Kritische Maximalpegel oder tieffrequente Geräuschemissionen sind nicht zu erwarten. Nr. 2 ergab, ausgehend von den ungünstigsten Voraussetzungen, dass es in den benachbarten Wohngebieten zu keiner erheblichen Belästigung der Menschen in Gebäuden durch die Sprengerschütterungen kommt. Für Gebäude sind keine Schäden durch die Sprengerschütterungen zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen können auch bei der Plettenberghütte die geforderten Grenzwerte eingehalten werden. Nr. 3 lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die zu erwartende Zusatzbelastung durch Staubniederschlag und durch Schwebstäube liegt an den nächstgelegenen dauerhaften Wohnnutzungen unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft. Es bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die betrachteten Staubemissionen hervorgerufen werden können. Golfplatz: Nach Gutachten Nr. 2 unterschreiten die prognostizierten Lärmemissionen den nachts für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm von 35 dB auf der gesamten Fläche des Golfplatzes. Von einer Gefährdung des Golfbetriebes wird deshalb nicht ausgegangen.</p> <p>Dazu liegt das Gutachten „Genehmigungsver-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>zu Veränderungen des Kleinklimas und von Windverhältnissen kommt, was sich negativ auf das Waldbild auswirkt, wobei der Wald in diesem Bereich als wichtige Schutzfunktion, Wasserrückhaltung und Lebensraum dient. Insbesondere werden Vermögensbeeinträchtigungen und Sturmschäden befürchtet.</p> <p>In Tabelle 13: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Region Neckar-Alb, ist festzuhalten, dass die Gemeinde Hausen a. T. als direkter Anlieger beim Steinbruch Dotternhausen nicht aufgeführt ist.</p> <p>Zudem bleibt festzuhalten, dass die von Ihnen beschriebene hohe Akzeptanz vor Ort nicht festzustellen ist, da sich die Rahmenbedingungen geändert haben.</p>	<p>fahren Plettenberg Süderweiterung – Klimagutachten (November 2015)“ der MÜLLER-BBM, Karlsruhe, vor. Im Gutachten wurde eine Betrachtung der mikroklimatischen Auswirkungen des Vorhabens in dessen Umfeld durchgeführt. Es wurde der genehmigte Zustand mit dem Endabbauzustand des Steinbruchs inklusive der Süderweiterung verglichen. Die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchung können wie folgt zusammengefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimarelevante Eingriffe betreffen im Wesentlichen die Änderung der Geländehöhe und der Oberflächenbeschaffenheit im Bereich der Süderweiterung. - Die Auswirkung der Flächennutzung im Bereich der geplanten Süderweiterung auf das Lokalklima und vor allem den Wärme- und Feuchtehaushalt beschränkt sich im Wesentlichen auf das Steinbruchgelände sowie dessen unmittelbare Nachbarschaft (< 100 m). - Die Änderung der Geländehöhe aufgrund der geplanten Erweiterung hat Auswirkungen auf das Windfeld. Es kommt zu einer Beschleunigung im Bereich der zukünftigen Abbruchkanten und zu einer Verlangsamung im Bereich der Abbausohle. Die Veränderungen beschränken sich auf das Steinbruchgelände und das direkte Umfeld. Nachteilige Auswirkungen auf das erweiterte Umfeld des Steinbruchs (< 100 m) sind nicht zu erwarten. - Die Änderungen der Flächennutzung und der Geländehöhe haben keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Kaltluftabflüsse in der Umgebung. <p>Zusammenfassend sind durch die Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mikroklima zu erwarten.</p> <p>Da Randbereiche des Steinbruchs auf Gemarkung Hausen a. T. liegen, wird die Gemeinde in Tabelle 13 aufgenommen.</p> <p>Die genannte Passage wird gestrichen. Die Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1) wird diesbezüglich wie folgt geändert: Bei den in Betrieb befindlichen Abbaustätten bestehen seit Jahrzehnten Vorbelastungen, die der Bevölkerung vor Ort bekannt sind. Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird der Rahmen für zumutbare Beeinträchtigungen durch den Abbaubetrieb gesetzt.</p>
Hechingen 25.08.2015	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Lichtenstein 23.10.2015	Die Gemeinde Lichtenstein ist durch die Planung nicht tangiert. Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Mehrstetten 03.08.2015	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Pfullingen 17.08.2015	Belange der Stadt Pfullingen sind im dargestellten Bereich „ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen“ nicht tangiert.	Kenntnisnahme
Ratshausen 24.09.2015	<p>Es ist bei der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 vorgesehen, den Kalksteinbruch auf dem Plettenberg zu erweitern. Die Gemeinde Ratshausen lehnt eine solche Änderung ab.</p> <p>Grundwasserschutz Das geplante Steinbruchgelände befindet sich in einem Be-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dazu liegt folgendes Gutachten vor: Geplante</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>reich, der der Trinkwasserversorgung von Ratshausen dient. Durch die Veränderung der Geländegestalt wird sich die Grundwasserneubildung verändern. Filteraktive Bodenschichten werden für den Zeitraum des Gesteinsabbaus entfernt, wodurch die Verschmutzungsgefahr des Grundwassers erheblich erhöht wird und die Nutzbarkeit als Trinkwasser für Ratshausen gefährdet ist. Durch die Entfernung der filteraktiven Bodenschicht sowie die Veränderung der Topographie durch den Abbau erfolgt ein beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers. Als Folge wird die Grundwasserneubildung erheblich eingeschränkt. Die Verminderung der Grundwasserneubildung kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Schüttung der Quellen haben, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität und der Trinkwassermenge stellt eine Gefährdung der Daseinsvorsorge der Gemeinde Ratshausen dar. Ohne gutachterlichen Nachweis der Unschädlichkeit ist eine Ausweisung des Abbaubereichs im Regionalplan nicht abgewogen begründet.</p> <p>Hochwassergefahr Mit der Erweiterung des Steinbruchgeländes wird das Einzugsgebiet des Waldhausbachs deutlich vergrößert. Der gesamte Oberflächenwasserabfluss erfolgt zukünftig direkt über den Waldhausbach und die Schlichem, und nicht wie bislang, verteilt und überwiegend breitflächig sowie verzögert. Bereits heute treten Überschwemmungen an der Schlichem in der Ortslage von Ratshausen auf. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserschäden wird deutlich zunehmen. Die vorgelegten Gutachten gehen nicht auf diesen Sachverhalt ein und stellen aus diesem Grund keine belastbare Abwägungsgrundlage für die 1. Änderung des Regionalplanes dar.</p> <p>Gefahren für die Standsicherheit des Plettenberges Der Plettenberg sowie die Hangschuttmassen an seinen Hangflanken sind permanenten Verlagerungsprozessen unterworfen. So haben auch in jüngster Vergangenheit Hangrutschungen erheblichen Ausmaßes stattgefunden. Bereits im Jahre 1851 fand eine Hangrutschung statt, die sich bis an die Siedlungsgrenze von Ratshausen erstreckte und nur mit Hilfe von eingeleiteten Interventionsmaßnahmen gestoppt werden konnte. Eine Veränderung der hydrogeologischen Situation am Plettenberg durch den Abtrag von Deckschichten und Verlegung von Wasserströmen kann zu einer weiteren Destabilisierung der Standsicherheit der geologischen Situation führen. Dies stellt eine akute Gefährdung der Ortslage von Ratshausen dar. Hiervon sind Kultur- und Sachgüter sowie menschliches Leben betroffen.</p>	<p>Lateralerweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH – Ingenieurgeologie und Hydrologie, Zwischenbericht (2015), Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum. Als erster Zwischenstand ist zu den Auswirkungen der Abbauerweiterung auf die Quellen festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beschaffenheit der Quellen wird durch den bestehenden Abbau nicht beeinträchtigt. Die Inhaltsstoffe im Grundwasser der Quellen zeigen keine Auffälligkeiten, die auf Auswirkungen des Kalksteinabbaus hindeuten würden. Damit ist auch von der Abbauerweiterung keine negative Auswirkung auf die Beschaffenheit der Quellwässer zu erwarten. - Zu den Auswirkungen auf die Schüttungsmenge der Quellen können noch keine abschließenden Bewertungen abgegeben werden. Von der Abbauerweiterung sind vermutlich vorrangig die Einzugsgebiete der Plettenberg-Quellen des Wasserwerkes Ratshausen sowie die nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzten Quellen bei Hausen am Tann betroffen. <p>Die Betroffenheit wird in laufenden und weiteren Untersuchungen ermittelt. Daraus werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abgeleitet, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden müssen. Es wird darauf verwiesen, dass nach Aussage der zuständigen Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis bislang keine Schadstoffeinträge in Folge des Gesteinsabbaus am Plettenberg in die Quellen der Trinkwasserversorgung festgestellt werden konnten.</p> <p>Der Vorhabenträger (in diesem Falle die Fa. Holcim) hat nachzuweisen und sicherzustellen, dass es durch die geplante Erweiterung zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation kommt. Durch das bisherige Entwässerungskonzept für den Steinbruch Plettenberg wurde sichergestellt, dass es durch den Steinbruchbetrieb zu keiner Erhöhung der Hochwassergefahr im Waldhausbach kommt. Dies ist auch für die geplante Erweiterung vorgesehen und kann im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geregelt werden. Auf Ebene der Regionalplanung wird hier auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens kein Handlungsbedarf gesehen.</p> <p>Diesbezüglich liegt folgendes Gutachten vor: Geplante Lateralerweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH. Ingenieurgeologie und Hydrogeologie - Zwischenbericht (2015), Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum. Demnach ist als erster Zwischenstand zu den Auswirkungen der Abbauerweiterung auf die Standsicherheit der natürlichen Böschungen des Plettenbergs festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Böschungen im Oberen Jura des Plettenbergs sind natürlicherweise als rutschungsgefährdet einzustufen. - Der Gesteinsabbau im Erweiterungsgebiet wird zu einer Verringerung der Auflast führen, was

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>grundsätzlich die Standsicherheit erhöht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Abbau wirkt sich auch auf den Wasserhaushalt im Gesteinskörper aus, was wiederum Auswirkungen auf die Standsicherheit hat. - Sämtliche Wirk-Mechanismen und Randbedingungen im Rahmen der Rutschungsgefährdung werden in ihren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. <p>Die Untersuchungen werden fortgeführt. Nach Vorliegen aller Daten und dem Abschluss der Untersuchungen wird das hydrogeologische und ingenieurgeologische Fachgutachten bis Februar 2016 fertiggestellt.</p>
Rosenfeld 07.09.2015	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Schömburg 29.10.2015	<p>Die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wird gebilligt.</p> <p>Hinsichtlich des Rohstoffabbaubereiches Plettenberg schlägt die Stadt Schömburg vor, den Abbau auf den neu auszuweisenden Flächen in 2 Schritten zeitlich entflochten zu genehmigen, wobei den Belangen der naturnahen Erholung, der dortigen Trinkwasservorkommen und des Hochwasserschutzes besondere Berücksichtigung bei der Auswahl des zuerst abzubauenden Bereiches eingeräumt werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Veränderung der Abgrenzung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird nicht vorgenommen. Bedingt durch die uneinheitliche Lagerung der unterschiedlichen Rohstofffraktionen und deren Bedarf in unterschiedlichen Mengenanteilen für die Zementherstellung am Standort Dotternhausen, bildet die vorliegende Abgrenzung den Rahmen für eine nachhaltige Rohstoffversorgung.</p> <p>Die genannten Umweltbelange wurden im Rahmen diverser Gutachten untersucht, deren Ergebnisse zusammenfassend in den Umweltbericht zur 1. Planänderung einfließen. Darüber hinaus sind diese Belange auch im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens zu beachten und dort ggf. durch entsprechende Auflagen zu vertreten. Die Zuständigkeit hierbei liegt beim Landratsamt Zollernalbkreis.</p>
Sonnenbühl 19.10.2015	Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 15.10.2015 mit der Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 befasst. Das Gremium hat beschlossen, gegen die Änderung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Der Änderung wird zugestimmt.	Kenntnisnahme
Wannweil	Keine Einwendungen. Die Gemarkung Wannweil ist von den Änderungsbereichen nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Winterlingen 06.08.2015	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Regionalverband Donau-Iller 03.08.2015	Keine ergänzenden Anmerkungen	Kenntnisnahme
Deutscher Hän- gegleiterver- band e. V. 18.08.2015	Eine Überprüfung der Pläne ergab, dass von der geplanten Änderung kein vom DHV gem. § 25 LuftVG zugelassenes Gelände betroffen ist. Wir erheben daher gegen die Planänderung keinen Einspruch.	Kenntnisnahme
Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V. 06.08.2015	Keine Anmerkungen, da keine Betroffenheit der Betriebe	Kenntnisnahme
Industriever- band Steine und Erden Baden- Württemberg e.V. 29.10.2015	<p>Der ISTE begrüßt die Änderung; sie bildet die Grundlage für den mittelfristigen Erhalt mehrerer Schotterwerke und des Zementwerks in Dotternhausen und damit einer nachhaltigen, dezentralen Rohstoffversorgung auf der Grundlage des Rohstoffsicherungskonzepts des Landes und des Landesentwicklungsplans. Daher sind Änderungen in der Raumnutzungskarte mit den geeigneten Vorranggebieten unverändert zu übernehmen.</p> <p>Zur Raumnutzungskarte Im Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen des Steinbruchs Genkingen liegt das Symbol des dortigen Wasser-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>schutzgebietes direkt in der Flächensignatur des Vorranggebietes. Zur besseren Lesbarkeit des Planes regen wir an, das Symbol beispielsweise weiter östlich im Bereich der Waldflächen darzustellen.</p> <p>Zum Textteil</p> <p>Seite 7: Wir regen an, den letzten Satz im vorletzten Absatz zu ergänzen: „, sie liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse.“ Hierdurch wird das Erfordernis der Rohstoffgewinnung in den verbliebenen Vorranggebieten verdeutlicht und in nachfolgenden Zulassungsverfahren entsprechendes Gewicht eingeräumt.</p> <p>Seite 8: Wir regen an, den zweiten Absatz am Schluss zu ergänzen: „Es stehen somit keine Alternativen zur Verfügung.“ Hierdurch wird die Bedeutung des Standortes für die Rohstoffgewinnung verdeutlicht und die Notwendigkeit aufgezeigt, höhere Raumnutzungskonflikte zur Erreichung des Planungsziels eingehen zu müssen, soweit die Kohärenz der betroffenen europäischen Schutzgebiete gewährleistet werden kann.</p> <p>Zum Umweltbericht</p> <p>Seite 1: Im nördlichen Bereich des Steinbruchs ist eine Zufahrt zur tiefliegenden Abbausohle und dem östlichen Abbaugelände genehmigt und für den Betrieb weiterhin zwingend erforderlich. Eine Darstellung in der Raumnutzungskarte ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Zufahrt im Maßstab 1:50.000 wohl nicht möglich sowie in der Darstellung (gelb) nicht vorgesehen. Der dargestellte regionale Grünzug steht der weiteren Nutzung der Zufahrt nicht entgegen.</p> <p>Seiten 5/6: In Tab. 2 zum Steinbruch Dotternhausen ist festzustellen, dass es sich bei dem mit dem Vorranggebiet überlagernden Wasserschutzgebiet lediglich um ein fachtechnisch abgegrenztes Gebiet handelt, in dem auch der seit Jahrzehnten betriebene Steinbruch liegt. Verunreinigungen durch trinkwassergefährdende Stoffe sind bisher nicht erfolgt. Die Schwankungen der Quellschüttung werden aufgrund des kleinen Einzugsgebiets sehr stark von den Niederschlagsereignissen dominiert. Trübeeinträge sind in Karstgebieten unvermeidlich und werden bei der Trinkwasseraufbereitung herausgefiltert. Das hohe Konfliktpotential hinsichtlich Sprengerschütterungen ist durch ein Sachverständigengutachten widerlegt, demnach können trotz der geringen Entfernung zur Plettenberghütte entsprechende Parameter eingehalten werden. (vgl. S. 11) In den Tabellen 2 und 4 werden Schäden an Gebäuden durch Sprengerschütterungen für möglich gehalten. Für den Steinbruch Haigerloch-Weildorf ist aber ebenso festzustellen, dass Schäden an Gebäuden unrealistisch sind. Zur Erfassung und Überwachung der sprengbedingten Erschütterungswirkungen wurden zwischenzeitlich in geeigneten Gebäuden im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung in Haigerloch und Weildorf drei Dauermessstellen eingerichtet. Diese befinden sich in Entfernungen von ca. 450 bis 900 m zu den heutigen Sprengorten. Die Messwerte, die bei den Gewinnungssprengungen für den aktuellen Abbau auftreten, liegen dabei knapp über der Fühlbarkeitsschwelle. Auch bei einer Annäherung der Sprengorte in einer Größenordnung von 250 bis 300 m an die Wohnbebauung erscheinen die befürchteten Gebäudeschäden aus den Erfahrungen des Sprenggutachters sehr unwahrscheinlich. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass über die Anpassung der Sprengparameter mit der fortschreitenden Annäherung an die Siedlungsflächen bei Bedarf eine erhebliche Re-</p>	<p>Der Hinweis wird modifiziert wie folgt aufgenommen: Die Rohstoffversorgung der Region Neckar-Alb und angrenzender Gebiete aus diesen Abbaustätten liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Der Hinweis wird nicht übernommen, da die Fa. Holcim derzeit die Prüfung einer Alternative (Förderbänder vom Steinbruch Deilingen) in Auftrag gegeben hat.</p> <p>Die Neuabgrenzung im nördlichen Bereich ist mit der Fa. Holcim abgestimmt. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Belange der Fa. berücksichtigt sind.</p> <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen. Die Erheblichkeit beim Schutzgut Wasser und beim Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe wird mit Hinweis auf die Gutachten herabgestuft. Entsprechende Passagen im weiteren Text (Kap. 2.4 und 2.5) werden dementsprechend überarbeitet.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>duzierung der Erschütterungsemissionen erzielt werden kann. Im Hinblick auf das Wohngebiet „Haigerloch Nord“ bleibt im Umweltbericht unberücksichtigt, dass dieses von dem geplanten Abbaugelände durch einen tiefen Taleinschnitt getrennt ist, über welchen die Übertragung der Erschütterungswirkungen zumindest teilweise reduziert wird.</p> <p>Seite 11: Die Erfahrungen aus den aktuell in Haigerloch gemessenen Erschütterungswerten und auch aus verschiedenen anderen über Dauermessstellen überwachten Abbaubetrieben belegen, dass bei vergleichbaren geologischen Verhältnissen auch bei deutlicher Unterschreitung der pauschalen 300 m-Grenze ein Rohstoffabbau durch Sprengungen möglich ist, ohne dass Gebäudeschäden auftreten. Vor diesem Hintergrund halten wir die pauschale Besorgnis möglicher Gebäudeschäden nicht für so schwerwiegend, dass hierüber eine Reduzierung der vorgeschlagenen Abbau- und Sicherungsgebiete gerechtfertigt ist. Insbesondere die Formulierung der Maßnahme „ggf. Rücknahme der Grenze des Abbaugeländes“ in Tabelle 9 halten wir im Hinblick auf die öffentliche Diskussion für missverständlich. Wir bitten daher um Entfall des Halbsatzes. Aufgrund der vorliegenden Messergebnisse ist ein Heranrücken an die Wohnbebauung möglich. Die Festlegung der hierfür erforderlichen Sprengparameter und die Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben und Richtwerte müssen dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Eine Rücknahme der vorgeschlagenen Abbau- und Sicherungsflächen im laufenden Regionalplanänderungsverfahren halten wir für unangemessen.</p> <p>Seite 12: In Tab. 10 „Schutzgut Wasser“ sind auch die Gemeinden Dotternhausen, Ratshausen und Hausen am Tann als Nutzer der dortigen Quellen mit einzubeziehen.</p> <p>Seiten 12/13: Die schutzgutbezogenen Monitoring-Erkenntnisse sollen laut Umweltbericht der höheren Raumordnungsbehörde von den Betreibern mitgeteilt werden. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Genehmigungsbehörden aller Steinbrüche des Änderungsverfahrens die jeweiligen Landratsämter sind. Allfällige fachlich erforderliche Monitoringmaßnahmen, die in den Zulassungsbescheiden festgelegt sind, sind durch die Betreiber daher den jeweiligen Genehmigungsbehörden zuzuleiten. Dies gilt sowohl für die Vorranggebiete Abbau als auch die Sicherungsgebiete.</p> <p>Seite 19: Die vorläufige Beurteilung gibt die Situation zur Natura 2000-Prüfung auf regionaler Ebene aus unserer Sicht etwas missverständlich wieder, da die Begriffe für Vorhabensebene und regionale Ebene sowie die Verfahren vermengt werden. Die Sätze 1 und 2 können beibehalten werden. Anstatt der Sätze 3 bis 7 regen wir folgende Formulierung an: „Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf regionaler Ebene hat ergeben, dass mit den bereits abgeprüften und machbaren Vermeidungs-, Minderungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen die spätere Zulassung des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist. Dies gilt ebenso für den Artenschutz. Hierzu sind bereits jeweils im Vorfeld intensive Abstimmungen mit den Fachbehörden erfolgt. Für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Vorhabensebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen</p>	<p>Nachdem durch ein Gutachten nachgewiesen wurde, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen und die rechtlichen Grenzwerte eingehalten werden können, entfallen die Ausführungen zum Steinbruch Haigerloch-Weildorf in den Tabellen 9, 10 und 11.</p> <p>Nachdem durch ein Gutachten nachgewiesen wurde, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen und die rechtlichen Grenzwerte eingehalten werden können, entfallen die Ausführungen zum Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) in Tabelle 10.</p> <p>Dieser Hinweis richtet sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 4 Landesplanungsgesetz i. V. mit § 9 Abs. 4 Raumordnungsgesetz. Er betrifft nicht das Immissionsschutzrecht, sondern das Raumordnungsrecht. In § 28 Abs. 4 LplG ist geregelt, dass die höheren Raumordnungsbehörden im Rahmen der Raumbesichtigung die erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten, überwachen. Sie nutzen dabei u. a. die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen. Weitere Regelungen siehe dort. Insofern ist hierbei genau diese Zuständigkeit erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen, allerdings nicht wortgleich, sondern sinngemäß übernommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Zulassungsverfahrens sind ggf. vertiefte Untersuchungen durch den Vorhabenträger durchzuführen. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf regionaler Ebene ist davon auszugehen, dass ein Ausnahmeverfahren auf Vorhabenebene erforderlich wird.“</p> <p>Seite 21: In der abschließenden Beurteilung wird dargelegt, dass „erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen werden können“ sowie dass „eine genauere Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden muss“. Die Folgerung ist im Bezug zum vorausstehenden Satz nicht nachvollziehbar: Das Gebiet liegt mit Abstand außerhalb der Natura 2000-Gebiete. Bereits die Betrachtung auf regionaler Ebene ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen werden können. Daher ist aus unserer Sicht eine obligatorische Verträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren zunächst nicht angezeigt. Eine durchzuführende Natura 2000-Vorprüfung ist für die Zulassungsebene im ersten Schritt ausreichend. Hieraus ergibt sich dann ggf. das Erfordernis einer oder das Absehen von einer umfassenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Wir fordern daher in der vorletzten Zeile die Worte „genauere Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung“ durch „Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung“ zu ersetzen.</p> <p>Seite 2/37: Die farbliche Darstellung von Vorranggebiet für den Abbau und Vorranggebiet zur Sicherung lässt keine eindeutige Zuordnung zu, dass auch Waldflächen innerhalb des Vorranggebiets Abbau liegen. Wir regen eine lesbarere Darstellung analog zur Raumnutzungskarte an.</p> <p>Seite 41: Wir bitten beim Wasserschutzgebiet um einen Vermerk, dass dieses nicht verbindlich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt aufgenommen: Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einem ersten Schritt eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung ausreichend.</p> <p>Die bisherige Darstellung wird beibehalten. Aufgrund der Vielzahl an Inhalten wurde eine flächige Signatur gewählt. Die Darstellung des Waldes ist für die Umweltprüfung nicht von Belang.</p> <p>Bei der Umweltprüfung wurden festgesetzte und im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete gleich behandelt. Alle Gebiete werden daraufhin noch einmal überprüft. Im Verfahren befindliche werden also solche in den Tabellen A 1 – A 9 gekennzeichnet.</p>
Naturpark Schönbuch 11.08.2015	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Naturschutzbüro Zollernalb e.V. 30.07.2015	<p>Die LNV-Arbeitskreise Tübingen und Reutlingen können aufgrund anderweitiger starker ehrenamtlicher Inanspruchnahme derzeit leider keine Stellung nehmen, werden sich aber voraussichtlich im weiteren Verfahren äußern. Der LNV-Arbeitskreis Zollernalb gibt im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes Stuttgart deshalb diese Stellungnahme direkt an den Regionalverband ab. Der AK Zollernalb verzichtet jedoch auf allgemeine Aussagen zur Notwendigkeit der Regionalplanänderung und beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die beiden Zielabweichungsvorhaben, die räumlich im Zollernalbkreis liegen.</p> <p><u>Steinbruch Haigerloch-Weildorf</u> Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehene Änderung keine Bedenken. Allerdings halten wir eine Anmerkung für erforderlich: Im Textteil des Entwurfs der 1. Änderung wird auf Seite 8 ausgeführt: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der geänderten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ergab, dass bei den folgenden Gebieten Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können: Steinbruch Haigerloch-Weildorf (...). In diesen Gebieten, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, wird die genauere</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: Es handelt sich nicht um ein Zielabweichungsverfahren, sondern um ein Planänderungsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme Die Vorkommen von Wanderfalke und Uhu im Steinbruch wurden durch Daten der AG Wanderfalke bestätigt. Entsprechende Hinweise werden in den Umweltbericht mit dem Hinweis übernommen. Allerdings resultieren hieraus keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (v. a. bezüglich einer potenziellen Störung). Beide Arten weisen als charakteristische Vogelarten auch betriebener Abbaustätten keine Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet. Dies wird auf Seite 9 wortwörtlich wiederholt. Gegen das Verfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Es gibt jedoch eine inhaltliche Einschränkung: Im Umweltbericht wird im Kapitel 4.2 (Grundlagen zur Beurteilung der Betroffenheit streng geschützter Arten) auf Seite 25 ausgeführt: Im Umkreis von 1.000 m kommen keine Brutstätten des Rotmilans und Schwarzmilans vor. In diesem Bereich gibt es auch keine Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Das ist definitiv unrichtig, denn in der unmittelbaren Umgebung des Steinbruchs, zum Teil im Steinbruch selbst, gibt es Brutvorkommen von Uhu, Wanderfalke und Kolkkrabe, mitunter auch Dohle. Innerhalb des Steinbruchs können in temporären Gewässern immer wieder Gelbbauchunken beobachtet werden und im angrenzenden Waldgebiet Eyach-abwärts kommen der Russische Bär/Spanische Fahne und der Schwarzspecht vor.</p> <p>Aus Sicht des AK führt dies nicht dazu, dass auf das Abbaugebiet verzichtet werden muss, jedoch ist es erforderlich, dass diese Fehler im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens korrigiert und die Vorkommen damit auch berücksichtigt werden.</p> <p><u>Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)</u></p> <p>1. Grundsätzliches Der Plettenberg ist aufgrund seiner Höhenlage und im Bereich seines Steilanstiegs einer der bemerkenswertesten Berge der Südwestalb. Das Landschaftsbild des Steilanstiegs ist nicht als Fassade, sondern als Ausdruck des Wesens dieses Berges zu verstehen. Ökologisch ist dieser Charakter des Berges als hochmontan mit subalpinen Elementen kurz zu umschreiben. Die Seltenheit und Besonderheit dieser (...) Wesensmerkmale würde es rechtfertigen, den Berg (gemeint ist als Ganzes) unter Naturschutz zu stellen.</p> <p>Diese Sätze haben wir der Stellungnahme des damaligen Naturschutzbeauftragten Hans-Dieter Stoffler entnommen, der im Jahr 1974 aufgrund eines vorliegenden Erweiterungs-Antrags des Zementwerks die Schutzwürdigkeit des Plettenbergs unter geologischen, pflanzensoziologisch und ökologischen Kriterien sehr detailliert und äußerst fachkundig beschrieben und damit aktenkundig gemacht hat. Er kommt darin zur Position: „Die umfangreichen, den seitherigen Abbau etwa um das Vierfache übertreffenden Massen, stellen das Äußerste dar, was an Gesteinsabbau vertreten werden kann.“</p> <p>Diese Einschätzung haben die Natur- und Umweltschutzverbände seit 1974 uneingeschränkt geteilt und teilen sie nach wie vor. Aus diesem Grund haben sie ständig und zuletzt in den Stellungnahmen für die Entwürfe des Regionalplans 2008 und 2012 die Ansicht vertreten, ein weiterer Abbau auf dem Plettenberg verträge sich nicht mit den aus ihrer Sicht vorrangigen Interessen des Natur- und Umweltschutzes und haben gefordert, weitere Eingriffe zu unterlassen und das VRG Sicherung ganz zurückzunehmen. Insofern lehnen die Natur- und Umweltschutzverbände die Umwandlung des VRG Sicherung in ein VRG Abbau konsequenterweise ab.</p> <p>Weil nicht davon auszugehen ist, dass die Planung allein aufgrund dieser unserer Position aufgegeben werden wird, haben die Naturschutzverbände ein großes Interesse daran, dass die aufgrund der folgenden Abbauvorhaben entstehenden Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden. Aus diesem Grund wollen wir gewissermaßen „hilfsweise“ die Umweltverträglichkeit des Vorhabens anhand der vorgelegten Unterlagen prüfen.</p> <p>2. Ausführungen im Umweltbericht Im Umweltbericht ist im Kapitel 3 (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) zu den Grundlagen der Beurteilung der Verträglich-</p>	<p>auf.</p> <p>Die Vorkommen der Arten Kolkkrabe, Dohle und Gelbbauchunke werden geprüft und ggf. in den Umweltbericht aufgenommen. Auch bei diesen Arten sind Teilräume im Steinbruch Voraussetzung für deren Vorkommen.</p> <p>Die im angrenzenden Waldgebiet angeblich vorkommenden Arten Spanischer Flagge und Schwarzspecht werden in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Die neuen Erkenntnisse werden in Tabelle 14 und in den Text zu Kapitel 4.3.2 des Umweltberichts eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>lichkeit auf Seite 14 zu lesen: „Mit dem Gutachten „Fachbeitrag Tiere und Pflanzen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“ der AG.L.N Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (Blaubeuren) aus dem Jahr 2015 liegt eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung bezüglich Pflanzen (ohne Moose), Vögeln, Säugetieren, Reptilien, Amphibien und Schmetterlingen vor. Dessen Ergebnisse fließen in folgendes Gutachten desselben Büros ein: Fachgutachterliche Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg der Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH, Stand Juni 2015.“</p> <p>Im Kapitel 4.2 Grundlagen zur Beurteilung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf S. 23 wird der o. a. Abschnitt wiederholt und ergänzt: „Außerdem gibt es die „Fachgutachterliche Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg der Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH“ der AG.L.N (2015). Der Untersuchungsumfang wurde im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren im Rahmen eines Scoping mit den Fachbehörden festgelegt. Eine zusätzliche artenschutzrechtliche Prüfung auf regionalplanarischer Ebene wird als nicht erforderlich erachtet.“ Die hier getroffene Aussage erscheint uns höchst bedenklich und wir gehen davon aus, dass die Naturschutzbehörden eine andere rechtliche Bewertung vornehmen werden.</p> <p>Im Kapitel 4.3.1 kommt der Umweltbericht dann im Rahmen der Ausführungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) auf S. 24 zum Ergebnis: „Eine Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten wurde vorgenommen, dokumentiert und fachgutachterlich ausgewertet (...). Die Gutachter kommen zum Schluss, dass durch den Abbau keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geschaffen werden. Die Beeinträchtigungen lassen sich durch Vermeidungs-</p>	<p><u>Zusammenfassung der diesbezüglichen Stellungnahme der Naturschutzbehörden:</u> Die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen fordert in ihrer Stellungnahme ganz generell, ohne besonderen Bezug auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, eine Überarbeitung mit aktuellen Daten. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis fordert eine Überarbeitung des Umweltberichts in folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Bewertung der Eingriffstiefe sowie den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen Trennung in den geplanten Südabbau und den genehmigten Nordabbau - Ausgleich des Eingriffs bei der Süderweiterung durch zusätzliche CEF-Maßnahmen im Umfeldbereich für spezielle Vogelarten - Aktualisierung der Daten bezüglich der Vogelarten - Erneute Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (nach der Vogelschutzrichtlinie). <p>Eine zwischenzeitliche Klärung mit dem Gutachterbüro hat ergeben, dass in die „Fachgutachterliche Einschätzung ...“ auch Beobachtungen aus den Jahren 2014/2015 eingeflossen sind (siehe unten). Da dies in der vorliegenden Fassung, Stand Juni 2015, nicht dokumentiert ist, hält der Regionalverband einen entsprechenden Hinweis im Gutachten für erforderlich. Insofern kann dem Anliegen nach aktuellen Daten entsprochen werden. Die Forderung nach darüber hinausgehenden, vom Regionalverband Neckar-Alb veranlassten Untersuchungen werden mit Hinweis auf § 2a Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zurückgewiesen. Demnach umfasst der Umweltbericht Angaben, soweit sie unter <u>Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes</u> und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Von regionalplanarischer Ebene wird die Möglichkeit nach Abschichtung auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens genutzt. Auf dieser Ebene sind weitere Details zu klären.</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplan Neckar-Alb wird das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Fachgutachtens übernommen. Auch von Seiten des Regionalverbands besteht ein Interesse an der Rekultivierung von Abbaustätten. Es wird auf die Plansätze G (3) und G (4) von Kapitel 3.5.1 im Regionalplan Neckar-Alb 2013 verwiesen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>und Verminderungsmaßnahmen (Kompensationskonzept) auf ein erträgliches Maß reduzieren und durch laufende Renaturierungsmaßnahmen im Sinne sogenannter CEF-Maßnahmen im Vorfeld ausgleichen.“ Im Klartext heißt das doch, dass bereits seit langer Zeit festgelegte, aber noch nicht umgesetzte Rekultivierungsmaßnahmen nun nochmals (und damit doppelt) auf die neuen Eingriffe angerechnet werden sollen. Nach der diesbezüglich völligen Untätigkeit der vergangenen nahezu 40 Jahre fällt auf, dass seit Bekanntwerden der aktuellen Erweiterungsplanung nun tatsächlich die ersten Rekultivierungsmaßnahmen anlaufen. In den Augen unserer größtenteils sehr langjährig tätigen ehrenamtlichen Naturschützer ist das Vertrauen in die Verlässlichkeit von Zusagen ohnedies nicht besonders hoch und Aussagen dieser Art lassen hier gewissermaßen alle „Alarmglocken“ klingeln. Davon abgesehen enthält dieser Abschnitt jedoch die offizielle Bewertung der fachgutachterlichen Einschätzung, die somit unmittelbar Einfluss auf die Abwägung der Entscheidung über die Veränderung des Vorranggebiets und damit über den weiteren Abbau hat. Somit erscheint es angezeigt, die Entscheidungsgrundlagen und Entscheidungskriterien auf den Prüfstand zu stellen.</p> <p>3. Prüfung der Entscheidungsgrundlagen Der in mehreren Zitaten genannte „Fachbeitrag Tiere und Pflanzen ...“ liegt uns nicht vor. Die ebenfalls genannte „Fachgutachterliche Abschätzung“ ist hingegen Teil des Umweltberichts und wird von uns geprüft. Zunächst fällt auf, dass z. B. mit keinem Wort erwähnt wurde, mit welcher Methode bei wie vielen Begehungen versucht wurde, z. B. das Arteninventar zu ermitteln. Es ist zwar erwähnt, dass 2015 weitere Erhebungen stattfinden, die Bewertung der gesamten Eingriffe (s. o.) erfolgt jedoch auf der Grundlage der Erhebung von 2010. Das führt aus Sicht der Naturschutzverbände jedoch zu einem Abwägungsdefizit. Am Beispiel der Tagfalter soll das näher erläutert werden.</p> <p>In der „Fachgutachterlichen Abschätzung“ steht auf S. 2: „Bei den Tagfaltern und Widderchen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet 35 Arten beobachtet. Die Vorhabensfläche zeichnet sich dabei durch eine durchschnittlich artenreiche Tagfalterzönose mit Vorkommen von vier wertgebenden Arten der Vorwarnliste <i>Argynnis aglaja</i> (Großer Perlmutterfalter),</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen liegt nicht beim Regionalverband, sondern bei der unteren Verwaltungsbehörde. Ein Zusammenhang zu Entscheidungsgrundlagen und Entscheidungskriterien kann insofern nicht gesehen werden. Darüber hinaus wird auf den Unterschied zwischen der Eingriff-Ausgleichsregelung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen. Die 2014/2015 umgesetzte Rekultivierung von ca. 7 ha gilt nach Aussagen der Fachgutachter für den genehmigten Steinbruch und wird nicht für den Eingriffsausgleich der geplanten Erweiterungsfläche herangezogen. Der Fachgutachter beabsichtigt diese Rekultivierungsfläche (und auch zukünftig rekultivierte Flächen) im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens in die Beurteilung dahingehend zu prüfen, ob die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Da sich die Stellungnahme bezüglich der Entscheidungsgrundlagen auf den „Fachbeitrag ...“ und die „Fachgutachterliche Einschätzung ...“ beziehen, wurde das Gutachterbüro AG.L.N. gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Diese ist im Folgenden sinngemäß aufgeführt. Sie wird im Ergebnis in den Umweltbericht übernommen.</p> <p><u>Methodik:</u> Die Erhebung erfolgte zunächst 2010 für die gesamte Plettenbergkuppe standardisiert im Rahmen von je 6 (Vögel, Reptilien, Amphibien), 12 (Fledermäuse) und 5 Begehungen (Tagfalter/Widderchen) zwischen März und September 2010. 2014 wurde die Haselmaus mit 6 Erhebungen an relevanten Gehölzstrukturen der Hochfläche erhoben. In 2015 wurden Vögel, Fledermäuse, Tagfalter/Widderchen, Reptilien, Amphibien und Biotoptypen durch je 4 Begehungen ergänzt. Zusätzlich wurde in 2015 das Grüne Koboldmoos erhoben. 2015 wurde vor allem die südliche Hochfläche mit der Vorhabenfläche (Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, 1. Änderung Regionalplan 2013) untersucht. Darüber hinaus wurde 2014/2015 im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Steinbruch Dotternhausen an zahlreichen weiteren Terminen am Plettenberg die Vorhabenfläche und ihr Umfeld auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten hin begangen. In die „Fachgutachterliche Abschätzung Umwelt“ sind alle erhobenen Falterdaten bis Juni 2015 eingeflossen. Auch auf der Grundlage der bis Ende 2015 erhobenen Falterdaten entsteht kein anderes Ergebnis. Der Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans wird dahingehend ergänzt, dass die Aktualität der Daten dargelegt wird.</p> <p><u>Tagfalterzönose:</u> Hier liegt nach Auffassung der Gutachter ein Missverständnis vor. Die Ausführungen in der fachgutachterlichen Abschätzung beziehen sich nur auf die Vorhabenfläche (Gebiet für den Abbau von Rohstoffen). Für das gesamte Untersuchungsgebiet (Plettenbergkup-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Callophrys rubi (Grüner Zipfelfalter), Erebia medusa (Rundaugen-Mohrenfalter) und Zygaena viciae (Kleines Fünffleck-Widderchen) aus.“ Schon bei grober Durchsicht unserer eigenen Beobachtungen fällt auf, dass viele in unmittelbarer Umgebung des Abbaugebiets vorkommende Tagfalterarten fehlen, die ebenfalls auf der Roten Liste stehen. Die Erfassung von 2010 muss also sehr oberflächlich, vermutlich nicht einmal in allen relevanten Jahreszeiten durchgeführt worden sein. Zusätzlich zu den im Bericht genannten vier Arten der Vorwarnliste Argynnis aglaja (Großer Perlmutterfalter), Callophrys rubi (Grüner Zipfelfalter), Erebia medusa (Rundaugen-Mohrenfalter) und Zygaena viciae (Kleines Fünffleck-Widderchen) kommen dort nämlich auch die folgenden Arten vor:</p> <p>Argynnis adippe (Feuriger Perlmutterfalter, RL BW 3) Boloria dia (Magerrasen-Perlmutterfalter, RL V) Boloria euphrosyne (Silberfleck-Perlmutterfalter, RL 3) Coenonympha arcania (Weißbindiges Wiesenvögelchen, RL V) Colias alfacariensis (Hufeisenklee-Widderchen, RL V) Cupido minimus (Zwergbläuling, RL V) Erebia aethiops (Graubindiger Mohrenfalter, RL 3) Erebia ligea (Weißbindiger Mohrenfalter, RL V) Erynnis tages (Kronwicken-Dickkopffalter, RL V) Hamearis lucina (Schlüsselblumen-Würfelfalter, RL 3) Lasiommata maera (Braunauge, RL 3) Lasiommata megera (Mauerfuchs, RL V) Limenitis camilla (Kleiner Eisvogel, RL V) Nymphalis antiopa (Trauermantel, RL 3) Polyommatus bellargus (Himmelblauer Bläuling, RL 3) Polyommatus coridon (Silbergrüner Bläuling, RL V) Polyommatus semiargus (Rotklee-Bläuling, RL V) Satyrium w-album (Ulmen-Zipfelfalter, RL V) Zygaena fausta (Bergkronwicken-Widderchen, RL 3) und Zygaena transalpina (Hufeisenklee-Widderchen, RL 3).</p> <p>Man muss sich sehr darüber wundern, dass anstatt 25 Rote Liste-Arten (nämlich 9 mal Rote Liste 3 und 16 mal Vorwarnliste) nur 4 „wertgebende“ Arten (4 mal Vorwarnliste) ihren Weg in die Abwägungsunterlagen gefunden haben. Die uns vorliegenden Beobachtungen wurden im Übrigen nicht systematisch ermittelt, sondern eher zufällig registriert. Im Bereich der vom weiteren Abbau wenigstens mittelbar berührten Flächen kommen etwa 50 % der insgesamt im Zollernalbkreis registrierten Arten vor. Das ist im Gegensatz zu den Ausführungen im Umweltbericht keinesfalls als „durchschnittlich artenreich“ zu bezeichnen.</p> <p>Von „maßgeblichen repräsentativen Daten“, die nach geltendem Recht den Verzicht auf detailliertere Untersuchungen ermöglichen, kann damit keinesfalls die Rede sein. Ein großer Teil der genannten Arten hat ihren Haupt-Lebensraum im Bereich der trockenen, südexponierten Magerrasen und Felsflächen-Vegetation. Eine Erhebung der Pflanzenbestände, die der Erweiterung des Abbaus zum Opfer fallen sollen, hat offenbar gar nicht stattgefunden – wenigstens sind im Umweltbericht keinerlei Aussagen dazu enthalten. Nicht erkennbar ist auch, dass z. B. statische Untersuchungen zum Einfluss der Abbauerweiterung auf die Steilwände und auf die nicht unmittelbar betroffenen Naturschönheiten oder zum Einfluss auf eine Veränderung des Kleinklimas vorgenommen worden sein könnten.</p> <p>Im weiteren Verlauf der „Abschätzung“ fallen noch weitere Punkte auf: So finden wir im Kapitel 3. Beschreibung der Vorhabenswirkungen im Punkt 3.4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) auf S. 10f u. a. folgende Aussagen: 1. Folgende Arten bzw. Artengruppen gehen in die SaP ein: •</p>	<p>pe) wurden insgesamt 45 Arten, darunter 22 wertgebende Arten nachgewiesen, nicht jedoch für die Vorhabenfläche. Die Liste für das gesamte Untersuchungsgebiet (Plettenbergkuppe) deckt sich weitgehend mit den in der Stellungnahme aufgeführten Arten.</p> <p>Die Bewertung "durchschnittlich artenreich" gilt aufgrund der Artenausstattung nur für die Vorhabenfläche. Der Südhang des Plettenbergs im NSG ist dagegen tatsächlich hoch zu bewerten. Entsprechend der Artenausstattung ergibt sich entsprechend Ökokontoverordnung keine weitere Aufwertung der vorhandenen Wacholderheiden und Magerwiesen im Bereich der Vorhabenfläche. Der Eingriff ist ausgleichbar, in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gehen die Tagfalter nicht ein.</p> <p><u>Repräsentativität der Daten:</u> Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe auf der regionalplanerischen Ebene weniger detailliert sind, als auf nachgeordneten Ebenen. Im vorliegenden Fall stützt sich die regionalplanerische Prognose auf die genannten Gutachten, die teilweise bereits einen höheren Detaillierungsgrad besitzen, als er auf regionalplanerischer Ebene gefordert ist. Die Prüfungen auf regionalplanerischer Ebene ersetzen nicht Prüfungen auf nachgeordneten Ebenen. Die Vegetation und das Kleinklima sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p><u>Vogelarten, CEF-Maßnahmen:</u> Die aufgeführten Vogelarten zeichnen sich dadurch aus, dass sie bis auf Hauben- und Tannenmeise keine tradierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. Für die beiden waldbewohnenden Meisenarten</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Vögel: ca. 15 Brutvogelarten (Amsel, Baumpieper, Bluthänfling, Buchfink, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Neuntöter, Singdrossel, Tannenmeise, Zaunkönig und Zilpzalp), die die Vorhabensfläche als Brutvögel nutzen. Weitere Brutvögel im Umfeld, dazu Nahrungsgäste und Durchzügler.</p> <p>2. „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gemeint sind CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.“</p> <p>Dies ist sehr verwunderlich, da (wie auch im Bericht erwähnt) mit Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer und Neuntöter einige Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste genannt sind, für die in anderen, in der Regel viel „kleineren“ Verfahren CEF-Maßnahmen bei allen Eingriffen mit Verlusten von Bruthabitaten gefordert und festgelegt werden, um damit den Habitatverlust auszugleichen.</p> <p>Wenn Bäume mit Baumhöhlen betroffen sein können und nicht auszuschließen ist, dass diese durch besonders oder streng geschützte Arten bewohnt oder zeitweise genutzt werden (z. B. Fledermäuse, wie auf Seite 5 unter „SaP und FFH-VP“ aufgeführt), so ist neben der Vermeidung der Individuenschädigung auch die „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ durch CEF-Maßnahmen auszugleichen, um den Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3, BNatSchG zu vermeiden. Das „Fangen und Umsetzen bzw. im Umfeld freilassen“ (S. 6) mag im Einzelfall das Tötungsverbot umgehen, kann aber dann (je nach Art) dem Störungsverbot widersprechen und bei seltenen Arten durchaus Einfluss auf die lokale Population haben.</p> <p>Im gleichen Kapitel heißt es weiter: „Sind die Höhlen nicht erreichbar, sind diese nach der Fällung zu kontrollieren ...“.</p> <p>Wenn tatsächlich auf diese Weise verfahren wird, ist unseres Erachtens der Tatbestand des Tötungs- und Schädigungsverbots § 44 (1) 1 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.</p> <p>Positiv hervorheben wollen wir - trotz der Kritik zu den beispielhaft herausgegriffenen Einzelpunkten - die Vorschläge zur Änderung zur Reduzierung der Eingriffe im Bereich des Landschaftsbildes in Kapitel 3.1 der „Fachgutachterlichen Abschätzung“. Vor allem ist sehr zu begrüßen, dass die Firma Holcim wie bereits veröffentlicht auf den Abbau des Geländeriegels um die Vorhabensfläche sowie den Abbau im Naturschutz- und FFH-Gebiet verzichten will.</p> <p>4. Zusammenfassung</p> <p>Zusammenfassend bleibt dem AK Zollernalb die Feststellung, dass der den Plettenberg betreffende Teil des Umweltberichts so starke Mängel mit eindeutig falscher Bewertung der Eingriffe aufweist, dass aufgrund dessen eine abschließende Ent-</p>	<p>stehen im Umfeld großflächig Waldbestände zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Auch die anderen betroffenen Arten (inkl. der wertgebenden) finden aufgrund ihrer wenig spezifischen Ansprüche an Bruthabitate im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen und Habitate. Zudem wurden und werden durch die Reaktivierung des bestehenden Steinbruchs neue und gerade für die betroffenen Arten geeignete Habitate geschaffen (die wie CEF-Maßnahmen wirken), so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für alle Arten gewährleistet ist. Aus diesem Grund sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.</p> <p><u>Bäume/Baumhöhlen, CEF-Maßnahmen:</u> Grundsätzlich weist die Vorhabensfläche nur einen sehr geringen Baum- bzw. Waldanteil auf. Höhlenreiche Bestände sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sehr vereinzelt sind in den betroffenen Bäumen Baumhöhlen vorhanden, wobei es sich überwiegend um kleinere Ast- oder Fäulnishöhlen handelt. Altbäume mit sehr großen Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurden keine Quartiere nachgewiesen; tradierte Quartiere sind für die Vorhabensfläche auszuschließen. Die vorhandenen kleinen Höhlen dienen allenfalls als sporadisch genutzte Tagesquartiere, wie sie im Umfeld in großer Anzahl zur Verfügung stehen. CEF-Maßnahmen sind damit nicht erforderlich. Da Winterquartiere aufgrund der Höhenlage und dem Fehlen ausreichend dimensionierter Baumhöhlen ausgeschlossen werden können, wird durch die zeitliche Beschränkung der Rodung von Bäumen auch eine Tötung vermieden. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme "Kontrolle der vorhandenen Höhlen und ggf. Umsetzen vorhandener Tiere" dient letztlich nur zur Absicherung für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass doch einzelne Individuen vorhanden sind. Eine Verschlechterung der lokalen Population und damit eine erhebliche Störung (siehe folgender Abschnitt der Einwendung) kann damit ausgeschlossen werden. Sind unzugängliche Höhlen betroffen, sind die entsprechenden Bäume z. B. mit einem Fällbagger behutsam umzulegen und dann die Höhlen zu kontrollieren. Auch diese Maßnahme dürfte aufgrund der Ausstattung der Vorhabensfläche mit Höhlenbäumen maximal in Einzelfällen notwendig sein. Eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich Untersuchungsumfang und Untersuchungstiefe auf der regionalplanerischen Ebene siehe oben. Die Festlegung „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ enthält die</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>scheidung über die Überführung des Vorranggebiets in ein Abbaugelände nicht möglich erscheint. Ohne eine Bewertung anhand aktualisierter Unterlagen halten wir eine Beschlussfassung des Regionalverbandes zum jetzigen Zeitpunkt auch rechtlich für bedenklich. Die detaillierte Befassung mit Planung und Ausgleichsmaßnahmen stellen wir bis zu dem zum späteren Zeitpunkt anhängig werdenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zurück.</p>	<p>verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens ein Rohstoffabbau möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird (siehe Regionalplan Neckar-Alb 2013: Begründung zu PS 3.5.1., Seite 110). Aus den Festlegungen im Regionalplan ergibt sich kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau. Dieser wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und ggf. erteilt. Erst auf dieser Ebene findet somit eine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Rohstoffabbaus statt.</p>
<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 04.08.2015</p>	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene, noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zweckverband Landeswasserversorgung 05.08.2015</p>	<p>Die Belange des Zweckverbandes LW sind nicht betroffen. Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Amprion GmbH 26.08.2015</p>	<p>Wir verweisen auf unser Schreiben vom 25.08.2015 [Anm. RVNA: Schreiben vom 11.06.2016] Az.: B-LB/Lim/97.806 und bitten die genannten Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme betrifft nur die oberirdisch verlaufende 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme Behandlung siehe Amprion GmbH, Schreiben vom 11.06.2015</p>
<p>Amprion GmbH 11.06.2015</p>	<p>Durch den Geltungsbereich des Regionalplanes Neckar-Alb verläuft unsere bestehende 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hoheneck - Herbertingen Bl. 4508. Es ist geplant, im Zuge einer Netzverstärkung diese vorhandene 220-/380-kV-Leitung Hoheneck - Herbertingen, Bl. 4508, im Bereich von Pkt. Rommelsbach bis nach Herbertingen, durch eine neue 380-kV-Leitung Pkt. Rommelsbach - Herbertingen, Bl. 4608, im vorhandenen Trassenraum, zu ersetzen. Hierzu wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2015 ein förmliches Genehmigungsverfahren beantragt. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtsplänen (Maßstab 1: 30000). Die eingetragene Kurzbezeichnung an der Leitungsführung mit Bl. (= Bauleitnummer) hat Amprion interne Bedeutung und dient der exakten Identifizierung unserer Leitung.</p> <p>Die vorhandene Höchstspannungsfreileitung wurde vor der Errichtung durch entsprechende Verfahren öffentlich rechtlich genehmigt und durch Eintragungen in den Grundbüchern der Grundstückseigentümer privat-rechtlich gesichert. Somit besteht für die Höchstspannungsfreileitung Bestandsschutz.</p> <p>Bei den geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Wir bitten in diesem Verfahren, bei der Ausweisung für Vorranggebiete der Windenergie, die folgend genannten Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>- VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußere-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme und Zustimmung</p> <p>Im vorliegenden Verfahren der 1. Planänderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 geht es um Änderungen bei Gebieten für Rohstoffvorkommen. Die Hinweise bezüglich WEA sind insofern irrelevant. Abgesehen davon ist weder die vorhandene, noch die geplante Höchstspannungsfreileitungstrasse durch die Regionalplanänderung betroffen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>ren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.</p> <p>a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser</p> <p>b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>- Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in den Windenergieerlass NRW und in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.</p> <p>- Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>- Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Alle Maßnahmen im Schutzstreifen der Leitung sind im Vorfeld von Amprion auf die Einhaltung der gültigen Normen und Vorschriften zu prüfen und zu genehmigen. Maßnahmen die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass durch diese Verordnungen der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d. h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die oberirdisch verlaufenden 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH.</p>	<p>Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>
Terranets bw GmbH 09.10.2015	Leitungen und Anlagen des Unternehmens von den aktuellen Änderungen nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Privates Unternehmen 02.10.2015 Beteiligung gem. § 12 Abs. 3 LplG	<p>Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Zufahrt im Norden des Abbaugebietes weiterhin betrieblich erforderlich ist. Die Abfahrt ist bis zum endgültigen Abbau der nördlichen Kulisse anderen Nutzern daher nicht zugänglich. Dies betrifft die Karte auf Seite 1 des Umweltberichtes sowie die Raumnutzungskarte.</p> <p>Bezüglich der beim Gesteinsabbau zu erwartenden Sprengerschütterungen liegt [REDACTED] ein Spreng- und Erschütterungstechnisches Gutachten vor, welches nachweist, dass auch in der nächstgelegenen Wohnbebauung Ratshausen, Entfernung ca. 1,2 km, keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Selbst im unmittelbar neben der geplanten Erweiterung liegenden Haus des Schwäbischen Albvereins (Plettenberghütte), Entfernung ca. 40 m, ist unter Berücksichtigung gewisser technischer Sprengparameter mit keinen schädlichen Auswirkungen zu rechnen. Somit kann bereits heute eine erhebliche Betroffenheit für Sachwerte und kulturelles Erbe ausgeschlossen wer-</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: Aus regionalplanerischer Sicht spricht nichts gegen die Zufahrt. Diese muss – wie auch andere zu einer Abbaustätte führende Straßen und Wege - nicht zwangsläufig innerhalb eines Gebietes für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen liegen.</p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Umweltbericht übernommen. Die pauschal angenommene erhebliche Betroffenheit von Gebäuden in den Tabellen 1 sowie A 1 wird herabgestuft. In der Spalte „Bemerkungen“ wird dies begründet. Dort wird auch ein Hinweis aufgenommen, dass Details im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt werden müssen. Dem entsprechend entfällt diesbezüglich das Monitoring (vgl. Tabelle 10).</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>den.</p> <p>Auf Seite 13 wird das Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe beim Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) behandelt. Die sporadischen Messungen der Sprengerschütterungen bei der Plettenberghütte sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und sind dort nach Art und Umfang festzulegen. In jedem Fall bitten wir die Weitergabe der Ergebnisse an die höhere Raumordnungsbehörde beim RP Tübingen zu streichen, da dies nach unserer Auffassung nicht die zuständige Behörde ist.</p> <p>Generell gehen wir auf Grund der derzeit laufenden umfangreichen Fachgutachten zur „Plettenberg-Süderweiterung“ bereits heute davon aus, dass durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Betroffenheiten der Schutzgüter Wasser, Fauna/Flora/biol. Vielfalt, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe vermieden werden können. Weiter gehen wir von der Genehmigungsfähigkeit der Süderweiterung aus.</p> <p>Für Tabelle 10 möchten wir anmerken, dass auch die Gemeinden Dotternhausen, Ratshausen und Hausen am Tann Wasser aus Quellen um den Plettenberg nutzen.</p> <p>In der fachgutachterlichen Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren von AG. L.N. wurde versehentlich der falsche Auftraggeber auf der Titelseite genannt; richtig ist Holcim (Süddeutschland) GmbH.</p>	<p>Dieser Hinweis richtet sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 4 Landesplanungsgesetz. Er betrifft nicht das Immissionsschutzrecht, sondern das Raumordnungsrecht. In § 28 Abs. 4 LplG ist geregelt, dass die höheren Raumordnungsbehörden im Rahmen der Raumbeobachtung die erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten, überwachen. Sie nutzen dabei u. a. die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen. Weitere Regelungen siehe dort. Insofern ist hierbei genau diese Zuständigkeit erforderlich.</p> <p>Die Ergebnisse der Gutachten werden im Umweltbericht berücksichtigt. Ggf. werden dort Änderungen vorgenommen. Auch der Regionalverband Neckar-Alb geht nach derzeitigem Kenntnisstand von der Genehmigungsfähigkeit der Süderweiterung aus.</p> <p>Aufgrund der Herabstufung der Erheblichkeit entfällt der Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) in Tabelle 10 und damit auch die Nennung der Gemeinden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Privatpersonen Nr. 1 und 2 (zwei Stellungnahmen mit identischem Inhalt) 16.10.2015</p> <p>Beteiligung gem. § 12 Abs. 3 LplG</p>	<p>1 Gegenstand der Untersuchungen</p> <p>1.1 Gebiete für Rohstoffvorkommen ausgewählter Abbaustätten</p> <p>Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Abbaustätte "Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)", für die zur Zeit keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist unter Kapitel 3.5 die Abbaustätte "Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)" als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (kurz VRG Abbau Rohstoffe)" festgelegt.</p> <p>2 Strategische Umweltprüfung</p> <p>2.2.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</p> <p>Sämtliche nicht konzessionierte Flächen, die als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (kurz VRG Abbau Rohstoffe) festgelegt sind, wurden einer Analyse unterzogen. Abgesehen vom Schutzgut Luft/Klima ist bei allen Schutzgütern mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Dies betrifft auch die Abbaustätte Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg).</p> <p>Einspruch und Begründung: Aufgrund des geplanten Abbaus weiterer Flächen auf dem Plettenberg und der damit wie im Entwurf 1. Änderung des Regionalplan Neckar-Alb 2013 beschriebenen zu erwartenden negativen Auswirkungen für die Schutzgüter erhebe ich Einspruch.</p> <p>2.3 Ergebnisse vorhabenübergreifende (kumulative) Umweltauswirkungen</p> <p>2.3.1 Schutzgut Boden</p> <p>Einspruch:</p>	<p>Zum Verständnis der Regionalplanung</p> <p>Die Regionalplanung ist eine übergeordnete Rahmenplanung. Sie setzt den Rahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (siehe dazu § 4 Raumordnungsgesetz). Der Gesetzgeber sieht als Maßstab für die Raumnutzungskarte von Regionalplänen 1 : 50'000 vor. Dem gemäß plant die Regionalplanung nicht parzellenscharf, sondern gebietsscharf. Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen ergibt sich in der Regel ein Ausformungsspielraum für nachgeordnete Planungen und Vorhaben.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 10. Landesplanungsgesetz (LplG) i. V. m. § 8 Abs. 5 Ziff. 2. Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Regionalplan Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen, sofern es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Näheres dazu ist im Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg Stufe 2 (2004) geregelt. Dies bildet die Grundlage für die rohstoffbezogenen Festlegungen im Regionalplan Neckar-Alb 2013.</p> <p>Anmerkungen zur Bedeutung des Standortes „Zementwerk Dotternhausen“ und des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) aus regionalplanerischer Sicht</p> <p>Der Standort „Zementwerk Dotternhausen“ und in diesem Zusammenhang auch der Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) sind aus regionalplanerischer Sicht bedeutsam. Im Zementwerk werden hochwertige Zemente für die Region</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>a) Gegen das Ergebnis bezüglich der Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis : "keine Betroffenheit" lt. Tab. 1/Abschn.2.2.1</p> <p>b) In der Prognose erheblicher negativer Umweltauswirkungen lt. Tab. 2/Abschn.2.2.1 ist der Plettenberg mit dem Schutzgut Boden nicht aufgeführt. Vermutlich wird davon ausgegangen, dass keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dagegen erhebe ich Einspruch.</p> <p>Begründung: Aufgrund der Speicherkapazität von Oberflächenwasser des Mutterbodens sowie des darunter befindlichen porösen Kalkgesteins der Erweiterungsfläche mit 16,63 ha kann sehr wohl von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden. Nicht nur der Mutterboden, sondern auch das darunter befindliche Kalkgestein bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 60 m, nehmen bei Starkregen einen erheblichen Teil von Wasser (Saugwirkung) auf und geben es langsam wieder ab. Hochwassergefahr für Hausen a. Tann und Ratshausen über den Waldhausbach, der in Hausen a. T. in die Schlichem fließt, kann reduziert, ja sogar vermieden werden. Dies hätte sicherlich auch auf die Dimensionierung des in der Planung befindlichen Hochwasserschutzes einen starken Einfluss.</p> <p>Mit zu berücksichtigen ist, dass im Moment schon eine abgebaute Fläche von ca. 60 ha vorhanden ist, deren Oberfläche aus einer festgefahrenen Lehmschicht besteht, die wie eine versiegelte Fläche sich auswirkt. Beim letzten Hochwasser im Juli 2015 konnte man einen Vorgeschmack bekommen, was die versiegelte Fläche des Plettenbergsteinbruchs verursachen kann. Innerhalb von Minuten stieg der Waldhausbach stellenweise auf ca. 1,50 m an und verursachte große Schäden.</p> <p>Mit Befremden erfuhr ich in der Gemeinderatssitzung vom 01.10.15 in Ratshausen, dass die zurzeit versiegelte Fläche des Plettenbergsteinbruches, geschweige denn die neu hinzukommende Fläche im Hochwasserschutz noch nicht berücksichtigt ist!!!</p> <p><u>2.3.2 Schutzgut Wasser</u></p> <p>Einspruch: a) Aufgrund des Ergebnisses bezüglich der Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis : "erhebliche Betroffenheit" lt. Tab. 1/Abschn.2.2.1</p> <p>b) Aufgrund der Prognose erheblicher negativer Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis <u>speziell</u> für den Plettenberg (nicht kumulierte Betrachtungsweise): "erhebliche Betroffenheit" lt. Tab. 2/Abschn.2.2.1: Hohes Konfliktpotenzial durch die Betroffenheit von ca. 17 ha WSG Zone II. Es handelt sich um ein kleines und somit besonders störungsempfindliches WSG (Wasserschutzgebiet). Gefahr des Eintrages von Trinkwasser gefährdenden Stoffen und der Verringerung der Quellschüttungen.// lt. Tab. 2/Abschn.2.2.1</p> <p>Begründung: Das geplante Steinbruchgelände befindet sich in einem Bereich, der der Brauch- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Dormettingen, Dotternhausen, Ratshausen und Hausen a. T. dient. Auch befindet sich die Vorhabensfläche innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes der Zone II. Durch die Veränderung der Geländegestalt wird sich die Grundwasserneubildung verändern. Filteraktive Bodenschichten werden für den Zeitraum des Gesteinsabbaus entfernt, wodurch die Verschmutzungsgefahr des Grundwassers erheblich erhöht wird und die Nutzbarkeit als Brauch- und Löschwasser gefährdet ist. Durch die Entfernung der filteraktiven Bodenschicht sowie die Veränderung der Topographie durch</p>	<p>und darüber hinaus hergestellt. In diesem Punkt kommt diesem Standort sogar eine überregionale Bedeutung zu.</p> <p>Die Rohstoffgewinnung für das Zementwerk in Dotternhausen basiert auf kurzen Wegen und zeigt eine landesweit einmalige Situation. Das ansässige Unternehmen bezieht für die Zementherstellung und Energiebereitstellung Rohstoffe aus drei nahe gelegenen Abbaustätten: per LKW Ziegeleirohstoffe aus der etwa 3 km entfernten Tongrube Schömberg (Withau), per Fließband den Energierohstoff Ölschiefer aus dem ca. 2 km entfernten Schieferbruch Dormettingen und per Seilbahn Zementrohstoffe aus dem ca. 3 km entfernten Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg). Die Zuführung der Rohstoffe aus den beiden letztgenannten Abbaustätten per Fließband und Seilbahn sind besonders umweltschonend. Es besteht aus regionalplanerischer Sicht ein großes Interesse, dass die Zementrohstoffe weiterhin aus dem Steinbruch Plettenberg entnommen werden können, da eine Zufuhr der benötigten Rohstoffe aus anderen Steinbrüchen die ohnehin schon starken Belastungen durch Verkehr auf der Bundesstraße B 27 noch verschärfen würden.</p> <p>Rohstoffabbau bewirkt grundsätzlich Eingriffe in die Landschaft. Bei einer Verlagerung des Kalksteinabbaus weg vom Plettenberg ist an anderer Stelle mit vergleichbaren Eingriffen zu rechnen. Bei einem Neuaufschluss an anderer Stelle wären diese voraussichtlich gravierender. Davon abgesehen liegen von Seiten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg keine Erkenntnisse über Rohstoffvorkommen in der Region Neckar-Alb vor, die sich aus rohstoffgeologischer Sicht prinzipiell für einen Neuaufschluss eignen könnten.</p> <p>Gemessen an der Gesamtregion handelt es sich beim Steinbruch Plettenberg um einen punktuellen bis kleinflächigen Eingriff. Dem Regionalverband ist bewusst, dass die Wahrnehmung und Betroffenheit vor Ort eine andere sein kann. Der Regionalverband hat seine Entscheidung jedoch aus dem regionalen Blickwinkel abgewogen und getroffen. In der Region liegen keine vertretbaren Alternativen für den Standort Plettenberg vor.</p> <p>Allgemeine Anmerkungen zur strategischen Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung Gemäß § 2a Abs. 2 LplG i. V. m. § 9 Abs. 1 ROG werden im Umweltbericht zu einem Raumordnungsplan die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Angaben, soweit sie unter <u>Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes</u> und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>den Abbau, <u>erfolgt ein beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers</u>. Als <u>Folge wird die Grundwasserneubildung erheblich eingeschränkt</u>. Die Verminderung der Grundwasserneubildung kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Schüttung der Quellen haben, die zur Brauch- und Löschwassergewinnung genutzt werden. Die Beeinträchtigung der Wassermenge stellt eine Gefährdung der Daseinsvorsorge der Gemeinden Dormettingen, Dotternhausen, Ratshausen und Hausen a. T. dar. Ohne gutachterlichen Nachweis der Unschädlichkeit ist eine Ausweisung des Abbaubereichs im Regionalplan nicht abgewogen begründet.</p> <p>In dem von der Fa. Holcim in Auftrag gegebene Tränkle-Gutachten heißt es: "Es ist davon auszugehen, dass der Steinbruch Plettenberg keinen Grundwasserkörper anschnieidet." Das von der Fa. Holcim in Auftrag gegebene Tränkle-Gutachten geht nicht auf die oben beschriebene Problematik der Quellspeisung durch das Regenwasser ein. Sollte in diesem Zusammenhang nicht auch die Regress-Frage geklärt werden, wenn die Quellschüttungen versiegen?.</p> <p>In der Tabelle 9 zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 zu „Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ wird zum Schutzgut Wasser auf „Gefahren des Eintrages von Trinkwasser gefährdenden Stoffen und der Verringerung der Quellschüttung“ hingewiesen. Als Maßnahmen wird auf das hydrogeologische Gutachten hingewiesen.</p> <p><u>Ohne dieses nicht bestehende Gutachten</u> kann einer Erweiterung nicht zugestimmt werden. Auch wird auf ein durchzuführendes Monitoring im Regionalplan hingewiesen, in dem die Gemeinden Ratshausen und Hausen am Tann nicht aufgeführt sind. Ein im April 2015 an die Gemeinde Ratshausen übersendeter Fragenkatalog wurde erst im September nach Messungen am 21.07.2015 zugesendet. Ein Monitoring hat nicht stattgefunden.</p> <p>Bis jetzt wurde im Regionalplan speziell noch keine Aussage der Auswirkungen des Kalksteinabbaus gegenüber Grundwasseränderungen und deren Folgen für die betroffenen Quellgebiete der Gemeinden gemacht. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Sprengungen im Erweiterungsteil des Steinbruches das Wasserschutzgebiet der Plettenbergquellen von Ratshausen negativ beeinflusst wird, kann einer Erweiterung nicht zugestimmt werden.</p> <p>In dem Regionalplan findet man keine Regelung der Regressansprüche bei einer Versiegung der Plettenbergquellen.</p> <p><u>2.3.3 Schutzgut Luft, Klima</u></p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Aufgrund des Ergebnisses bezüglich der Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis : "keine Betroffenheit" lt. Tab. 1/Abschn.2.2.1</p> <p>b) In der Prognose erheblicher negativer Umweltauswirkungen lt. Tab. 2/Abschn.2.2.1 ist der Plettenberg mit dem Schutzgut Luft / Klima nicht aufgeführt. Vermutlich wird davon ausgegangen, dass keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dagegen erhebe ich Einspruch.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die Öffnung der Ostkulisse ist zu befürchten, dass es zu mikroklimatischen Veränderungen und Windverhältnissen kommt, was sich negativ auf den Waldbestand auswirkt. Der Wald verliert seine Schutzfunktionen für Wasserrückhaltung und Lebensraum. Insbesondere sind Vermögensbeeinträchtigungen und Sturmschäden zu befürchten.</p> <p>Durch die Öffnung der Ostkulisse wird der schmale verbleibende Bergriegel, der nach einer weiteren Genehmigung des Abbaus auf der Südseite (Richtung Ratshausen) verbleibt und der auf einer Lehmschicht steht, instabil. Mögliche Bergrut-</p>	<p>Bedeutung sind. Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist, dem Maßstab 1 : 50'000 entsprechend, weniger detailliert als bei nachgeordneten Planungen bzw. Verfahren. Gemäß § 2a Abs. 3 LplG wird der Umweltbericht – so auch im vorliegenden Fall - auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. In der Regel reicht es aus, bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen. Bei der Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb wurden diesbezüglich nicht nur die höheren Landesbehörden, sondern auch die unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern sowie der Landesnaturschutzverband beteiligt. Die dabei ermittelte Vorgehensweise wurde bei der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans beibehalten. Mit der Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist die Rechtmäßigkeit der gewählten Methodik bestätigt. Der Gesetzgeber sieht bei Vorliegen einer voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkung auf der regionalen Planungsebene nicht zwangsläufig eine Rücknahme bzw. Anpassung der Festlegung vor [vgl. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 sowie § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)]. Vielmehr sind die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen von der für den Regionalplan zuständigen öffentlichen Stelle (höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen) zu überwachen. Dazu ist durch den Plangeber (Regionalverband Neckar-Alb) ein Monitoring zu erarbeiten. Dieses Monitoring ist im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans enthalten (Kap. 2.5).</p> <p>Die strategische Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt nicht die Umweltprüfungen auf nachgelagerten Planungsebenen.</p> <p>Zu den Schutzgütern</p> <p>Bezüglich der Vorgehensweise zur Untersuchung der Betroffenheit der Schutzgüter auf regionaler Ebene siehe oben.</p> <p><u>Vorbemerkung:</u> Bezüglich der geplanten Süderweiterung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) liegen im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren folgende Gutachten zur Klärung der Betroffenheit diverser Schutzgüter vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (2014), rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Schwäbisch Hall 2. Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten für die geplante Süderweiterung des Steinbruchs der Fa. Holcim auf dem Plettenberg in Dotternhausen (2014), Büro für Geophysik Dr. Jürgen Wieck, Neckartailfingen 3. Genehmigungsverfahren Plettenberg Süderweiterung – Staubemissions- und immissionsgutachten (2015), MÜLLER-BBM, Karlsruhe 4. Genehmigungsverfahren Plettenberg Süder-

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>schungen sind die Folge mit verheerenden Auswirkungen für das Schutzgut Luft / Klima.</p> <p>Die Aussage im Gutachten der Firma AG.L.N trifft nach dem Öffnen der Ostkulisse nicht mehr zu, dass sich der Steinbruch in einer gesenkten Lage befindet.</p> <p>Was in dem Kapitel 2 zum Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 unter dem Punkt 2.2.1 in Bezug auf Luft / Klima nicht erwähnt ist, sind die bei der Weiterverarbeitung des abgebauten Kalksteins im Zementwerk Dotternhausen der Firma Holcim sowie bei der Herstellung des Zements entstehenden Emissionen bzw. der Vorgabe von Grenzwerten. Die Emissionen, die durch die Verbrennung von sogenannten Ersatzbrennstoffen bei der Herstellung von Zement entstehen, haben mit Sicherheit erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima. In dem Regionalplan wurde diese wichtige Thematik nicht angesprochen bzw. untersucht. Es gibt z. Z. kein unabhängiges Monitoring. Als Anlage 1 habe ich die Mengen der Ersatzbrennstoffe für 2014 beigefügt, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ratshausen vom 17.09.2015.</p> <p><u>2.3.4 Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt</u></p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Aufgrund des Ergebnisses bezüglich der Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis : "erhebliche Betroffenheit" lt. Tab. 1/Abschn.2.2.1</p> <p>b) Aufgrund der Prognose erheblicher negativer Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis für den Plettenberg, lt. Tab. 2/Abschn.2.2.1: Hohes Konfliktpotenzial aufgrund des vollständigen Verlustes folgender Flächen: ca. 5 ha Wacholderheide (§ 32-Biotop), ca. 3 ha Wacholderheide (Waldbiotop) und ca. 1 ha Heide (Waldbiotop). Außerdem indirekte Betroffenheit eines Schonwaldes.</p> <p>Begründung: In der Tabelle 9 zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 zu „Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ wird zum Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt auf „Beeinträchtigung und Verlust von Heideflächen, überwiegend Wacholderheide, Beeinträchtigung des nahe gelegenen Schonwaldes“ hingewiesen. Als Maßnahmen wird auf die Rekultivierung von Heideflächen, die sich auf eine bestehende Planung beziehen, die von der Firma AG.L.N erstellt wurde. Die Umsetzung wurde nur schleppend und mit auf Druck der Bürgerinitiative „pro plettenberg“ begonnen. Auch finden die geforderten öffentlichen Workshops seit xxx 2015 nicht mehr statt. Eine Rekultivierung wie im Rekultivierungsplan von 1977 definiert wurde in der Zeit zwischen 1939 und 2014 weder von der Firma Rohrbach, noch von der Firma Holcim durchgeführt. Als Begründung wurde von Herrn Schilo, Firma Holcim „die wirtschaftliche Lage des Werkes gab eine Rekultivierung nicht her“ genannt.</p> <p>Auszug aus der „Fachgutachterlichen Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg“ der Firma AG.L.N.: „Im Jahr 2010 wurden am Plettenberg in einem großflächigen Untersuchungsraum Biotope, Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Widderchen und Reptilien untersucht. 2014 wurde die Haselmaus untersucht. Im Jahr 2015 finden Wiederholungskartierungen zu Biotopen, Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Tagfaltern und Widderchen statt.“</p> <p>Ergebnisse aus dieser Wiederholungskartierung werden in der 1. Änderung des Regionalplanes nicht dokumentiert. Auch ist</p>	<p>weiterung – Klimagutachten (2015), MÜLLER-BBM, Karlsruhe</p> <p>5. Geplante Lateralerweiterung des Steinbruchs Plettenberg der HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH – Ingenieurgeologie und Hydrologie, Zwischenbericht (2015), Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum</p> <p>6. Fachbeitrag Tiere und Pflanzen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (2015), AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement, Blaubeuren</p> <p>Die Ergebnisse des Umweltberichts zur 1. Änderung des Regionalplans wurden daraufhin überprüft und ggf. korrigiert. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise, die impliziert, dass durch geeignete Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden können, wird durch folgende Gerichtsurteile bestätigt: BVerwG vom 17.01.2007 (Az.: 9 A 20/05; Rz.53), BVerwG vom 28.03.2013 (Az.: 9 A 22/11; rz. 39ff.), VGH Mannheim vom 23.09.2013, Az.: 3 S 284/11), EuGH vom 15.05.2014 (Az.: C 521/12).</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene ergab (rechnerisch) voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. In die Analyse einbezogen wurden aus regionaler Sicht bedeutsame Gebiete mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden, mit hoher Ausgleichswirkung der Böden im Wasserhaushalt und mit hoher Filter- und Pufferkapazität der Böden. Keine dieser Kategorien kommt im Bereich um den Plettenberg vor. Insofern konnte aus regionaler Sicht keine Betroffenheit festgestellt werden. Dem vorgebrachten Einspruch kann somit nicht Folge geleistet werden. Näheres bezüglich des Bodenschutzes ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Unabhängig davon wird darauf verwiesen, dass seit 2014 im Steinbruch Plettenberg über 7 ha Fläche rekultiviert wurden, großteils unter Herstellung von Oberboden und damit auch dessen Funktionen. Eine Fortsetzung der Rekultivierung ist geplant. Dazu liegt ein Rekultivierungsplan vor. Zudem existiert ein hydrologisches Wassermanagement im Steinbruch, durch welches negative Auswirkungen auf den Waldhausbach minimiert bzw. verhindert werden. Bezüglich Hochwasserschutz siehe Schutzgut Wasser.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: WSG Zone I und II (Erheblichkeitsschwelle: > 5 % und > 5 ha), WSG Zone III, Heilquellenschutzgebiete, Stillgewässer, Fließgewässer. Rechnerisch ergab sich mit 7,49 % und 16,63 ha Fläche voraussichtlich eine erhebliche Betroffenheit einer WSG Zone II (fachtechnisch abgegrenzt, jedoch nicht rechtskräftig). Bezüglich der Verringerung der Grundwasserneubildung und der Schüttung der Plettenberg-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) sehr auf das von Holcim gewünschte Ergebnis ausgerichtet. Das Monitoring sowie die Datenlieferung dazu sollte von einer verantwortlichen Behörde und nicht vom Betreiber Hocim erstellt werden.</p> <p><u>2.3.5 Schutzgut Landschaft</u></p> <p>Einspruch: a) Aufgrund des Ergebnisses bezüglich der Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis : "erhebliche Betroffenheit" lt. Tab. 1/Abschn.2.2.1 b) Aufgrund der Prognose erheblicher negativer Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis für den Plettenberg, lt. Tab. 2/Abschn.2.2.1: Hohes Konfliktpotenzial: Vollständiger Verlust von ca. 10 ha Heidefläche (siehe auch § 32-Biotop und Waldbiotope).</p> <p>Begründung: Es entsteht ein Verlust von 16,63 Hektar Heidefläche. Als Gegenmaßnahme weise ich auf eine in der Vergangenheit <u>nicht</u> durchgeführte Rekultivierung hin. Auch wird als betroffene Fläche fälschlicherweise 10 ha ausgewiesen. Auszug aus dem Gutachten der Firma AG.L.N.: „Die Vorhabenfläche befindet sich auf dem Hochplateau des Plettenbergs und ist durch extensiv genutzte Schaf- und Magerweiden, die durch Gehölze strukturiert sind, geprägt. Die Vorhabensfläche ist durch eine landschaftsgebundene Erholung (v. a. Wandern) geprägt. Die zukünftige Abbaufäche ist durch seine eingesenkte Lage charakterisiert. Im Süden, Osten, Westen und Norden schützen die erhalten bleibenden, bewaldeten Hanglagen des Plettenbergs weitestgehend vor einer Einsehbarkeit. Das Vorhaben ist nur von Nordosten aus in Teilen einsehbar.“</p> <p>Die abzubauen Fläche ist nicht wie beschrieben eingesenkt und von Osten sehr wohl einsehbar. Auch weise ich darauf hin, dass die Firma AG.L.N. für die Umsetzung der Rekultivierung beauftragt wurde. Dies hat meines Erachtens einen starken Einfluss auf das Gutachten der besagten Firma. Ohne die Süderweiterung verliert die Firma AG.L.N. einen Folgeauftrag der Firma Holcim.</p> <p>Ich weise nochmals darauf hin, dass durch die Öffnung der Ostkulisse der verbleibende schmale Bergriegel, der nach einer weiteren Genehmigung des Abbaus auf der Südseite (Richtung Ratshausen) verbleibt und der auf einer Lehmschicht steht, instabil wird. Die stabilisierende Wirkung durch die fehlende Ostwand fehlt. Durch den geplanten weiteren Abbau nach Süden hin sowie durch die Sprengungen sind Berggrutsche die Folge mit verheerenden Auswirkungen. Eine der markantesten und schönsten Bergansichten der Schwäbischen Alb würde durch einen Berggrutsch auf der Südseite unwiderruflich zerstört und verloren gehen. Als Hausberg stellt der Plettenberg für den Tourismus einen nicht zu ersetzenden Anziehungspunkt dar. Alle touristischen Bemühungen der letzten Jahre wären sicherlich vergebens gewesen.</p> <p><u>2.3.6 Schutzgut Mensch (Gesundheit), Bevölkerung</u></p> <p>Einspruch: a) Aufgrund des Ergebnisses bezüglich der Umweltauswirkungen: unerhebliche Betroffenheit lt. Tab. 1/Abschn.2.2.1 b) Aufgrund der Zusammenfassung der Prognose der vorhabenübergreifenden Umweltauswirkungen: Beeinträchtigung von Erholungsgebieten Dotternhausen/Hausen, keine kumulativen Auswirkungen lt. Tab. 8/Abschn.2.3.6</p>	<p>quellen, der Gefahr des Eintrages von Schadstoffen ins Grund- und damit ins Trinkwasser, der Zunahme der Hochwassergefahr wird auf die Ergebnisse des Gutachtens Nr. 5 verwiesen. Als erster Zwischenstand ist zu den Auswirkungen der Erweiterung auf die Quellen festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beschaffenheit der Quellen wird durch den bestehenden Abbau nicht beeinträchtigt. Die Inhaltsstoffe im Grundwasser der Quellen zeigen keine Auffälligkeiten, die auf Auswirkungen des Kalksteinabbaus hindeuten würden. Damit ist auch von der Abbauerweiterung keine negative Auswirkung auf die Beschaffenheit der Quellwässer zu erwarten. - Zu den Auswirkungen auf die Schüttungsmenge der Quellen können noch keine abschließenden Bewertungen abgegeben werden. Von der Abbauerweiterung sind vermutlich vorrangig die Einzugsgebiete der Plettenberg-Quellen des Wasserwerkes Ratshausen sowie die nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzten Quellen bei Hausen am Tann betroffen. <p>Die Betroffenheit wird in laufenden und weiteren Untersuchungen ermittelt. Daraus werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abgeleitet, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden müssen.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass nach Aussage der zuständigen Immissionschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis bislang keine Schadstoffeinträge in Folge des Gesteinsabbaus am Plettenberg in die Quellen der Trinkwasserversorgung festgestellt werden konnten. Nach Vorliegen des genannten Gutachtens wurde die voraussichtliche Betroffenheit zurückgestuft. Dem vorgebrachten Einspruch kann somit nicht Folge geleistet werden.</p> <p>Hochwasserproblematik: Durch das bisherige Entwässerungskonzept wurde sichergestellt, dass es durch den aktuellen Steinbruchbetrieb zu keiner Erhöhung der Hochwassergefahr im Waldhausbach kommt. Dies ist auch für die geplante Erweiterung vorgesehen und kann im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geregelt werden.</p> <p><u>Schutzgut Luft, Klima</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: Kalt-/Frischlufentstehungsgebiete, Kaltabflussbahnen. Nach vorliegender Datenlage kommen im Bereich des Plettenbergs keine solchen regionalbedeutsamen Gebiete vor. Insofern ergeben sich unter diesem Punkt aus regionaler Sicht voraussichtlich keine Betroffenheiten. Dem vorgebrachten Einspruch kann somit nicht Folge geleistet werden. Bezüglich mikroklimatischer Veränderungen und damit negativer Auswirkungen auf den angrenzenden Wald und seine Funktionen wird auf Gutachten Nr. 4 verwiesen. Dies hat zum Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten sind. Näheres bezüglich des Schutzgutes Luft, Klima</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Begründung: Die Emissionen, die durch die Verbrennung von sogenannten Ersatzbrennstoffen bei der Herstellung von Zement entstehen, haben mit Sicherheit erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Gesundheit) / Bevölkerung. In dem Regionalplan wurde diese wichtige Thematik nicht angesprochen bzw. untersucht. Es gibt z. Z. kein unabhängiges Monitoring. Als Anlage 1 habe ich die Mengen der Ersatzbrennstoffe für 2014 beigefügt, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ratshausen vom 17.09.2015.</p> <p>Die Prognose lt. Tab. 8/Abschn.2.3.6, lässt die Beeinträchtigung von Erholungsgebieten für Ratshausen außer Betracht (nicht erwähnt). Sicherlich sind bei Rutschungen am Südhang, durch Öffnen der Südkulisse, Sprengergeräusche bis Ratshausen hörbar. Es können daher sehr wohl Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen, Lärm und visuelle Störungen auftreten. Bestimmt kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Sprengstoffrückstände in das Grundwasser gelangen.</p> <p>Die Aussage, dass Rohstoffabbau und Rekultivierung sukzessive erfolgen, dürfte so nicht stimmen, siehe Begründung bei Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt.</p> <p><u>2.3.7 Schutzgut Sachwerte, kulturelles Erbe</u></p> <p>Einspruch: a) Aufgrund des Ergebnisses bezüglich der Umweltauswirkungen: erhebliche Betroffenheit lt. Tab. 1/Abschn.2.2.1 b) Aufgrund der Prognose erheblicher negativer Umweltauswirkungen: Hohes Konfliktpotenzial aufgrund der 40 m entfernten Plettenberghütte (Wanderheim) mögliche Schäden am Gebäude durch Sprengerschütterungen. lt. Tabelle 2/Abschn. 2.2.1</p> <p>Begründung: Im Regionalplan wird das "Schutz Sachwerte, kulturelles Erbe" nur im Hinblick auf Schäden durch Sprengungerschütterungen an der Plettenberg-Hütte betrachtet. Durch Sprengungerschütterungen bei einer zukünftigen Erweiterung des Abbaus auf dem Plettenberg sind Bergrutschungen an der Südseite vorhersehbar. Je näher die Sprengungen in Richtung Südseite verlagert werden, umso größer die Gefahr von Bergrutschungen. Nicht nur Waldbestand wird vernichtet, sondern auch die Gefahr der Versiegung der Plettenbergquellen ist gegeben. Die Gemeinde Ratshausen hat gerade in den letzten Jahren sehr hohe Investitionen im Bereich der Plettenbergwasserversorgung unternommen. Durch die Genehmigung der Erweiterung besteht die Gefahr, dass große Sachwerte vernichtet werden. Eine Regressregelung ist im Regionalplan nicht vorgesehen - warum. Ich weise diesbezüglich nochmals darauf hin, dass durch die Öffnung der Ostkulisse der verbleibende schmale Bergriegel, der nach einer weiteren Genehmigung des Abbaus auf der Südseite (Richtung Ratshausen) verbleibt und der auf einer Lehmschicht steht, instabil wird. Die stabilisierende Wirkung durch die fehlende Ostwand fehlt.</p> <p>Mögliche Erdbeben auf der Südseite, ausgelöst durch Sprengerschütterungen (wie oben beschrieben) fügen dem Tourismus Schaden (Sachwerte) zu.</p> <p>Es ist bestimmt eine Auslegungssache bzw. eine Art der Definition, was ein kulturelles Erbe darstellt. Sicherlich stellt eine der markantesten und schönsten Bergansichten der Schwäbischen Alb mit der Südseite des Plettenberges ein "kulturelles Erbe" dar. Sollte man tatsächlich das Risiko einer Zerstörung</p>	<p>ist im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Bezüglich der Standfestigkeit des verbleibenden Bergriegels wird auf Gutachten Nr. 5 verwiesen. Demnach ist als erster Zwischenstand zu den Auswirkungen der Abbauerweiterung auf die Standsicherheit der natürlichen Böschungen des Plettenbergs festzustellen: - Sämtliche Böschungen im Oberen Jura des Plettenbergs sind natürlicherweise als rutschungsgefährdet einzustufen. - Der Gesteinsabbau im Erweiterungsgebiet wird zu einer Verringerung der Auflast führen, was grundsätzlich die Standsicherheit erhöht. - Der Abbau wirkt sich auch auf den Wasserhaushalt im Gesteinskörper aus, was wiederum Auswirkungen auf die Standsicherheit hat. - Sämtliche Wirk-Mechanismen und Randbedingungen im Rahmen der Rutschungsgefährdung werden in ihren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Untersuchungen werden fortgeführt. Nach Vorliegen aller Daten und dem Abschluss der Untersuchungen wird das hydrogeologische und ingenieurgeologische Fachgutachten bis Februar 2016 fertiggestellt.</p> <p>Hinweis: Die Emissionen in Folge der Verbrennung von Ersatzbrennstoffen im Werk Dotternhausen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung. Zuständige Rechtsbehörde bezüglich der Emissionen ist das Landratsamt Zollernalbkreis.</p> <p><u>Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: Naturschutzgebiete, Bannwälder, Schonwälder, § 32-Biotop, flächenhafte Naturdenkmale, Waldbiotop. Rechnerisch ergaben sich mehrere voraussichtlich erhebliche Auswirkungen. Die Ergebnisse der Wiederholungskartierung (Gutachten Nr. 7) wurden in der Zwischenzeit in den Umweltbericht eingearbeitet. Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffe auf ein „verträgliches“ Maß reduziert werden können. Dem vorgebrachten Einspruch kann somit nicht Folge geleistet werden. Näheres bezüglich des Naturschutzes ist im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Hinweis: Die Qualität bzw. Richtigkeit der gutachterlichen Ergebnisse wurde vom Regionalverband geprüft. Sie wird auch durch die zuständigen Rechtsbehörden beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Zollernalbkreis geprüft und beurteilt. Die rechtliche Zuständigkeit bzgl. der Rekultivierung des Steinbruchs Plettenberg liegt beim Landratsamt Zollernalbkreis. Vermeintliche diesbezügliche Defizite sind bei diesem vorzutragen.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: sonstige wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (LSG, Streuobst-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>eingehen, die unwiderruflich ist, wegen ein paar Hektar Abbaufläche???</p> <p>Zusammenfassung Ich halte es nicht für richtig, dass die Firma Holcim die Gutachter bestellt und bezahlt. Richtig wäre es, wenn die verantwortlichen Behörden einen unabhängigen Gutachter bestellen und die Fa. Holcim die entstehenden Kosten übernehmen müsste. Leider sind für die geplante Erweiterung des Plettenbergsteinbruches keine GPS-Daten im Entwurf des Regionalplanes zu ersehen und sollten nachgereicht werden. Die Raumnutzungskarte auf Seite 1 des Entwurfes gestattet nur einen groben Überblick!!!</p> <p>Ich erhebe gegen den geplanten weiteren Kalksteinabbau auf dem Plettenberg auf Grund der vorstehenden Begründungen zu den einzelnen Schutzgütern Einspruch als Bürger von [REDACTED] und stimme dem Entwurf 1. Regionalplanänderung in dieser Form nicht zu.</p>	<p>wiesen, Heiden) (Erheblichkeitsschwelle > 5 % und > 5 ha eines sonstigen wertvollen Gebietes betroffen). Dabei wurde auf Daten des Landes Baden-Württemberg sowie auf eigene Daten des Regionalverbands zurückgegriffen, in denen die Heidefläche etwa 10 ha einnimmt. Rechnerisch ergab sich mit 34,45 % und 9,48 ha Heidefläche eine voraussichtlich erhebliche Betroffenheit. Der Eingriff auf das Landschaftsbild des Albtraufes wird aus regionaler Sicht als nicht gravierend eingestuft, zumal ähnliche Ansichten am Albtrauf im Zuge natürlicher Prozesse (Berggrutsch) entstehen können (z. B. Berggrutsch „Hirschkopf“ bei Mössingen, der als nationaler Geotop ausgewiesen ist). An der regionalplanerischen Abgrenzung werden keine Änderungen vorgenommen. Dem Rohstoffabbau wird an dieser Stelle der Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes eingeräumt. Dem vorgebrachten Einspruch kann somit nicht Folge geleistet werden.</p> <p>Näheres bezüglich des Landschaftsschutzes ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Die im Monitoring vorgesehene Raubeobachtung wird durch das Regierungspräsidium Tübingen wahrgenommen.</p> <p>Bzgl. Rekultivierung, Standsicherheit des verbleibenden Restriegels und Beurteilung der Richtigkeit des Gutachtens siehe oben.</p> <p>Dass der Plettenberg für viele dort lebende Menschen ein markanter und wichtiger Landschaftsbestandteil ist, ist dem Regionalverband bekannt. Dem Regionalverband liegen jedoch keine wissenschaftlichen bzw. fachgutachterlichen Untersuchungen vor, die bestätigen, dass es sich beim Plettenberg um eine der „markantesten und schönsten Bergansichten der Schwäbischen Alb“ handelt. Zur Beeinträchtigung von befürchteten Erdrutschen am Plettenberg auf den Tourismus liegen dem Regionalverband keine Erkenntnisse vor. Hinweis: Der Raum Mössingen profitiert touristisch vom Berggrutsch Hirschkopf und im Jahr 2013 abgegangenen Erdrutschungen bei Öschingen und Talheim.</p> <p><u>Schutzgut Mensch (Gesundheit), Bevölkerung</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: Wohngebiet/Mischgebiet einschl. 300 m-Puffer (Erheblichkeitsschwelle > 10 % und 5 ha), Einzelhäuser/Siedlungssplitter, Gebiet für regional bedeutsame Erholung einschl. 2.000 m-Puffer (Erheblichkeitsschwelle > 20 % und 20 ha), Gebiet für ortsnahe Erholung einschl. 2.000 m-Puffer (Erheblichkeitsschwelle > 20 % und 10 ha). Dabei wurde auf Daten des Regionalverbands Neckar-Alb zurückgegriffen. Rechnerisch ergab sich lediglich beim regionalen Erholungsgebiet „Hohe Schwabenalb“ eine Betroffenheit. Da nur 1,6 % dieses Gebietes betroffen sind, ergaben sich aus regionaler Sicht voraussichtlich unerhebliche Auswirkungen. Dem vorgebrachten Einspruch kann somit nicht Folge geleistet werden.</p> <p>Näheres bezüglich der Erholungsvorsorge ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Bezüglich des Ausmaßes von Emissionen (Lärm, Schadstoffe) in Folge des Rohstoffabbaus sowie bezüglich der rechtlichen Zuständigkeit für die Emissionen des Zementwerkes Dotternhausen und die Rekultivierung siehe oben.</p> <p><u>Schutzgut Sachwerte, kulturelles Erbe</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: Bedeutsame historische Kultur-/Baudenkmale, bedeutsame flächenhafte Baudenkmale (Erheblichkeitsschwelle 0 ha), Gebäude (Erheblichkeitsschwelle < 300 m Entfernung), Straßen (Erheblichkeitsschwelle > 100 m) und Wirtschaftswege (Erheblichkeitsschwelle > 200 m). Rechnerisch ergab sich aufgrund des minimalen Abstands von 40 m eine voraussichtlich erhebliche Betroffenheit der Plettenberghütte. Diese wurde nach Vorliegen des Gutachtens Nr. 2 herabgestuft. Die rechtlich erforderlichen Grenzwerte nach TA Lärm können demnach durch geeignete Maßnahmen eingehalten werden. Dem vorgebrachten Einspruch kann somit nicht Folge geleistet werden. Näheres bezüglich des Schutzgutes Sachwerte, kulturelles Erbe ist im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Bezüglich der Stabilität des verbleibenden Restriegels, Bergrutschungen, Schüttung der Plettenbergquellen, Betroffenheit des Waldes und des Tourismus siehe oben.</p> <p>Weitere Hinweise Eine Regelung von Regressansprüchen auf Regionalplanebene ist rechtlich nicht vorgesehen, da die Regionalplanung nicht Vorhaben und Maßnahmen plant, die umgesetzt werden sollen, sondern lediglich die Rahmenbedingungen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region festlegt. Das Verursacherprinzip ist eines von drei Prinzipien des Umweltrechts. Es besagt, dass Kosten zur Vermeidung, Beseitigung und zum Ausgleich von Umweltverschmutzungen dem Verursacher zuzurechnen sind. Dadurch soll in erster Linie ein Anreiz geschaffen werden, Umweltverschmutzungen in Zukunft zu vermeiden. Darüber hinaus wird eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit angestrebt, die die Gemeinschaft entlasten soll. Das Verursacherprinzip hat im Umweltschutz erstmals im "Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung" (Altölgesetz) vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S.1419) Berücksichtigung gefunden. Im Laufe der Jahre wurde es in unterschiedlichen Gesetzen verankert, da es in Deutschland kein umfassendes Umweltschutzgesetz gibt (aus Wikipedia). Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Gutachten liegt bei den Rechtsbehörden des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamtes Zollernalbkreis. Die Konkretisierung von Grenzen der regionalplanerischen Festlegungen durch maßgenaue Angaben von Koordinaten widerspricht den o. g. Planungsgrundlagen der Regionalplanung. Insofern kann der Forderung auf Nachreichung von diesbezüglichen Daten nicht gefolgt werden.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
<p>9 Personen im Namen der Bürgerinitiative „pro Plettenberg“ 5 Stellungnahmen undatiert 1 Stellungnahme vom 22.10.2015</p> <p>sowie</p> <p>33 Personen ohne den Hinweis „im Namen der Bürgerinitiative „pro Plettenberg““ 5 Stellungnahmen undatiert 3 Stellungnahmen vom 23.10.2015 1 Stellungnahme vom 24.10.2015</p> <p>(alle Stellungnahmen mit identischem Inhalt)</p> <p>Beteiligung gem. § 12 Abs. 3 LplG</p>	<p>1. Gegenstand der Untersuchung 1.1 Gebiete für Rohstoffvorkommen Es ist in der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 vorgesehen, den Kalksteinbruch auf dem Plettenberg zu erweitern. Diese Änderung wird entschieden abgelehnt.</p> <p>2. Untersuchungsbericht 2.1 Auszug aus dem Regionalplan Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 werden im Kapitel 2.2.1 auf der Seite 4 die Schutzgüter Wasser, Fauna/Flora/biol. Vielfalt, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe als erheblich betroffen aufgeführt. Hier wird auf negative Auswirkungen hingewiesen.</p> <p>2.2 Begründung nach Schutzgütern</p> <p><u>2.2.1 Schutzgut Boden</u> Die geplante Erweiterungsfläche ist im Regionalplan mit 16,63 ha ausgewiesen. Eine genaue öffentliche Ausweisung per GPS-Daten ist nicht erfolgt. Das Gutachten der AG.L.N. Dr. Ulrich Tränckle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement geht von einer Erweiterungsfläche von 18,43 Hektar aus. Hier wurde schlecht untersucht.</p> <p>Im Kapitel 2 zum Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird unter dem Punkt 2.2.1 auf folgendes hingewiesen: Abgesehen vom Schutzgut Luft/Klima ist bei allen Schutzgütern mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Dies betrifft die Vorranggebiete der Abbaustätten Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen. Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse bezüglich der Umweltauswirkungen in Folge der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (- = nicht betroffen, e = erhebliche Betroffenheit, u = unerhebliche Betroffenheit).</p> <p>Als erheblich betroffen werden die Schutzgüter Wasser, Fauna/Flora/biol. Vielfalt, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe aufgeführt. Eine Auswirkung der Kalksteinverarbeitung auf das Schutzgut Luft / Klima ist leider nicht untersucht worden.</p> <p><u>2.2.2 Schutzgut Wasser</u></p> <p><u>Grundwasserschutz:</u> Das geplante Steinbruchgelände befindet sich in einem Bereich, der der Brauch- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Dormettingen, Dotternhausen, Ratshausen und Hausen a.T. dient. Auch befindet sich die Vorhabensfläche innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes der Zone II. Durch die Veränderung der Geländegestalt wird sich die Grundwasserneubildung verändern. Filteraktive Bodenschichten werden für den Zeitraum des Gesteinsabbaus entfernt, wodurch die Verschmutzungsgefahr des Grundwassers erheblich erhöht wird und die Nutzbarkeit als Brauch- und Löschwasser gefährdet ist. Durch die Entfernung der filteraktiven Bodenschicht sowie die Veränderung der Topographie durch den Abbau, erfolgt ein beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers. Als Folge wird die Grundwasserneubildung erheblich eingeschränkt.</p> <p>Die Verminderung der Grundwasserneubildung kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Schüttung der Quellen haben, die zur Brauch- und Löschwassergewinnung genutzt werden. Die Beeinträchtigung der Wassermenge stellt eine Gefährdung der Daseinsvorsorge der Gemeinden Dormettingen, Dotternhausen, Ratshausen und Hausen a.T. dar. Ohne gutachterlichen Nachweis der Unschädlichkeit kann eine Ausweisung des Abbaubereichs im Regionalplan nicht ausrei-</p>	<p>Zum Verständnis der Regionalplanung Die Regionalplanung ist eine übergeordnete Rahmenplanung. Sie setzt den Rahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (siehe dazu § 4 Raumordnungsgesetz). Der Gesetzgeber sieht als Maßstab für die Raumnutzungskarte von Regionalplänen 1 : 50'000 vor. Dem gemäß plant die Regionalplanung nicht parzellenscharf, sondern gebietsscharf. Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen ergibt sich in der Regel ein Ausformungsspielraum für nachgeordnete Planungen und Vorhaben.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 10. Landesplanungsgesetz (LplG) i. V. m. § 8 Abs. 5 Ziff. 2. Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Regionalplan Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen, sofern es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Näheres dazu ist im Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg Stufe 2 (2004) geregelt. Dies bildet die Grundlage für die rohstoffbezogenen Festlegungen im Regionalplan Neckar-Alb 2013.</p> <p>Anmerkungen zur Bedeutung des Standortes „Zementwerk Dotternhausen“ und des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) aus regionalplanerischer Sicht Der Standort „Zementwerk Dotternhausen“ und in diesem Zusammenhang auch der Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) sind aus regionalplanerischer Sicht bedeutsam. Im Zementwerk werden hochwertige Zemente für die Region und darüber hinaus hergestellt. In diesem Punkt kommt diesem Standort sogar eine überregionale Bedeutung zu.</p> <p>Die Rohstoffgewinnung für das Zementwerk in Dotternhausen basiert auf kurzen Wegen und zeigt eine landesweit einmalige Situation. Das ansässige Unternehmen bezieht für die Zementherstellung und Energiebereitstellung Rohstoffe aus drei nahe gelegenen Abbaustätten: per LKW Ziegeleirohstoffe aus der etwa 3 km entfernten Tongrube Schömberg (Withau), per Fließband den Energierohstoff Ölschiefer aus dem ca. 2 km entfernten Schieferbruch Dormettingen und per Seilbahn Zementrohstoffe aus dem ca. 3 km entfernten Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg). Die Zuführung der Rohstoffe aus den beiden letztgenannten Abbaustätten per Fließband und Seilbahn sind besonders umweltschonend. Es besteht aus regionalplanerischer Sicht ein großes Interesse, dass die Zementrohstoffe weiterhin aus dem Steinbruch Plettenberg entnommen werden können, da eine Zufuhr der benötigten Rohstoffe aus anderen Steinbrüchen die ohnehin schon starken Belastungen durch Verkehr auf der Bundesstraße B 27 noch verschärfen würden.</p> <p>Rohstoffabbau bewirkt grundsätzlich Eingriffe in die Landschaft. Bei einer Verlagerung des Kalksteinabbaus weg vom Plettenberg ist an anderer Stelle mit vergleichbaren Eingriffen zu rechnen. Bei einem Neuaufschluss an anderer Stelle wären diese voraussichtlich gravierender. Davon abgesehen liegen von Seiten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>chend und abgewogen begründet werden.</p> <p>In der Tabelle 9 zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 zu „Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ wird zum Schutzgut Wasser auf „Gefahren des Eintrages von Trinkwasser gefährdenden Stoffen und der Verringerung der Quellschüttung“ hingewiesen. Als Maßnahmen wird auf das hydrogeologische Gutachten hingewiesen. Ohne dieses nicht bestehende Gutachten kann einer Erweiterung nicht zugestimmt werden. Auch wird auf ein durchzuführendes Monitoring im Regionalplan hingewiesen, in dem die Gemeinden Ratshausen und Hausen am Tann nicht aufgeführt sind. Ein im April 2015 an die Gemeinde Ratshausen übersendeter Fragenkatalog wurde erst im September nach Messungen vom 21.07.2015 beantwortet. Ein Monitoring hat nicht stattgefunden.</p> <p><u>Hochwassergefahr:</u> Mit der Erweiterung des Steinbruchgeländes wird das Einzugsgebiet von schnell abgeleitetem Wasser zum Waldhausbach und zu der Schlichem deutlich vergrößert. Bereits heute treten Überschwemmungen im oberen Schlichemtal auf. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserschäden wird deutlich zunehmen. Die vorgelegten Gutachten gehen nicht auf diesen Sachverhalt ein und stellen aus diesem Grund keine belastbare Abwägungsgrundlage für die 1. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 dar. In das von der Firma Holcim erstellte Rückhaltebecken auf dem Plettenberg mit einem Volumen von 30.000 Kubikmetern wird nur das Wasser einer Fläche von etwa 40 Hektar eingeleitet. Aus einer Fläche von sechs Hektar im Norden und sieben Hektar im Süden wird das Wasser nicht in das Rückhaltebecken eingeleitet. Die Süderweiterung ist zur Volumenberechnung des Beckens nicht berücksichtigt worden. Auch geht das Ingenieurbüro Heberle aus Rottenburg bei der Bestandsaufnahme für ein Hochwasserkonzept für den Schlichemverlauf von Tieringen bis Epfendorf nicht auf die Plettenbergkalksteinabbauerweiterung ein. Für eine Erweiterung ist dies unseres Erachtens unbedingt erforderlich. Im Anhang befindet sich ein Dokument zum Jahrhunderthochwasser in Hausen am Tann und zum Hochwasser in Ratshausen im Juli 2015. Allein die Hochwassergefahr erfordert das Überdenken des 1. Änderungsantrags zum Regionalplan Neckar-Alb 2013.</p> <p><u>2.2.3 Schutzgut Luft, Klima</u></p> <p>Veränderung des Kleinklimas Durch die Öffnung der Ostkulisse ist zu befürchten, dass es zu Veränderungen des Kleinklimas und von Windverhältnissen kommt, was sich negativ auf das Waldbild auswirkt, wobei der Wald in diesem Bereich als wichtige Schutzfunktion, Wasserrückhaltung und Lebensraum dient. Insbesondere werden Vermögensverluste an Gebäuden und landwirtschaftlichen Flächen wie Wald und Streuobstwiesen durch Sturmschäden befürchtet. Auch ist die Lage des zukünftig geplanten Steinbruchs nicht mehr in einer gesenkten Lage. Hier trifft die Aussage im Gutachten der Firma AG.L.N nicht zu. Fallwinde und Stürme werden nicht mehr aufgehalten oder gebremst und können ungehindert ins Schlichemtal eindringen.</p> <p>Im Kapitel 2 zum Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird unter dem Punkt 2.2.1 in Bezug auf Luft/Klima eine Unbedenklichkeit ausgewiesen. Diese Aussagen können wir nicht teilen. Auch wird die erhebliche Luftbelastung, welche bei der Weiterverarbeitung des abgebauten Kalksteins im Zementwerk Dotternhausen der Firma Holcim freigesetzt werden, in den Untersuchungen keineswegs berücksichtigt.</p> <p><u>2.2.4 Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt</u></p>	<p>Württemberg keine Erkenntnisse über Rohstoffvorkommen in der Region Neckar-Alb vor, die sich aus rohstoffgeologischer Sicht prinzipiell für einen Neuaufschluss eignen könnten.</p> <p>Gemessen an der Gesamtregion handelt es sich beim Steinbruch Plettenberg um einen punktuellen bis kleinflächigen Eingriff. Dem Regionalverband ist bewusst, dass die Wahrnehmung und Betroffenheit vor Ort eine andere sein kann. Der Regionalverband hat seine Entscheidung jedoch aus dem regionalen Blickwinkel abgewogen und getroffen. In der Region liegen keine vertretbaren Alternativen für den Standort Plettenberg vor.</p> <p>Allgemeine Anmerkungen zur strategischen Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung</p> <p>Gemäß § 2a Abs. 2 LplG i. V. m. § 9 Abs. 1 ROG werden im Umweltbericht zu einem Raumordnungsplan die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Angaben, soweit sie unter <u>Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes</u> und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist, dem Maßstab 1 : 50'000 entsprechend, weniger detailliert als bei nachgeordneten Planungen bzw. Verfahren. Gemäß § 2a Abs. 3 LplG wird der Umweltbericht – so auch im vorliegenden Fall - auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. In der Regel reicht es aus, bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen. Bei der Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb wurden diesbezüglich nicht nur die höheren Landesbehörden, sondern auch die unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern sowie der Landesnaturschutzverband beteiligt. Die dabei ermittelte Vorgehensweise wurde bei der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans beibehalten. Mit der Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist die Rechtmäßigkeit der gewählten Methodik bestätigt. Der Gesetzgeber sieht bei Vorliegen einer voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkung auf der regionalen Planungsebene nicht zwangsläufig eine Rücknahme bzw. Anpassung der Festlegung vor [vgl. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 sowie § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)]. Vielmehr sind die prognostizierten er-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>In der Tabelle 9 zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 zu „Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ wird zum Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt auf „Beeinträchtigung und Verlust von Heideflächen, überwiegend Wacholderheide, Beeinträchtigung des nahe gelegenen Schonwaldes“ hingewiesen. Als Maßnahmen wird auf die Rekultivierung von Heideflächen, die sich auf eine bestehende Planung beziehen, die von der Firma AG.L.N. erstellt wurde. Die Umsetzung wurde nur schleppend und mit auf Druck der Bürgerinitiative „pro Plettenberg“ begonnen. Auch fand der geforderte öffentliche Workshop der Arbeitsgruppe „Folgenutzung / Rekultivierung Steinbruch Plettenberg“ das letzte Mal am 20.09.2014 statt. Eine Rekultivierung, wie im Rekultivierungsplan von 1977 definiert, wurde in der Zeit zwischen 1939 und 2014 weder von der Firma Rohrbach noch von der Firma Holcim durchgeführt. Als Begründung wurde von Herrn Schilo, Werksleiter, Firma Holcim „die wirtschaftliche Lage des Werkes gab eine Rekultivierung nicht her“ genannt.</p> <p>Auszug aus der „Fachgutachterlichen Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg“ der Firma AG.L.N.: „Im Jahr 2010 wurden am Plettenberg in einem großflächigen Untersuchungsraum Biotop, Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Widderchen und Reptilien untersucht. 2014 wurde die Haselmaus untersucht. Im Jahr 2015 finden Wiederholungskartierungen zu Biotopen, Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Tagfaltern und Widderchen statt.“</p> <p>Ergebnisse aus dieser Wiederholungskartierung werden in der 1. Änderung des Regionalplanes nicht dokumentiert. Auch ist die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) sehr auf das von Holcim gewünschte Ergebnis einer Abbaugenehmigung ausgerichtet.</p> <p><u>2.2.5 Schutzgut Landschaft</u></p> <p>Es entsteht ein Verlust von 16,63 Hektar Heidefläche. Als Gegenmaßnahmen wird auf eine in der Vergangenheit nicht durchgeführte Rekultivierung hingewiesen. Auch wird als betroffene Fläche fälschlicherweise 10 ha ausgewiesen.</p> <p>Auszug aus dem Gutachten der Firma AG.L.N.: „Die Vorhabensfläche befindet sich auf dem Hochplateau des Plettenbergs und ist durch extensiv genutzte Schaf- und Magerweiden, die durch Gehölze strukturiert sind, geprägt. Die Vorhabensfläche ist durch eine landschaftsgebundene Erholung (v. a. Wandern) geprägt. Die zukünftige Abbaufäche ist durch seine eingesenkte Lage charakterisiert. Im Süden, Osten, Westen und Norden schützen die erhalten bleibenden, bewaldeten Hanglagen des Plettenbergs weitestgehend vor einer Einsehbarkeit. Das Vorhaben ist nur von Nordosten aus in Teilen einsehbar.“</p> <p>Die abzubauen Fläche ist nicht in wie beschrieben eingesenkt und von Osten auch sehr einsehbar. Auch weisen wir darauf hin, dass die selbe Firma AG.L.N., welche das Gutachten erstellt hat auch für die Umsetzung der Rekultivierung beauftragt wurde. Dies hat meines Erachtens einen starken Einfluss auf das Gutachten der besagten Firma. Ohne die Süderweiterung verliert die Firma AG.L.N. einen Folgeauftrag der Firma Holcim.</p> <p><u>2.2.6 Schutzgut Mensch (Gesundheit), Bevölkerung</u></p> <p>Zu diesem Schutzgut wird auf die Schutzgüter „Landschaft und Sachwerte“ sowie „kulturelles Erbe“ hingewiesen. Auch verweist die Firma AG.L.N. in seiner „Fachgutachterlichen Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren“ den</p>	<p>heblichen Umweltauswirkungen von der für den Regionalplan zuständigen öffentlichen Stelle (höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen) zu überwachen. Dazu ist durch den Plangeber (Regionalverband Neckar-Alb) ein Monitoring zu erarbeiten. Dieses Monitoring ist im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans enthalten (Kap. 2.5). Die strategische Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt nicht die Umweltprüfungen auf nachgelagerten Planungsebenen.</p> <p>Zu den Schutzgütern</p> <p>Bezüglich der Vorgehensweise zur Untersuchung der Betroffenheit der Schutzgüter auf regionaler Ebene siehe oben.</p> <p>Vorbemerkung: Bezüglich der geplanten Süderweiterung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) liegen im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren folgende Gutachten zur Klärung der Betroffenheit diverser Schutzgüter vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (2014), rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Schwäbisch Hall 2. Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten für die geplante Süderweiterung des Steinbruchs der Fa. Holcim auf dem Plettenberg in Dotternhausen (2014), Büro für Geophysik Dr. Jürgen Wieck, Neckartailfingen 3. Genehmigungsverfahren Plettenberg Süderweiterung – Staubemissions- und immissionsgutachten (2015), MÜLLER-BBM, Karlsruhe 4. Genehmigungsverfahren Plettenberg Süderweiterung – Klimagutachten (2015), MÜLLER-BBM, Karlsruhe 5. Hydrogeologische Untersuchung der Lateralerweiterung des Steinbruchs Plettenberg (2015), Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum 6. Ingenieurgeologische Untersuchung der lateralerweiterung des Steinbruchs Plettenberg, Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum 7. Fachbeitrag Tiere und Pflanzen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (2015), AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement, Blaubeuren <p>Die Ergebnisse des Umweltberichts zur 1. Änderung des Regionalplans wurden daraufhin überprüft und ggf. korrigiert. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise, die impliziert, dass durch geeignete Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden können, wird durch folgende Gerichtsurteile bestätigt: BVerwG vom 17.01.2007 (Az.: 9 A 20/05; Rz.53), BVerwG vom 28.03.2013 (Az.: 9 A 22/11; rz. 39ff.), VGH Mannheim vom 23.09.2013, Az.: 3 S 284/11), EuGH vom 15.05.2014 (Az.: C 521/12).</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Die in der Stellungnahme unter diesem Punkt vorgebrachten Hinweise sind allgemeiner Art und beziehen sich nicht auf das Schutzgut Boden. Hinsichtlich der Punkte bezüglich der ande-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Böden bei der Bodenfunktion eine sehr hohe Bedeutung als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ zu. Diese naturnahe Vegetation würde bei einer Erweiterung des Steinbruches verloren gehen.</p> <p><u>2.2.7 Schutzgut Sachwerte, kulturelles Erbe</u></p> <p><u>Gefahren für die Standsicherheit des Plettenbergs:</u> Der Plettenberg sowie die Hangschuttmassen an seinen Hangflanken sind permanenten Verlagerungsprozessen unterworfen. So haben auch in jüngster Vergangenheit Hangrutschungen erheblichen Ausmaßes stattgefunden. Eine Veränderung der hydrogeologischen Situation am Plettenberg durch den Abtrag von Deckschichten und Verlegung von Wasserströmen kann zu einer weiteren Destabilisierung der Standsicherheit der geologischen Situation führen. Die wasserundurchlässige Bodenschicht weist auf dem Plettenberg in der Höhe zwischen 920 und 940 Meter über Normalnull von Norden nach Süden ein Gefälle von drei Prozent auf. Diese Aussage wurde von Prof. Dr. Wazel, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg, so bestätigt. Der auf dieser Bodenschicht befindliche Kalksteinblock mit einer Höhe von 60 Metern verhindert eine schnelle Ableitung der Niederschläge. Ohne diesen Kalksteinblock wird das Wasser schneller unter den Restkalksteinblock mit einer Länge von 100 Metern abgeleitet. Dies hat eine erhöhte Erdrutschgefahr zur Auswirkung. Eine Ableitung der Niederschläge Richtung Rückhaltebecken hat eine Versiegung der Ratshausener Plettenbergquelle zur Folge. Eine Millioneninvestition in die Ratshausener Wasserversorgung wäre umsonst gewesen.</p> <p>Die Erdrutschgefahr stellt eine akute Gefährdung der Gemeinden Ratshausen und Hausen a.T. dar. Hiervon sind Kultur- und Sachgüter sowie menschliches Leben betroffen.</p> <p><u>Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsqualität:</u> Der Kalksteinabbau findet mittels Sprengungen statt. Der Explosionslärm wirkt ebenso störend wie der Lärm von Radladern und Muldenkippern beim Schlagen der Schaufel bzw. der Ladeflächen. Die Lärmemissionen werden derzeit durch die bestehende Steinbruchflanke teilweise abgeschirmt. Zukünftig wird dieser abschirmende Effekt durch den Rückbau der derzeitigen Steinbruchwand Richtung Hausen am Tann nicht länger gegeben sein. Die bereits derzeit bestehenden Beeinträchtigungen der Bevölkerung werden deutlich zunehmen und eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung darstellen. Durch die Öffnung der Ostflanke wird auch der Spielbetrieb und die Erholungsfunktion des benachbarten Golfplatzes betroffen werden. Der Golfplatz dient der Öffentlichkeit und befindet sich auf kommunalen Flächen. Eine Beeinträchtigung des Spielbetriebes kann die Existenz der gesamten Anlage gefährden. Auch ist von der Lärmbelastigung das im Teilort Tieringen der Stadt Meßstetten befindliche Feriendorf sehr stark betroffen.</p> <p><u>Gefahren für die Plettenberghütte:</u> Es wird auf Gefahren für die 40 m zukünftig vom Steinbruch entfernte Plettenberghütte hingewiesen. Ein Schutz und erhebliche Auswirkungen können bei diesem kleinen Abstand zu den Sprengungen nicht ausgeschlossen werden. Auch werden keine Ersatzleistungen bei Beschädigung oder Zerstörung der Plettenberghütte ausgewiesen.</p> <p>3. Allgemeine Feststellungen</p> <p>In Tabelle 13: zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Region Neckar-Alb, ist festzuhalten, dass die Gemeinden Ratshausen und Hausen a. T. als direkter Anlieger</p>	<p>ren Schutzgüter siehe unten.</p> <p>Die Umweltprüfung auf der regionalen Ebene bezüglich des Schutzgutes Boden ergab rechnerisch voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. In die Analyse einbezogen wurden aus regionaler Sicht bedeutsame Gebiete mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden, mit hoher Ausgleichswirkung der Böden im Wasserhaushalt und mit hoher Filter- und Pufferkapazität der Böden. Keine dieser Kategorien kommt im Bereich um den Plettenberg vor. Insofern wurde aus regionaler Sicht diesbezüglich keine Betroffenheit festgestellt.</p> <p>Größe Erweiterungsfläche: Im Textteil der 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 gibt es keine Angaben zur Größe der Erweiterungsfläche. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans werden in der Karte auf Seite 1 für die Erweiterungsfläche („Flächenanteil ohne Konzession“) 17 ha angegeben. Die Zahlenangaben in den verschiedenen Tabellen des Umweltberichts ergeben sich aus der Verschneidung der geplanten Erweiterungsfläche mit schutzgutbezogenen Flächen. Sofern die Erweiterungsfläche vollständig in einer schutzgutbezogenen Fläche liegt, ergaben sich 16,63 ha. Dem Regionalverband ist nicht bekannt, warum die Angabe des genannten Gutachtens abweicht.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: WSG Zone I und II (Erheblichkeitsschwelle: > 5 % und > 5 ha), WSG Zone III, Heilquellenschutzgebiete, Stillgewässer, Fließgewässer. Rechnerisch ergab sich mit 7,49 % und 16,63 ha Fläche voraussichtlich eine erhebliche Betroffenheit eine WSG Zone II (fachtechnisch abgegrenzt, jedoch nicht rechtskräftig). Bezüglich der Verringerung der Grundwasserneubildung und der Schüttung der Plettenbergquellen, der Gefahr des Eintrages von Schadstoffen ins Grund- und damit ins Trinkwasser wird auf die Ergebnisse des Gutachtens Nr. 5 verwiesen. Als erster Zwischenstand ist zu den Auswirkungen der Erweiterung auf die Quellen festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beschaffenheit der Quellen wird durch den bestehenden Abbau nicht beeinträchtigt. Die Inhaltsstoffe im Grundwasser der Quellen zeigen keine Auffälligkeiten, die auf Auswirkungen des Kalksteinabbaus hindeuten würden. Damit ist auch von der Abbauerweiterung keine negative Auswirkung auf die Beschaffenheit der Quellwässer zu erwarten. - Zu den Auswirkungen auf die Schüttungsmenge der Quellen können noch keine abschließenden Bewertungen abgegeben werden. Von der Abbauerweiterung sind vermutlich vorrangig die Einzugsgebiete der Plettenberg-Quellen des Wasserwerkes Ratshausen sowie die nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzten Quellen bei Hausen am Tann betroffen. <p>Die Betroffenheit wird in laufenden und weiteren Untersuchungen ermittelt. Daraus werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abgeleitet, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>beim Steinbruch Dotternhausen nicht aufgeführt werden. Dies zeigt, dass die Untersuchungen nicht vollständig durchgeführt wurden.</p> <p>Als erheblich betroffen werden die Schutzgüter Wasser, Fauna/Flora/biol. Vielfalt, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe aufgeführt.</p> <p>Zudem bleibt festzuhalten, dass die von Ihnen beschriebene hohe Akzeptanz vor Ort nicht festzustellen ist, da sich die Rahmenbedingungen geändert haben. Zu unserer 1. Informationsveranstaltung in der Pfarrscheuer in Ratshausen am 27.03.2015 kamen über 100 am Nichtabbau interessierte Teilnehmer. Die von der Bürgerinitiative mit erzwungene Informationsveranstaltung am 19.05.2015 in der Festhalle Dotternhausen wurde von über 500 Teilnehmern besucht. Am Sternmarsch auf den Plettenberg am 30.08.2015 nahmen 300 Wanderer und Naturliebhaber teil.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ohne ein hydrogeologisches Gutachten eine Beurteilung der Schutzgüter nicht erfolgen kann. Die 1. Regionalplanänderung wird entschieden abgelehnt.</p>	<p>sichtigung finden müssen.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass nach Aussage der zuständigen Immissionschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis bislang keine Schadstoffeinträge in Folge des Gesteinsabbaus am Plettenberg in die Quellen der Trinkwasserversorgung festgestellt werden konnten. Nach Vorliegen des genannten Gutachtens wurde die voraussichtliche Betroffenheit zurückgestuft. Dem vorgebrachten Einspruch kann somit nicht Folge geleistet werden.</p> <p>Hochwasserproblematik: Hier gilt das Verursacherprinzip. Der Vorhabenträger (in diesem Falle die Fa. Holcim) hat nachzuweisen und sicherzustellen, dass es durch die geplante Erweiterung zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation kommt. Dies kann nicht dem Planungsträger des Hochwasserschutzkonzeptes Schlichem auferlegt werden. Durch das bisherige Entwässerungskonzept für den Steinbruch Plettenberg wurde sichergestellt, dass es durch den Steinbruchbetrieb zu keiner Erhöhung der Hochwassergefahr im Waldhausbach kommt. Dies ist auch für die geplante Erweiterung vorgesehen und kann im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geregelt werden. Nach vorliegender Sachlage ist eine diesbezügliche Überarbeitung der Regionalplanänderung nicht erforderlich.</p> <p><u>Schutzgut Luft, Klima</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: Kalt-/Frischluftentstehungsgebiete, Kaltabflussbahnen. Nach vorliegender Datenlage kommen im Bereich des Plettenbergs keine solchen regionalbedeutsamen Gebiete vor. Insofern ergeben sich unter diesem Punkt aus regionaler Sicht voraussichtlich keine Betroffenheiten. Bezüglich mikroklimatischer Veränderungen und damit negativer Auswirkungen auf den angrenzenden Wald und seine Funktionen wird auf Gutachten Nr. 4 verwiesen. Dies hat zum Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten sind.</p> <p>Näheres bezüglich des Schutzgutes Luft, Klima ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Hinweis: Die Emissionen in Folge der Verbrennung von Ersatzbrennstoffen im Werk Dotternhausen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung. Zuständige Rechtsbehörde bezüglich der Emissionen ist das Landratsamt Zollernalbkreis.</p> <p><u>Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: Naturschutzgebiete, Bannwälder, Schonwälder, § 32-Biotop, flächenhafte Naturdenkmale, Waldbiotop. Rechnerisch ergaben sich mehrere voraussichtlich erhebliche Auswirkungen. Die Ergebnisse der Wiederholungskartierung (Gutachten Nr. 7) wurden in der Zwischenzeit in den Umweltbericht eingearbeitet. Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffe auf ein „verträgliches“ Maß reduziert werden können. Näheres bezüglich des Naturschutzes ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Hinweis: Die Qualität bzw. Richtigkeit der gutachterlichen Ergebnisse wird auch durch die zuständigen Rechtsbehörden beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Zollernalbkreis geprüft und beurteilt.</p> <p>Die rechtliche Zuständigkeit bzgl. der Rekultivierung des Steinbruchs Plettenberg liegt beim Landratsamt Zollernalbkreis. Vermeintliche diesbezügliche Defizite sind bei diesem vorzutragen.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: sonstige wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (LSG, Streuobstwiesen, Heiden) (Erheblichkeitsschwelle > 5 % und > 5 ha eines sonstigen wertvollen Gebietes betroffen). Dabei wurde auf Daten des Landes Baden-Württemberg sowie auf eigene Daten des Regionalverbands zurückgegriffen, in denen die Heidefläche etwa 10 ha einnimmt. Rechnerisch ergab sich eine voraussichtlich erhebliche Betroffenheit.</p> <p>Näheres bezüglich des Landschaftsschutzes ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Die im Monitoring vorgesehene Raubeobachtung wird durch das Regierungspräsidium Tübingen wahrgenommen.</p> <p>Bzgl. der Beurteilung der Richtigkeit des Gutachtens siehe oben.</p> <p><u>Schutzgut Mensch (Gesundheit), Bevölkerung</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: Wohngebiet/Mischgebiet einschl. 300 m-Puffer, Einzelhäuser/Siedlungssplitter, Gebiet für regional bedeutsame Erholung einschl. 2.000 m-Puffer, Gebiet für ortsnahe Erholung einschl. 2.000 m-Puffer. Rechnerisch ergab sich lediglich beim regionalen Erholungsgebiet „Hohe Schwabenalb“ eine Betroffenheit. Da nur 1,6 % dieses Gebietes betroffen sind, ergaben sich aus regionaler Sicht voraussichtlich unerhebliche Auswirkungen.</p> <p>Näheres bezüglich der Erholungsvorsorge ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Der Verlust von Boden als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird durch vorgezogene Rekultivierungsmaßnahmen ausgeglichen (siehe Rekultivierungsplan). Rechtsbehörde für die Prüfung und Beurteilung der umgesetzten Maßnahmen ist das Landratsamt Zollernalbkreis.</p> <p><u>Schutzgut Sachwerte, kulturelles Erbe</u> In die diesbezügliche Umweltprüfung auf der regionalen Ebene gingen folgende Betroffenheiten ein: Bedeutsame historische Kultur-/Baudenkmale, bedeutsame flächenhafte Bodendenkmale, Gebäude, Straßen und Wirtschaftswege. Rechnerisch ergab sich aufgrund des minimalen Abstands von 40 m eine voraussicht-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>lich erhebliche Betroffenheit der Plettenberghütte. Diese wurde nach Vorliegen des Gutachtens Nr. 2 herabgestuft. Die rechtlich erforderlichen Grenzwerte nach TA Lärm können demnach durch geeignete Maßnahmen eingehalten werden.</p> <p>Näheres bezüglich des Schutzgutes Sachwerte, kulturelles Erbe ist im Zuge des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Bezüglich der Standfestigkeit des verbleibenden Bergriegels wird auf Gutachten Nr. 5 verwiesen. Demnach ist als erster Zwischenstand zu den Auswirkungen der Abbauerweiterung auf die Standsicherheit der natürlichen Böschungen des Plettenbergs festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Böschungen im Oberen Jura des Plettenbergs sind natürlicherweise als rutschungsgefährdet einzustufen. - Der Gesteinsabbau im Erweiterungsgebiet wird zu einer Verringerung der Auflast führen, was grundsätzlich die Standsicherheit erhöht. - Der Abbau wirkt sich auch auf den Wasserhaushalt im Gesteinskörper aus, was wiederum Auswirkungen auf die Standsicherheit hat. - Sämtliche Wirk-Mechanismen und Randbedingungen im Rahmen der Rutschungsgefährdung werden in ihren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. <p>Die Untersuchungen werden fortgeführt. Nach Vorliegen aller Daten und dem Abschluss der Untersuchungen wird das hydrogeologische und ingenieurgeologische Fachgutachten bis Februar 2016 fertiggestellt.</p> <p>Bezüglich der Betroffenheit der Ratshauser Plettenbergquelle wird auf die Gutachten Nr. 2 und Nr. 5 verwiesen. Demnach kann durch geeignete Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich der Wohnqualität liegen die Gutachten Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 vor. Nr. 1 hat zum Ergebnis, dass die prognostizierten Beurteilungspegel an der nächstgelegenen Wohnbebauung mehr als 10 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert der TA Lärm liegen, so dass der geplante Abbaubetrieb auch an der jeweils ungünstigsten Position keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lässt. Kritische Maximalpegel oder tieffrequente Geräuschemissionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Nr. 2 ergab, ausgehend von den ungünstigsten Voraussetzungen, dass es in den benachbarten Wohngebieten zu keiner erheblichen Belästigung der Menschen in Gebäuden durch die Sprengerschütterungen kommt. Für Gebäude sind keine Schäden durch die Sprengerschütterungen zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen können auch bei der Plettenberghütte die geforderten Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Nr. 3 lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die zu erwartende Zusatzbelastung durch Staubniederschlag und durch Schwebstäube liegt an den nächstgelegenen dauerhaften Wohnnutzungen unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft. Es bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage schädliche Umweltein-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>wirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die betrachteten Staubemissionen hervorgerufen werden können.</p> <p>Zu „Allgemeine Feststellungen“ Von der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg ist unmittelbar in erster Linie die Gemarkung Dotternhausen betroffen. In geringem Maß greift die Erweiterung auch auf die Gemarkung Hausen a. T. über. Hausen a. T. wird nachträglich in Tabelle 13 übernommen. Die Erweiterung greift nicht auf die Gemarkung Ratshausen über. Die vorgenommene strategische Umweltprüfung erfolgte nicht getrennt nach Gemarkungen, sondern nach schutzgutbezogenen, teilweise gemarkungsüberschreitenden Kriterien bzw. Flächen. Insofern liegt diesbezüglich kein Versäumnis vor.</p> <p>Nach Einarbeitung der Ergebnisse diverser Gutachten wurde der Umweltbericht überarbeitet. Teilweise wurden Änderungen bei der Einstufung der Erheblichkeit vorgenommen (siehe oben).</p> <p>Hinweis zur Betroffenheit der Bevölkerung vor Ort: In der Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1) wird die genannte Passage gestrichen und wie folgt ergänzt: Bei den in Betrieb befindlichen Abbaustätten bestehen seit Jahrzehnten Vorbelastungen, die der Bevölkerung vor Ort bekannt sind. Im Zuge der immissionschutzrechtlichen Genehmigung wird der Rahmen für zumutbare Beeinträchtigungen durch den Abbaubetrieb gesetzt.</p> <p>Ein hydrogeologisches Gutachten liegt in der Zwischenzeit vor (siehe oben Gutachten Nr. 5).</p>